

Protokoll
über die, am Dienstag den 18.04.2023,
um 19.00 Uhr
im neuen Feuerwehrhaus
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

- Fraktion ÖVP:** Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Jutta Polzer, StR Thomas Tweraser, StR Markus Naber MA MSc, StR DI Friedrich Brandstetter, StR Susanne Stejskal, GR Josef Rothensteiner, GR Manfred Hebenstreit, GR MR i.R. Kurt Heuböck, GR Ing. Jochen Pintar, GR Gaby Schwarz, GR Nikolaus Niemeczek BSc,
- Fraktion GRÜNE:** Vizebgm. Ingrid Burtscher, StR Philip Renner, GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc, GR Michael Sigmund, GR Rudolf Mlinar, GR Christine Leininger,
- Fraktion SPÖ:** StR Alfred Gruber, StR Scheibelreiter, GR Anton Strombach, GR Dr. Peter Grosskopf, GR Ingeborg Holzer, GR Katharina Krenn,
- Fraktion WIR:** StR Wolfgang Kalchhauser, StR Maria Auer, GR DI Helmut Schoder, GR Ing. Manfred Woletz, GR Günter Fahrner
- Fraktion FPÖ:** GR Anna-Leena Krischel bakk.phil

Entschuldigt: GR Ing. Thomas Ded, GR Felix Renner, GR Raffael Herzog,

Unentschuldigt:

Entschuldigt verspätet: GR Katharina Krenn, GR Niemeczek kommt zu TOP 05

Frühzeitig verlassen:

Auskunftspersonen: StADir Andrea Hajek,

Schriftführerin: Evelyn Stattin

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es liegen keine Dringlichkeitsanträge vor

Folgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

Top 02 – Vertragsänderung/Zusatzvereinbarung Bankomatkassa POS- Terminals – Terminaltausch

TOP 11- Subventionen

Top 24 - Personalangelegenheiten

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

Öffentlicher Teil

1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
2. Vertragsänderung/Zusatzvereinbarung Bankomatkasse POS-Terminals – Terminaltausch (StR Naber MA MSc)
3. Übereinkommen mit der NÖ Straßenverwaltung (GR Sigmund)
4. Zusatzvereinbarung zum Baurechtsvertrag vom 28.06.2017 Abfallverband Tulln (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
5. Dienstbarkeitsverträge Wasserleitungen Wiental (GR Sigmund)
6. Nachträgliche Genehmigung gem. § 38 NÖ GO Hilfswerk Abrechnung Ferienbetreuung 2022 (StRⁱⁿ Stejskal)
7. Benutzerordnung Stadtbibliothek (StRⁱⁿ Stejskal)
8. Grundsatzbeschluss Rotes Kreuz (Vizebgmⁱⁿ. Polzer)
9. Nachträgliche Beschlussfassung gem. § 38 NÖ GO 1973 Vertragskündigung Raummiete Mutter-Elternberatung (GRⁱⁿ Holzer)
10. Vertrag DSGVO Standesamt (StR Tweraser)
11. Subventionen (StR Tweraser)
12. Hausverwaltungshonorar – Indexanpassung (GR Ing. Strombach)
13. Miete LKW Scania von der Fa. PKomm (GR Ing. Strombach)
14. Grundabtretung Kaiserspitz 43 (StR DI Brandstetter)
15. Sondernutzungsvertrag Sonnbergstraße 20 (StR DI Brandstetter)
16. Raumordnung (StR DI Brandstetter)
17. Kulturvernetzung (GR Ing. Woletz)
18. Jahresberichte 2022
19. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
20. Berichte

Zu Top 01 – Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung 29.03.2023

Es liegt keine Einwendung zum Protokoll vom 29.03.2023 vor. Somit ist das Protokoll genehmigt.

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt

Zu Top 02 - Vertragsänderung/Zusatzvereinbarung Bankomatkasse POS-Terminals-Terminaltausch (StR Naber MA MSc)

Sachverhalt:

Es wurde der Stadtgemeinde Pressbaum mitgeteilt, dass ein Bankomatterminal Wechsel aus Sicherheitsgründen durchgeführt werden muss (siehe Schreiben unten). Der Vertrag mit Six Payment wurde in der Sitzung des GR 28.02.2018 top 15 (erster Vertragsabschluss 01.03.2006) beschlossen.

42



PAYONE GmbH
Zweig Niederlassung Österreich
Am Belvedere 10
A-1100 Wien
Österreich

T +43 1 71701 0
info.austria@aix-payments-services.com
www.payone.at

Wichtige Information: [Terminalwechsel der Serie VX825 / VX820 PINPAD](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sicherheit Ihrer Systeme ist für uns und sicherlich auch für Sie von höchster Wichtigkeit. Verifone als Hersteller von Terminals hat angekündigt, mit Ende 2023 den technischen Support für sämtliche Modelle der VX-Produktserie einzustellen.

Um weiterhin die aktuellsten Sicherheitsstandards zu garantieren, müssen daher Ihr(e) Terminal(s) zeitnah ausgetauscht werden.

Mit dem neuen Terminal erhalten Sie ein Gerät der neuesten Generation, das weiterhin alle technischen Anforderungen erfüllt, die Sie an das bargeldlose Zahlen stellen.

Was Sie jetzt tun sollten:

Wir möchten Sie bitten uns möglichst zeitnah unter der Telefonnummer **+43 1 717 01 - 6528** direkt zu kontaktieren. Wir werden dann den konkreten Zeitpunkt und Ablauf einer Umstellung Ihrer derzeit genutzten Lösung für bargeldlose Zahlungen mit Ihnen persönlich besprechen.

Sollten Sie über ein **kassenangebundenes Terminal** verfügen, gehen Sie bitte auch auf Ihren **Handelskassenpartner** zu, um abzuklären ob von deren Seite eine Anpassung vorgenommen werden muss.

Sie haben noch Fragen? Wir sind für Sie da!

Unsere Mitarbeiter helfen Ihnen jederzeit gerne weiter unter der Telefonnummer **+43 1 717 01 - 6528** oder per E-Mail an **keyaccountmanagement.austria@worldline.com**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Wir freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr PAYONE Customer Support

[Planen Sie eine E-Tankstelle?](#)

Wir haben die Lösung für Sie!



PAYONE GmbH, Zweigniederlassung Österreich
 Raasdorfschtr. A-1103 Wien | Fax/Fach 260
 Geschäftsstelle: 1100 Wien | Am Bayreuth 10
 T +43 1 717 01-0 | F +43 1 717 01-1400
 Firmenbuchgericht, Handelsregister | Wien
 FN 366044 a | ATU 45862008



Faxing April 2023

Zusatzvereinbarung zur „Beilage J1 zum Vertrag über die Miete von POS-Terminals“

abgeschlossen zwischen: PAYONE GmbH, Zweigniederlassung Österreich, FN 366044 a, ATU 45862008 einerseits und

VP-Nr.: 250228973 + 302559770	PID: 637606	TID: 23116640 + 23309820
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch bzw. bei Einzelunternehmen Vor-/NACHNAME des Unternehmers in BLOCKSCHRIFT: STADTGEMEINDE PRESSBAUM		Firmenbuch-Nr. bzw. bei Einzelunternehmen das Geb.-Datum:
Standortadresse: STADTGEMEINDE PRESSBAUM HAUPTSTRASSE 58 3021 PRESSBAUM		Telefonnummer: +43 2233 522320 Ansprechpartner: Frau Ritzka

andererseits.

Diese Zusatzvereinbarung regelt die Änderung des nachfolgend angeführten Punktes/der nachfolgend angeführten Punkte der Beilage J1 zum Vertrag über die Miete von POS-Terminals. Bitte faxen Sie die unterfertigte Zusatzvereinbarung an die Nr. +43 1 71701- z.H.

Neuer Mietgegenstand				
Terminaltyp	Entstör- und Verbindungspaket	Stk.	Entgelt*) je Stk. in EUR	Gesamt EUR
<input checked="" type="checkbox"/> stationäres POS-Terminal DESK/5000 Compact (10625) <input type="checkbox"/> mit Drucker <input type="checkbox"/> ohne Drucker	Service Paket NEXT (42293)	1	€ 214,80	<i>Standlosumsatzverband</i> € 214,80
<input checked="" type="checkbox"/> mobiles POS-Terminal Encore Mobile Flex (10553)	Service Paket NEXT (49108)	1	€ 322,80	<i>Stadtmiete</i> € 322,80
<input type="checkbox"/> Stationäres POS-Terminal				€ 0,00
Bei Saisonwartung: Anzahl Betriebsmonate: <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 9 Betriebsmonate: <input type="checkbox"/> Jan. <input type="checkbox"/> Feb. <input type="checkbox"/> März <input type="checkbox"/> April <input type="checkbox"/> Mai <input type="checkbox"/> Juni <input type="checkbox"/> Juli <input type="checkbox"/> Aug. <input type="checkbox"/> Sept. <input type="checkbox"/> Okt. <input type="checkbox"/> Nov. <input type="checkbox"/> Dez.				
Fälligkeiten und Verrechnung der Entgelte				
<input type="checkbox"/> monatlich, bis spätestens 10. des Monats (bei Saisonwartung monatliche Verrechnung nicht möglich) <input checked="" type="checkbox"/> jährlich im Vorhinein, bis spätestens 10. des Monats, der dem Monat der Inbetriebnahme folgt.				
Für alle Entgelte wird die Umsatzsteuer im jeweils gesetzlichen Ausmaß verrechnet.				

Dienstleistungen (einmalig anfallende Kosten)	Stk.	Entgelt*) je Stk. in EUR	Gesamt EUR
Inbetriebnahme vor Ort (50303)	1	€ 99,00	€ 99,00
Installation weiterer Terminals am Standort (50305)	1	€ 65,00	€ 65,00

*) Entgelte beinhalten die Leistungen laut Pakettbeschreibung der Beilage J2

Die einmalig anfallenden Kosten für den Umstieg werden gemeinsam mit dem neuen Paketpreis in Rechnung gestellt. (Ausnahme: direkter Vertrag über das Entstörungs- und Verbindungspaket mit dem Wartungspartner. Hier werden die einmalig anfallenden Kosten vom Wartungspartner separat verrechnet). Die aufgrund der Paketpreisänderung resultierenden Kosten werden mit dem anteiligen Restbetrag Ihrer bereits bezahlten Pauschale gegenüberverrechnet. Mindestvertragsdauer: 36 Monate

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Zeichnung und
Stempel des Vertragsunternehmers

Vor- und Nachname(n) in Druckbuchstaben

5/14

Es wurde im Finanzausschuss vom 14.03.2023 eine einstimmige Empfehlung abgegeben.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die oben eingefügte Zusatzvereinbarung zum Vertrag mit Six Payment GR 28.02.2018 top 15 (erster Vertragsabschluss 01.03.2006) beschließen. Der Vertrag gilt für das Bankomatterminal der Stadtgemeinde Pressbaum – Service Paket NEXT (49108) über €322,80 und die einmalig anfallenden Kosten für die Inbetriebnahme des neuen Terminals in Höhe von €99,00.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Enthaltung:

zu Top 03 – Übereinkommen mit der NÖ Straßenverwaltung

Sachverhalte (vorbereitet von GR Sigmund/ Werner Dibl)

Im Zuge des Projektes „Haltestelle“ erfolgte neben dem Ausbau durch die Stadtgemeinde Pressbaum auch teilweise ein Ausbau durch die NÖ Straßenbauabteilung bzw. der Straßenmeisterei Neulengbach.

In üblicher Weise sind im Anschluss der Arbeiten die Nebenflächen von der Gemeinde zu übernehmen und instand zu halten.

Die Übernahmeerklärung liegt zur Gegenzeichnung vor (Beilage).

GR Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Übernahme der Nebenanlagen im Bereich der Landesstraßen L2111 (Pfalzauerstraße) und der L2112 (Kaiserbrunnstraße) zustimmen.

ST-LH-374/027-2017

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 2, Straßenmeisterei Neulengbach;
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Pressbaum übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-129/001-2017, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen

(Auftrittsflächen, Wendepunkte
entlang der Landesstraße L 2111 von km 0,0 – 3,1 und
entlang der Landesstraße L 2112 von km 0,0 bis km 2,2)

in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

NÖ Landesregierung
im Auftrag

Für die Gemeinde

.....
(Bauabteilungsleiter)

.....
(Bürgermeister)

Datum:

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

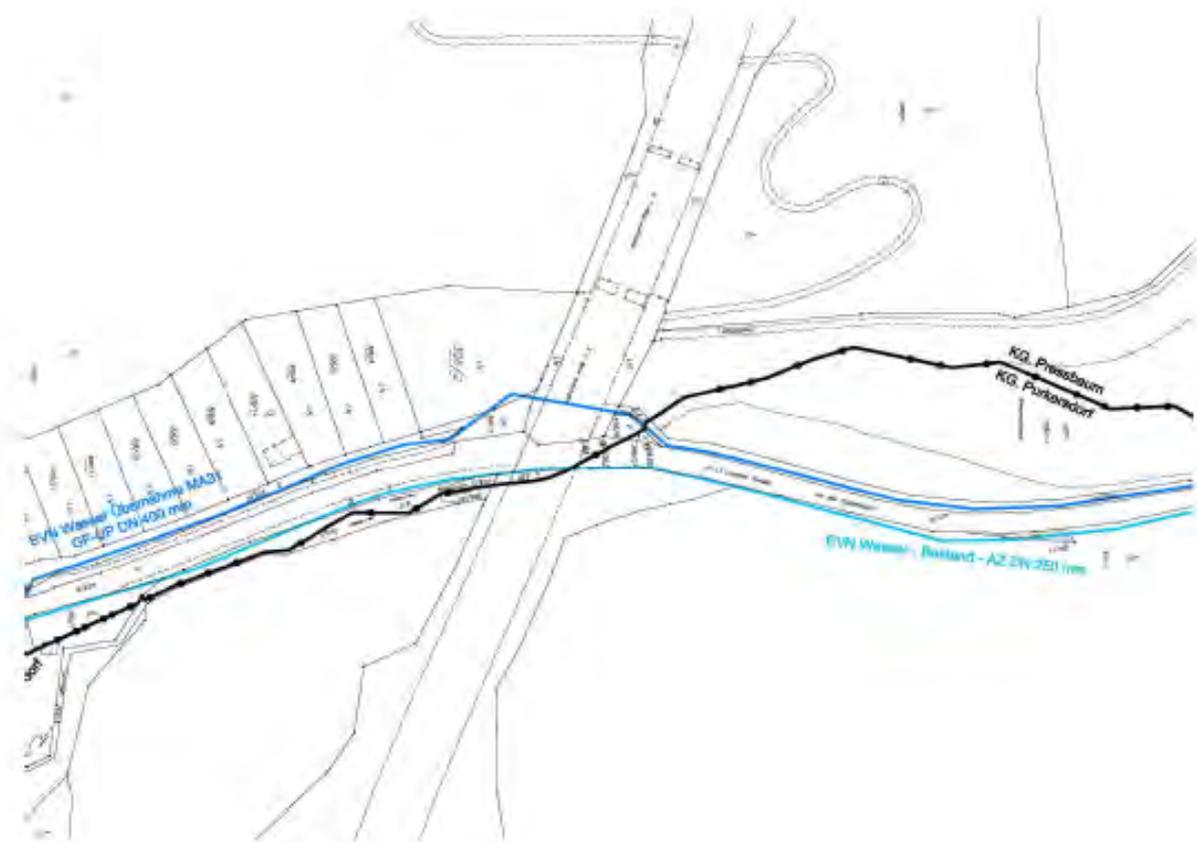
Zu Top 04 - ZUSATZVEREINBARUNG zum BAURECHTSVERTRAG vom 28.06.2017

Sachverhalt: Vorbereitet von Mag. Schindlecker

Mit Baurechtsvertrag vom 28.06.2017 abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum als Baurechtsgeberin und Grundstückseigentümerin und dem Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln als Baurechtsnehmer wurde dem Baurechtsnehmer ein entgeltliches, lastenfreies Baurecht eingeräumt und grundbücherlich in der Folge eingetragen.

Nunmehr wurde von der Stadtgemeinde Pressbaum dem Gemeindeverband für Abfallbeseitigung ein Dienstbarkeitsvertrag samt Planbeilage der EVN Wasser GmbH vorgelegt, aus dem ersichtlich ist, dass eine altbestehende Wasserleitung der EVN im Einfahrtsbereich des errichteten Abfallsammelzentrums gelegen ist. Dieses Servitut soll nunmehr auch im Grundbuch mit dem Dienstbarkeitsvertrag ersichtlich gemacht werden.

Es wurde eine Zusatzvereinbarung vom Gemeindeverband für Abfallbeseitigung vorbereitet und von unserer hausinternen Juristin Fr. Mag. Schindlecker überprüft.



V2027/0890

Anlage:
WVA Hochvernetzte Wasserleitungen Wienral

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der EVN Wasser GmbH (FN 99101 m), EVN Platz 4-2/44 Maria Theresienhof
(im folgenden kurz ein wasser genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Pressbaum; Anteil 1/1
A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 58

(im folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der ein wasser und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgenständlichen Anlagen – im folgenden kurz Anlage genannt – nachstehende dringliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

a) Das Recht, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG/Nr	Katastralgemeinde	GstNr.	GZ	GS/Nr.	Grundbuch	Bestandortung
019/15	Pressbaum	316/2	2871	019/15	Pressbaum	Wasserleitung

die bezeichnete Anlage zu verlegen bzw. zu errichten gemäß beiliegendem Lageplan.

b) Das Recht, diese Anlage auf dem (den) unter 1 a) genannten Grundstück(en) zu betreiben, zu überprüf-, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen, alles was diese Arbeiten sowie den zutreffenden Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen, und hierzu dieselbe Grundstück(e) jederzeit durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, über dasselbe (dieselben) Bauwerke und Baugwerke an- und abzufahren und es (sie), soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu betreten.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich gegenüber der ein wasser und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der unter Punkt 1 a) genannten Anlage:

a) den Bestand und den Betrieb der genannten Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1 genannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte.

b) die ein wasser rechtzeitig von beeinträchtigten Anlagen, durch welche die Anlage Schaden nehmen könnte, zu verständigen, damit diese (ein wasser) eine unverzügliche Schutzmaßnahme treffen kann.

c) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstraßen von 1 m links und 1 m rechts der Anlage ohne Zustimmung der ein wasser keinerlei Aufgrabungen vorzunehmen bzw. Bauwerke jeder Art anzuführen.

Bgm Schmidl- Haberleitner stellt den

Antrag:

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge die ZUSATZVEREINBARUNG zum BAURECHTSVERTRAG vom 28.06.2017 mit dem Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln beschließen.

ZUSATZVEREINBARUNG zum BAURECHTSVERTRAG vom 28.06.2017

Genehmigt vom Amt der NÖ Landesregierung am 19.12.2017

abgeschlossen zwischen:

1. der **Stadtgemeinde Pressbaum**, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

als „Baurechtsgeberin“ bzw. „Grundbuchseigentümerin“ einerseits,

und

2. dem **Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln**, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln,

als „Baurechtsnehmer“ andererseits,

wie folgt:

I. Präambel

Mit Baurechtsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum als Baurechtsgeberin und Grundstückseigentümerin und dem Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln als Baurechtsnehmer vom 28.06.2017, genehmigt vom Amt der NÖ Landesregierung vom 19.12.2017 wurde dem Baurechtsnehmer ein entgeltliches vollkommen lastenfreies Baurecht eingeräumt und grundbücherlich in der Folge eingetragen.

Nunmehr wurde von der Baurechtsgeberin dem Baurechtsnehmer ein Dienstbarkeitsvertrag samt Planbeilage der EVN Wasser GmbH vorgelegt, aus dem ersichtlich ist, dass eine altbestehende Wasserleitung der EVN im Einfahrtsbereich des errichteten Abfallsammelzentrums gelegen ist. Dieses Servitut soll nunmehr auch im Grundbuch mit dem Dienstbarkeitsvertrag ersichtlich gemacht werden. Sihin ist der Baurechtsgrund von der Baurechtsgeberin nicht lastenfrei übertragen worden.

In dem Dienstbarkeitsvertrag wurde zwar in den Punkt 4. hineinreklamiert, dass eine Regelung aufgenommen werden soll, dass die Haftungsbestimmung des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der EVN Wasser GmbH auch zugunsten des Gemeindeverbandes für Abfallbeseitigung in der Region Tulln, solange dieser ein Baurecht an dem vertragsgegenständlichen Grundstück hält, gelten soll. Der Dienstbarkeitsvertrag wird jedoch von der Baurechtsnehmerin nicht mitunterfertigt. Die EVN Wasser GmbH verpflichtet sich, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der im Punkt 1. des Dienstbarkeitsvertrages (Beilage ./1 zu dieser Vereinbarung) eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen in bar zu ersetzen. Die EVN Wasser GmbH hat auch eine Schad- und Klagloshaltung gegenüber Dritten der Stadtgemeinde Pressbaum eingeräumt. Da aus der Vereinbarung nicht hervorgeht, dass sämtliche Schäden, die dem Baurechtsnehmer entstehen können, abgegolten werden, wird diese Vereinbarung geschlossen.

II. Haftungsübernahme

Die Baurechtsgeberin verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Wasserleitung der EVN Wasser GmbH (FN 99101m), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf, dem Baurechtsnehmer entstehende Schäden/Mängel bzw. Mängelfolgeschäden/Folgeschäden (insbesondere die den Betrieb und den Zugang des Abfallsammelzentrums sowie die Schrankenanlage betreffen), welche nicht ohnehin aufgrund des Dienstbarkeitsvertrages zwischen der EVN Wasser GmbH und der Baurechtsgeberin bereits von der EVN Wasser GmbH abgegolten wurden/werden, dem Baurechtsnehmer zu ersetzen bzw. abzugelten und diesen vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

Sollten die Schäden nicht binnen 14 Tagen ab Geltendmachung des Baurechtsnehmers ersetzt werden, ist dieser berechtigt, den jährlichen Baurechtszins einzubehalten und entsprechend mit der Schadensforderung aufzurechnen. Die Baurechtsgeberin hält den Baurechtsnehmer hinsichtlich des Bauzinses auch schad-, klag- und exekutionslos.

Für die Stadtgemeinde Pressbaum:

Pressbaum, am 29.03.2023

.....

Bürgermeister

.....

Stadtrat

.....

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 29.03.2023

Für den Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln:

Tulln, am

Obmann des Gemeindeverbandes
für Abfallbeseitigung in der Region Tulln

Genehmigt in der Verbandssitzung am

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

zu Top 05 - Dienstbarkeitsverträge Wasserleitungen Wiental

Sachverhalt: (vorbereitet von Mag. Schindlacker)

Die EVN Wasser GmbH hat von der Stadt Wien die - vor ca. 25 Jahren verlegten - Wasserleitungen Wiental gekauft und ersucht um Abschluss zweier Dienstbarkeitsverträge inklusive Verbücherung.

Lageplan siehe Beilage ./2

Folgende Verträge liegen im Entwurf vor:

V2021/0889

Anlage:

WVA Mostviertel Wasserleitungen Wiental

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der EVN Wasser GmbH (FN 99101 m), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im folgenden kurz evn wasser genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 58**

(im folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der evn wasser und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen – im folgenden kurz Anlage genannt – nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

a) Das Recht, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
01905	Preßbaum	305/2	1704	01905	Preßbaum	Wasserleitung
01905	Preßbaum	307/1	1704	01905	Preßbaum	2x Wasserleitung
01905	Preßbaum	306/3	1704	01905	Preßbaum	Wasserleitung

die bezeichnete Anlage zu verlegen bzw. zu errichten gemäß beiliegendem Lageplan .

b) Das Recht, diese Anlage auf dem (den) unter 1 a) genannten Grundstück(en) zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen, alles was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen, und hierzu diese(s) Grundstück(e) jederzeit durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, über dasselbe (dieselben) Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und es (sie), soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich gegenüber der evn wasser und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der unter Punkt 1 a) genannten Anlage:

a) den Bestand und den Betrieb der genannten Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1 genannten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte.

b) die evn wasser rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Anlage Schaden nehmen könnte, zu verständigen, damit diese (evn wasser) eine unentgeltliche Schutzaufsicht beistellen kann.

c) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 1 m links und 1 m rechts der Anlage ohne Zustimmung der evn wasser keinerlei Aufgrabungen vorzunehmen bzw. Bauwerke jeder Art auszuführen.

3. **a)** Als einmalige Entschädigung für die Einräumung dieser dinglichen Rechte hat die evn wasser dem Grundeigentümer einen Pauschalbetrag von EUR 50 (in Worten: Euro fünfzig) zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen.
b) Nach Bezahlung der Entschädigung gemäß Punkt 3 a) sind sämtliche Ansprüche aus der Einräumung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.
4. Darüber hinausgehend verpflichtet sich evn wasser, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. evn wasser wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten.
5. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit zusammenhängenden Gebühren trägt die evn wasser. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.
6. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange der Punkte 1 und 2 dieses Vertrages ob dem (den) in der Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
01905	Preßbaum	305/2	1704	01905	Preßbaum
01905	Preßbaum	307/1	1704	01905	Preßbaum
01905	Preßbaum	306/3	1704	01905	Preßbaum

als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der EVN Wasser GmbH (FN 99101 m) und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage grundbücherlich einverleibt werden.

7. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
8. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in der Verwahrung der evn wasser verbleibt.

_____, am _____

Grundeigentümer: Unterschrift mit Geburtsdatum bei natürlichen Personen

EVN Wasser GmbH

i.V. Ing. Helmut Brandl, geb. 15.09.1982

V2021/0890

Anlage:

WVA Mostviertel Wasserleitungen Wiental

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der EVN Wasser GmbH (FN 99101 m), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im folgenden kurz evn wasser genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Pressbaum; Anteil 1/1
A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 58**

(im folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der evn wasser und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen – im folgenden kurz Anlage genannt – nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

a) Das Recht, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
01905	Preßbaum	306/2	2871	01905	Preßbaum	Wasserleitung

die bezeichnete Anlage zu verlegen bzw. zu errichten gemäß beiliegendem Lageplan .

b) Das Recht, diese Anlage auf dem (den) unter 1 a) genannten Grundstück(en) zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen, alles was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen, und hierzu diese(s) Grundstück(e) jederzeit durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, über dasselbe (dieselben) Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und es (sie), soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich gegenüber der evn wasser und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der unter Punkt 1 a) genannten Anlage:

a) den Bestand und den Betrieb der genannten Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1 genannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte.

b) die evn wasser rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Anlage Schaden nehmen könnte, zu verständigen, damit diese (evn wasser) eine unentgeltliche Schutzaufsicht beistellen kann.

c) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 1 m links und 1 m rechts der Anlage ohne Zustimmung der evn wasser keinerlei Aufgrabungen vorzunehmen bzw. Bauwerke jeder Art auszuführen.

Gemeinderatssitzung 2023-04-18 – öffentlicher Teil

3. a) Als einmalige Entschädigung für die Einräumung dieser dinglichen Rechte hat die evn wasser dem Grundeigentümer einen Pauschalbetrag von EUR 400 (in Worten: Euro vierhundert) zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen.
- b) Nach Bezahlung der Entschädigung gemäß Punkt 3 a) sind sämtliche Ansprüche aus der Einräumung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.
4. Darüber hinausgehend verpflichtet sich evn wasser, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. evn wasser wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten. Diese Haftungsbestimmung gilt auch zugunsten des Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region TULLN (3430 Tulln, Minoritenplatz 1), solange er ein Baurecht an dem vertragsgegenständlichen Grundstück hält.
5. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit zusammenhängenden Gebühren trägt die evn wasser. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.
6. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange der Punkte 1 und 2 dieses Vertrages ob dem (den) in der Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
01905	Preßbaum	306/2	2871	01905	Preßbaum

als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der EVN Wasser GmbH (FN 99101 m) und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage grundbücherlich einverleibt werden.

7. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
8. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in der Verwahrung der evn wasser verbleibt.

_____, am _____

Grundeigentümer: Unterschrift mit Geburtsdatum bei natürlichen Personen

EVN Wasser GmbH

i.V. Ing. Helmut Brandl, geb. 15.09.1982

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat mit dem GVA Tulln einen Baurechtsvertrag bezgl. Grstk 306/2 EZ 2871 KG 01905 Pressbaum, 28.06.2017, abgeschlossen (siehe Beilage ./1). Die Stadtgemeinde Pressbaum hat den GVA Tulln um Zustimmung zum Abschluss/ Eintragung im Grundbuch des noch abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrages der Stadtgemeinde Pressbaum mit der EVN Wasser GmbH ersucht.

Bmg. Schmidl-Haberleitner stellt daher den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge die vorliegenden Verträge beschließen.

Wortmeldungen: GR DI Schoder, GR Sigmund, GR Rothensteiner, Bgm. Schmidl-Haberleitner

SELBSTBERECHNUNG gem. § 11 GrEStG

am _____

zu ErfNr.: _____

BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der **Stadtgemeinde Pressbaum**,
Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum.

als „Baurechtsgeberin“ bzw. „Grundbuchseigentümerin“ einerseits,

und

2. dem **Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln**,
Minoritenplatz 1, 3430 Tulln,

als „Baurechtsnehmer“ andererseits,

wie folgt:

I. PRÄAMBEL:

1. Die Stadtgemeinde Pressbaum als Baurechtsgeberin und Grundstückseigentümerin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2881 KG 01905 Pressbaum, BG Purkersdorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 306/3, im Ausmaß von 610m².

Im C. Blatt der EZ 2881 ist

- zu lfd. Nr. 1a die Dienstbarkeit gemäß Abs 4 Tauschvertrag 1874-05-03 zugunsten EZ 36 sowie
- zu lfd. Nr. 2a die Dienstbarkeit von Immissionen aus dem Betrieb einer Straße gemäß Punkt VI. Kaufvertrag 2016-02.08 auf Gst 306/3 für Gst 537

eingetragen.

Die Stadtgemeinde Pressbaum als Baurechtsgeberin und Grundstückseigentümerin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2871 KG 01905 Pressbaum, BG Purkersdorf, bestehend aus dem Grundstück Nummer 306/2 im Ausmaß von 4751m².

Für die Errichtung eines Abfallsammelzentrums wird vom Grundstück 306/3, inneliegend EZ 2881, KG 01905 Pressbaum laut Teilungsplan des Dipl. Ing. Alireza Khatibi, GZ 2939/17, ein Trennstück 1 im Ausmaß von 49m² abgetrennt und zum Grundstück 306/2, inneliegend EZ 2871, KG 01905 Pressbaum hinzugefügt. Das neu entstehende Grundstück **306/2**, inneliegend EZ 2871, KG 01905 Prssbaum, hat

nach der Zusammenlegung ein Ausmaß von 4800m². Dieses Grundstück wird auf Kosten der Baurechtsgeberin und Grundstückseigentümerin mit Teilungsplan, GZ 2939/17, zusammengelegt und wird die Grundstücksbezeichnung 306/2 erhalten.

Die verbleibende Fläche des Grundstücks Nummer 306/3, inne liegend EZ 2881, KG 01905 Pressbaum, im Ausmaß von 561m², verbleibt im Eigentum der Baurechtsgeberin und wird zum öffentlichen Gut hinzugeschlagen.

2. Auf dem neuen zusammengelegten Grundstück Nummer 306/2, inne liegend EZ 2871, KG 01905 Pressbaum soll ein Abfallsammelzentrum und eine Sammelanlage für Problemstoffe (In weiterer Folge „ASZ“) gemäß § 54 Abfallwirtschaftsgesetz durch den Baurechtsnehmer errichtet werden. Das Areal ist in der Lageskizze./A, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Urkunde bildet, rot umrandet und weist nach der Zusammenlegung ein unverbürgtes Ausmaß von 4800m² auf. Das Areal darf nicht vollständig verbaut werden. In der Lageskizze./A sind weiters jene Bereiche in grün eingezeichnet, welche nicht bebaut werden dürfen und einen Grüngürtel darstellen. Das gesamte Areal wird auf Kosten des Baurechtsnehmers eingezäunt werden. Der Zugang zur Anlage wird außerdem beschränkt werden und nur mittels Zugangsberechtigung, welche durch den Baurechtsnehmer vergeben wird, ermöglicht sein. Die gegenständliche Liegenschaft wird zu diesem Zweck in Grünland-Abfallwirtschaft und Grünland-Grüngürtel umgewidmet, damit ein ASZ auf diesem Areal errichtet werden kann.

3. Das ASZ wird auf Kosten und Gefahr des Baurechtsnehmers errichtet und hat die Liegenschaftsadresse 3021 Pressbaum, Frauenwart 1 K. Der Baurechtsnehmer hat auch den Grüngürtel, welcher das Areal des ASZ umgibt, auf seine Kosten zu pflegen und zu betreuen.

II. VERTRAGSGEGENSTAND:

Gegenstand des Baurechtsvertrages ist die Einräumung eines Baurechtes auf dem laut Teilungsplan von Dipl. Ing. Allreza Khatibi, GZ 2939/17, neu entstehenden Grundstück 306/2, inne liegend EZ 2871, KG 01905 Pressbaum, im Ausmaß von 4800m².

Das Grundstück ist bis auf die beiden im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten – sofern diese mitübertragen werden – vollkommen lastenfrei.

Der Grundbuchsstand der Baurechtsliegenschaft stellt sich wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINSDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 2881
 BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TB 795/2016

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
306/3		Landw(10)	* 610	

Legende:
 *: Fläche rechnerisch ermittelt
 Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

1 a 795/2016 Proffnung der Einlage für Gst 306/3 aus EZ 36

1 ANTEIL: 1/1
 Stadtgemeinde Pressbaum
 ADR: Hauptstraße 58, Pressbaum 3021
 a 795/2016 Kaufvertrag 2016-02-08, Amtsbestätigung 2016-02-01
 Eigentumsrecht

1 a 1640/1874
 DIENSTBARKEIT gem Abs 4 Tauschvertrag 1874-05-03
 zugunsten EZ 32

b 795/2016 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
36
2 a 795/2016
DIENSTBARKEIT der Duldung von Immissionen aus dem Betrieb
einer Straße gemäß Punkt VI, Kaufvertrag 2016-02-08 auf Gst
306/3 für Gst 537
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

KATASTRALGEMEINDE 01905 Pressbaum EINLAGEZAHL 2871
BEZIRKSGERICHT Parkersdorf

Letzte TZ 61/2016
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
306/2 G Landw(10) * 4751

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
***** A2 *****

- 1 a 789/2015 Eröffnung der Einlage für Gst 306/2 aus EZ 6 KG Wolfsgraben
- 2 a 469/1909 1827/1954 516/1960 Recht des Geh- u Fahrweges über Gst 416/2
EZ 663 nö.Landtafel KG Pressbaum u Gst 371/1 EZ 18 KG Tullnerbach
zugunsten Gst 306/2 KG Pressbaum
b 623/1983 Teilfläche (6) Gst 374 GB Tullnerbach dienstbar
c 789/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 6 KG
Wolfsgraben
- 3 a 723/1913 1827/1954 516/1960 Recht über Gst 416/1 EZ 663 nö.Landtafel KG
Pressbaum u Gst 371/1 EZ 18 KG Tullnerbach zu gehen, zu fahren, zu
reiten, Lasten zu tragen u Vieh zu treiben zugunsten Gst 306/2 KG
Pressbaum
b 623/1983 Weitere dienstbare Gst 416/3 416/4 Teilfläche (2) Gst 282/2 GB
Wolfsgraben, Teilfläche (6) Gst 374 GB Tullnerbach
c 789/2015 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 6 KG
Wolfsgraben

***** B *****
3 ANTEIL: 1/1
Stadtgemeinde Pressbaum
ADR: Hauptstraße 58, Pressbaum 3021
a 61/2016 Schenkungsvertrag 2015-09-29 Eigentumsrecht
***** C *****
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

III. BAURECHTSBESTELLUNG:

Die Grundstückseigentümerin und Baurechtsgeberin räumt hiermit frei von bürgerlichen- bzw. außerbürgerlichen Lasten – bis auf die im Punkt XIII. näher bezeichneten Lasten, sofern diese bei der Zusammenlegung auf das Grundstück 306/2 mitübertragen werden - zugunsten dem Baurechtsnehmer auf dem neuen Grundstück 306/2, inneliegend EZ 2871, KG 01905 Pressbaum, ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes (BauRG) idF RGBl. Nr. 86/1912 zuletzt geändert BGBl. I Nr. 30/2012, für welches eine eigene Grundbucheinlage zu eröffnen ist, ein. Der Baurechtsnehmer nimmt die Einräumung dieses Baurechtes ausdrücklich an.

IV. BAURECHTSINHALT:

1. Der Baurechtsnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger, sind Kraft dieses Baurechtes berechtigt ein ASZ auf dem vertragsgegenständlichen Areal, auf seine Kosten und Gefahr zu errichten, umzubauen oder zu erweitern. Dies entsprechend der erfolgten Umwidmung dieses Areals und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte die Umwidmung – aus irgendeinem Grund - nicht erfolgen, gilt dieser Vertrag als nicht geschlossen und stellt dies eine aufschiebende Bedingung gemäß Vertragspunkt XIV. dar. Die Grundstückseigentümerin und Baurechtsgeberin verpflichtet sich, dem noch einzubringenden Baurechtsantrag die Zustimmung zu erteilen, sofern dieser den derzeitigen gültigen Bauvorschriften entspricht. Außerdem gilt der Baurechtsvertrag als nicht abgeschlossen, sofern auf Grund des Teilungsplanes des Dipl. Ing. Alireza Khatibi, GZ 2939/17, der gegenständliche Baurechtsvertrag nicht grundbücherlich durchgeführt werden kann. Sämtliche dadurch entstehende Kosten sind von der Baurechtsgeberin zu tragen und wird die Baurechtsnehmerin schad- und klaglos gehalten.

2. Weiters dürfen aufgrund dieses Baurechtes auch weitere dem Betrieb gewidmete Anlagen und Gebäude auf dem neuen Grundstück Nr 306/2, EZ 2871, KG 01905 Pressbaum, auf Rechnung und Gefahr des Baurechtsnehmers - entsprechend der gegebenen baurechtlichen Widmung - umgebaut oder erweitert werden. Die Grundstückseigentümerin und Baurechtsgeberin verpflichtet sich gemäß den geltenden Bestimmungen und Gesetzen, die Zustimmung für Umbauten und Erweiterungen zu erteilen.

3. Die Nutzungsbefugnis des Baurechtsnehmers erstreckt sich auf die gesamte Fläche des Vertragsgrundstückes, laut der Lageskizze./A. Die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung des ASZ ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Die Baurechtsgeberin und Grundstückseigentümerin wird zu dem behördlichen bewilligungspflichtigen bzw. anzeigepflichtigen Bauvorhaben zu obig beschriebenen Zweck (Errichtung, Umbau oder Erweiterung), unter der Voraussetzung, dass sämtliche in Betracht kommende gesetzliche Vorschriften und Auflagen erfüllt sind, so rasch wie möglich die Zustimmung erteilen.

b) Eine allfällige Vermietung oder Verpachtung oder eine anderslautende betriebliche Nutzung der Bauwerke und sonstigen Anlagen durch Dritte, die nicht den Aufgaben des Baurechtsnehmers entsprechen, oder eine völlig abweichende betriebliche Nutzung bedarf der Zustimmung der Baurechtsgeberin bzw. Grundstückseigentümerin.

4. Der Baurechtsnehmer trägt ab der Übergabe und Rechtskraft des Baubescheides sämtliche mit der Nutzung und dem Besitz der Baurechtsfläche im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Kosten. Werden derartige Kosten der Baurechtsbestellerin vorgeschrieben, sind sie vom Baurechtsnehmer sofort nach schriftlicher Bekanntgabe zu erstatten.

5. Nach Erlöschen des Baurechtes sind die von der Baurechtsnehmerin errichteten Baulichkeiten in einem ordnungsgemäßen benutzbaren Zustand an die Grundstückseigentümerin bzw. deren allfällige Rechtsnachfolger zu übergeben.

V. DAUER/ÜBERGABE:

Das Baurecht wird ab Vertragsabschluss für die Dauer von 50 Jahren, somit für die Zeit vom XX.06.2017 bis XX.06.2067, eingeräumt.

Der Tag der Übergabe des Vertragsgegenstandes (bis auf die Kostentragungsregeln im Sinne der Bestimmung Punkt IV. 4. bzw. XI.3.) ist der Tag des Vertragsabschlusses.

Der Baurechtsgeber sichert zu, dass das Baurecht während der gesamten Vertragslaufzeit (außer im Falle der Nichtbezahlung des Bauzinses gemäß Vertragspunkt VI.) nicht von Seiten der Baurechtsgeberin/Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers vorzeitig aufgekündigt wird.

Es besteht die Möglichkeit den Baurechtsvertrag vor Ablauf der 50 Jahre zu denselben Bedingungen einvernehmlich zu verlängern und einen entsprechenden schriftlichen Vertrag abzuschließen.

VI. BAUZINS/SICHERSTELLUNG:

1. Der Baurechtsnehmer hat für die Benützung des Baurechtsgrundes einen jährlichen Bauzins in Höhe von EUR 3.581,42 (dreitausendfünfhunderteinundachtzig Euro, zweiundvierzig Cent) zu bezahlen. Für das Rumpfsjahr 2017 wird ein aliquoter Anteil vereinbart.

2. Der Bauzins wird nach dem von der Statistik Austria amtlich verlaubarnten Index der Verbraucherpreise auf der Basis 2015 = 100 wertgesichert, wobei Steigerungen von weniger als 5 Prozent ohne Einfluss auf die Höhe des Bauzinses bleiben. Ausgangsmonat ist Juni 2017. Sollte die Verlaubarung dieses Indexes eingestellt werden, tritt an dessen Stelle jener Maßstab, der dem Verbraucherpreisindex 2015 am ehesten entspricht.

Der Baurechtsnehmer verpflichtet sich zur Indexberechnung und Überweisung des Bauzinses inklusive Indexanpassung auf das Konto der Baurechtsgeberin lautend auf: Stadtgemeinde Pressbaum, bei der Raiffeisenbank Wienerwald, BIC: RLNWATWWPRB, IBAN: AT60 3266 7002 0000 0356.

Sollte der Index nicht mehr veröffentlicht werden, wird ein an seine Stelle tretender Index, ansonsten ein Korb von Waren, der etwa dem Index der Verbraucherpreise 2015 entspricht, zur Berechnung der Wertsicherung herangezogen.

3. Der erste aliquote Bauzins ist binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Baubescheides an die Baurechtsgeberin zu bezahlen. Die weiteren jährlichen Bauzinse sind bis spätestens 15. März eines jeden Jahres spesen- und abzugsfrei an die Baurechtsgeberin auf das obig bekanntgegebenen Konto zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug gelten die im § 1333 ABGB normierten Verzugsfolgen.

4. Zur Sicherstellung dieser Zahlungsverpflichtung räumt der Baurechtsnehmer für sich und seine Rechtsnachfolger der Baurechtsgeberin ob der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage die REALLAST der Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen wertgesicherten Bauzinses in Höhe von EUR 3.581,42 (dreitausendfünfhunderteinundachtzig Euro, zweiundvierzig Cent) ein und ist die Baurechtsgeberin berechtigt, diese Last mit dinglicher Wirkung intabulieren zu lassen.

Der Baurechtsnehmer erklärt die Annahme der Bestellung dieser Reallast.

Für den Fall, dass nach der vertragsgemäßen Intabulierung der REALLAST neue grundbücherlich sicherzustellende Darlehen, welche ausschließlich zur Finanzierung von notwendigen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Baumaßnahmen auf der gegenständlichen Liegenschaft dienen, aufzunehmen sind, verpflichtet sich die Baurechtsgeberin, sofern dies von Seiten der finanzierenden Banken verlangt wird, diesen Pfandrechten oder einzutragenden dinglichen Rechten – sofern deren schuldmäßige Tilgung vor Ende des Baurechtes erfolgt –, den grundbücherlichen Vorrang vor der REALLAST einzuräumen. Der Baurechtsnehmer darf jedoch das Baurecht nur mit Pfandrechten und Darlehen, die für die Errichtung, Erweiterung bzw. den Umbau des Bauvorhabens und die Instandhaltung der Baulichkeiten erforderlich sind bzw. gesetzlich vorgeschrieben werden, befasten. Die Einholung der Zustimmung der Baurechtsgeberin bzw. Grundstückseigentümerin im Falle der Aufnahme von Darlehen und Einverleibung von Pfandrechten ist von Seiten der Baurechtsgeberin bzw. Grundstückseigentümerin jedenfalls zu erteilen, sofern die schuldcheinmäßige Tilgung dieser Darlehen vor Ende des Baurechtes erfolgt.

Für die Aufnahme von Darlehen, deren Laufzeit über die Baurechtszeit hinausgeht, ist die ausdrückliche Zustimmung der Baurechtsbestellerin/Grundeigentümerin jedenfalls erforderlich und wird in diesem Fall auch über eine Verlängerung des Baurechtsvertrages nachzudenken und allfällig entsprechend vertraglich zu vereinbaren sein. Eine Zustimmung ist jedoch nicht unbedingt an eine Verlängerung gebunden.

VII. ERLÖSCHEN DES BAURECHTES:

Das Baurecht erlischt:

1. durch Zeitablauf der 50 Jahre:
2. wenn der Baurechtsnehmer mit der Bezahlung des vereinbarten Bauzinses für zwei aufeinander folgende Jahre säumig ist. In diesem Fall steht der Baurechtsgeberin mit Ablauf des 31.3. des zweiten Kalenderjahres das Recht zu, den Vertrag aufzulösen. Die Baurechtsnehmerin ist zwei Monate vor Ablauf dieser Frist auf diese Rechtsfolge schriftlich hinzuweisen.
3. Die Baurechtsgeberin verzichtet für die Vertragslaufzeit, außer im Falle der Nicht-Zahlung iS der obig in Punkt VI. geregelten Bestimmung, auf vorzeitige Aufkündigung dieses Vertrages.
4. Die vorzeitige Löschung des Baurechtes kann vor Ablauf der Zeit, jedoch nur mit Zustimmung allfälliger auf der Baurechtseinlage eingetragenen Pfandgläubigern und anderen dinglich Berechtigten, nur mit der Beschränkung bewilligt werden, dass die Rechtswirkung in Ansehung der Pfand- und anderen dinglichen Rechte erst mit deren Löschung einzutreten hat.

VIII. FOLGEN DES ERLÖSCHENS:

1. Im Falle des Erlöschens des Baurechtes fallen die Bauwerke an die Grundstückseigentümerin zurück. Gesetzliche Pfand- und Vorzugspfandrechte, die auf dem Bauwerk haften, gehen auf das Grundstück über, sodass das Baurecht erlischt.

Im Falle des Erlöschens des Baurechtes hat der Baurechtsnehmer Anspruch gemäß § 9 BauRG auf eine Entschädigung in Höhe eines Viertels des in diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Verkehrswertes des ASZs einschließlich der mit Zustimmung der Baurechtsgeberin später errichteten Gebäude und Anlagen. Gebührt diese Entschädigung, erstrecken sich die Pfand- oder andere dingliche Rechte an dem Baurecht, auf die Entschädigung gemäß § 10 BauRG.

Die Wertermittlung für die Entschädigungssumme hat durch einen gerichtlich beeedeten Bausachverständigen zu erfolgen, wobei sich die Parteien darüber einig sind, dass vom Sachverständigen ein Ertragswert nicht zu berücksichtigen ist. Einigen sich die Parteien nicht auf die Person des Sachverständigen, ist jeder Vertragsteil berechtigt, einen eigenen Sachverständigen auf seine Kosten zu bestellen. Das arithmetische Mittel der beiden von den Sachverständigen festgesetzten Werte bildet den Entschädigungsbetrag.

2. Die Rückübertragung hat geldlastenfrei zu erfolgen. Die Entschädigungssumme ist zunächst zur Befriedigung der Pfandgläubiger und sonstiger dinglich Berechtigter sowie zur Bezahlung rückständiger Abgaben und anderer öffentlicher Lasten zu verwenden. Eine Rechnungslegung hat zu erfolgen.

Der verbleibende Restbetrag ist dem Baurechtsnehmer auszubezahlen, sobald das Baurecht im Grundbuch gelöscht wurde. Vor Einbringung der Löschung im Grundbuch hat die Baurechtsgeberin/Grundstückseigentümerin den Restbetrag auf ein Treuhandkonto einzubezahlen und erteilt dem Baurechtsnehmer erst nach Erhalt der Überweisungsbestätigung des Zahlungseingangs ihre Zustimmung zur Löschung des Baurechtes.

3. Im Falle des Auftretens von zu entsorgendem und in der Sphäre des Baurechtsnehmers verursachtem, kontaminiertem Erdreich, hat der Baurechtsnehmer die Entsorgung in vollem Umfang auf seine Kosten zu übernehmen. Dies gilt auch bei Beendigung des Baurechtes.

IX. BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT:

1. Der Baurechtsnehmer räumt der Baurechtsgeberin am Baurecht das Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß § 364c ABGB ein.

2. Die Baurechtsgeberin verpflichtet sich jedoch, jedenfalls ihre Zustimmung zur pfandrechtlich gesicherten Sicherstellung von Krediten bzw. Darlehen zu erteilen, die objektbezogen sind und zur Finanzierung von gesetzlich vorgesehenen bzw. notwendigen Baumaßnahmen auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft dienen, insbesondere die zur Finanzierung bestehender oder noch zu errichtender Bauwerke und Anlagen auf der Baurechtsfläche benötigt werden, sofern die Tilgungsfrist vor Ende des Baurechtes abläuft. Die Baurechtsgeberin hat sämtliche Unterschriften zu leisten, damit die Kredite bzw. Darlehen vorrangig intabuliert werden können. Die Baurechtsgeberin hält den Baurechtsnehmer diesbezüglich schad- und klaglos. Hinsichtlich der Zustimmung zu Krediten bzw. Darlehen, die über die Dauer des Baurechtes hinausgehen, ist zwischen den Parteien hinsichtlich der erforderlichen Zustimmungen der Baurechtsgeberin ein Einvernehmen herzustellen und hat die Baurechtsgeberin der Aufnahme ausdrücklich zuzustimmen.

3. Für den Fall, dass neue grundbücherlich sicherzustellende Darlehen oder Pfandrechte aufzunehmen sind, welche ausschließlich zur Finanzierung von Baumaßnahmen, die auf Grund gesetzlicher und behördlicher Vorschriften erforderlich werden, auf der gegenständlichen Liegenschaft dienen, verpflichtet sich die Baurechtsgeberin jedenfalls, sofern dies von Seiten der finanzierenden Banken verlangt wird, diesen Pfandrechten oder einzutragenden dinglichen Rechten den grundbücherlichen Vorrang vor der REALLAST einzuräumen, sofern diese Darlehen und Kredite vor Ende des Baurechtes getilgt werden. Für den Fall, dass die Tilgungsfrist über die Dauer des Baurechtes hinausgeht, ist diesbezüglich ein Einvernehmen zwischen den Parteien herzustellen und hat die Baurechtsgeberin/Grundstückseigentümerin der Vorrangseinräumung und der Aufnahme ausdrücklich zuzustimmen.

X. VORKAUFRECHTE:

1. Die Baurechtsgeberin bzw. Grundstückseigentümerin räumt dem Baurechtsnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum für die Dauer des Baurechtsvertrages für alle Arten der Veräußerung dieser Liegenschaft – bis auf eine Veräußerung der Liegenschaft an Dritte, an denen die Baurechtsgeberin überwiegend beteiligt ist – das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072ff ABGB an der Liegenschaft EZ 2871 KG 01905 Pressbaum mit dem neuen Grundstück 306/2 ein und erteilt ihre Zustimmung zur Einverleibung dieses Vorkaufsrechtes ob dieser Liegenschaft.

2. Der Baurechtsnehmer räumt der Grundstückseigentümerin/Baurechtsgeberin für die Dauer dieses Baurechtes für alle Arten der Veräußerung für dieses Baurecht das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072ff ABGB an der für das Baurecht neu zu eröffnenden Grundbucheinlage im Grundbuch 01905 Pressbaum ein und erteilt ihre Zustimmung zur Einverleibung dieses Vorkaufsrechtes ob dieser neu zu eröffnenden Baurechtsinlage.

3. Die Vertragsparteien erklären wechselseitig die Vertragsannahme.

XI. WECHSELSEITIGE RECHTE UND PFLICHTEN:

1. Der Baurechtsnehmer hat die Bauwerke und Anlagen während der gesamten Dauer des Baurechtes bei einer inländischen Versicherungsgesellschaft gegen Brand- und Elementarschäden mit jeweils angemessenen Versicherungssummen, unter Vermeidung jeglicher Unterdeckung, versichert zu halten. Eine Unterversicherung geht zu Lasten des Baurechtsnehmers.

2. Der Baurechtsnehmer hat die Baulichkeiten und Anlagen auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen benutzungsfähigen sowie baulich guten Allgemeinzustand zu erhalten.

3. Sämtliche mit der Benützung der Bauwerke und Anlagen verbundenen Kosten, öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Abgaben, Lasten und Pflichten, die den Grundstückseigentümer oder Gebäudeeigentümer grundsätzlich treffen, sind während des aufrechten Bestandes ab der Übergabe des Baurechtes und ab rechtskräftigem Baubescheid vom Baurechtsnehmer zu tragen.

4. Die Baurechtsgeberin verpflichtet sich, alle für die Neuerrichtung, den Um- und Zubau oder den Abbruch von Bauwerken auf der Baurechtsfläche erforderlichen Erklärungen eines Grundeigentümers in geeigneter Form abzugeben und notwendige Urkunden auf Kosten des Baurechtsnehmers zu

unterfertigen. Die Zustimmungen der Grundstückseigentümerin bzw. Baurechtsgeberin sind im Sinne der Bestimmungen Punkt IV. zu erteilen.

5. Die Baurechtsgeberin verpflichtet sich, jedenfalls ihre Zustimmung zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Krediten bzw. Darlehen, sowie deren vorrangige Eintragung im Sinne der Bestimmungen in Punkt VI. zu erteilen.

6. Falls die Grundstückseigentümerin und Baurechtsgeberin vor Erlöschen des bestellten Baurechtes die damit belastete Liegenschaft veräußern sollte oder die Liegenschaft aus welchem Grunde immer in das Eigentum Dritter übergeben sollte, sofern das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, hat der Erwerber dieser Liegenschaft das verbücherte Baurecht mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dem zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrag ergeben, zu übernehmen. Die Rechte des Baurechtsnehmers dürfen durch eine allfällige Veräußerung der Liegenschaft nicht beschränkt oder beeinträchtigt werden und ist die Grundstückseigentümerin und Baurechtsgeberin dem Baurechtsnehmer gegenüber zur Klag- und Schadloshaltung verpflichtet.

7. Der Baurechtsnehmer hat behördliche Auflagen ungesäumt zu erfüllen.

8. Innerhalb der Anlage hat der Baurechtsnehmer den Winterdienst selbst zu erfüllen. Außerhalb der Anlage besteht die Verpflichtung zum Winterdienst gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Der Baurechtsnehmer hat im Fall einer diesbezüglichen Inanspruchnahme durch Dritte die Baurechtsgeberin bzw. Grundstückseigentümerin vollständig klag- und schadlos zu halten.

XII. GEWÄHRLEISTUNG:

1. Die Baurechtsgeberin haftet weder für einen bestimmten Bodenzustand noch für eine besondere Eigenschaft oder Verwendbarkeit oder für einen bestimmten Ertrag der Baurechtsfläche, sondern lediglich dafür, dass diese frei von sämtlichen bürgerlichen bzw. außerbürgerlichen Lasten – bis auf jene gemäß Vertragspunkt XIII. – in den Besitz des Bauberechtigten übergeht.

2. Die Baurechtsgeberin und Grundstückseigentümerin gibt bekannt, dass die gegenständliche Liegenschaft nicht im Verdachtsflächenkataster eingetragen ist. Die Baurechtsgeberin leistet Gewähr dafür, dass keine Gründe vorliegen, die eine wirtschaftlich sinnvolle Bebauung im Sinne des Vertragszweckes ausschließen oder erheblich erschweren und auch dafür, dass die Baurechtsfläche frei von umweltgefährdenden Stoffen wie Sonderabfällen oder Altlasten ist. Sollte kontaminiertes Erdmaterial festgestellt werden, hat die Baurechtsgeberin sämtliche Kosten der Entsorgung zu tragen und den Baurechtsnehmer für alle durch die Feststellung und Entsorgung entstehenden Kosten klag- und schadlos zu halten. Hinsichtlich allfälliger Bodenkontaminationen und Verunreinigungen des Vertragsgegenstandes bzw. des Grundwassers wird nachstehende Kostentragungsregelung vereinbart:

- a. Kosten, die für die Entsorgung von kontaminiertem Material beim Aushub der Fundamente, das gemäß der Deponieverordnung BGBl. 39/2008 idGF in den Deponieklassen „Bodenaushub“, „Inertabfall“ oder „Baurestmassen“ zu entsorgen ist, entstehen, sind von der Baurechtsgeberin zu tragen.
- b. Für über obigen Punkt a. hinausgehende Sanierungsarbeiten oder Kontaminationen, deren Entsorgung gemäß Deponieverordnung BGBl. 39/2008 idGF auf den Deponieklassen „Reststoffdeponie“, „Massenabfalldeponie“, „Deponie für gefährliche Abfälle“ erforderlich sind, und für Kampf- und Sprengmittel, radioaktivem Material, verpflichtet sich die Baurechtsgeberin zur Kostenübernahme zur Gänze.
- c. Kosten, die auf Grund archäologischer Funde entstehen, trägt die Baurechtsgeberin.
- d. Eine Haftung des Baurechtsnehmers für diese beschriebenen Kosten besteht sohin nicht.

3. Die Baurechtsgeberin leistet Gewähr, dass sämtliche fälligen Abgaben, Steuern und Gebühren betreffend die vertragsgegenständlichen Liegenschaften bezahlt wurden und keine offenen Lasten bestehen. Hinsichtlich allfälliger offener öffentlicher Abgaben, Gebühren und Steuern, insbesondere jener, die dem Grundeigentümer mit Bescheid vorgeschrieben werden und dingliche Wirkung entfalten und an den Liegenschaften haften, wird vereinbart, dass diese bis zum Übergabestichtag weiterhin

vom Baurechtsgeber im Innenverhältnis zu tragen sind. Sollte der Baurechtsnehmer für Lasten, die vor der Besitzübergabe und des Übergabestichtages entstanden sind, in Anspruch genommen werden, kann sich dieser bei der Baurechtsgeberin regressieren. Der Baurechtsnehmer wird diesbezüglich schad- und klaglos gehalten. Für allfällige Rückstände an der Grundsteuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht. Auch diesbezüglich wird der Baurechtsnehmer im Innenverhältnis von der Baurechtsgeberin gemäß der vorhergehenden Bestimmung schad- und klaglos gehalten.

4. Der Baurechtsnehmer haftet der Baurechtsgeberin – sofern die Schäden nicht in der Sphäre der Baurechtsgeberin liegen – für die mit der Ausübung des Baurechtes entstehenden Schäden und hat die Baurechtsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter vollständig klag- und schadlos zu halten.

5. Beide Vertragsparteien erklären hiermit ausdrücklich, dass ihnen der Wert des Vertragsgegenstandes und die Angemessenheit des Bauzinses bekannt ist, sie vereinbaren daher die Bestimmungen des § 934 ABGB nicht anzuwenden und erklären unter Hinweis auf die ihnen bekannten Bestimmungen des § 935 ABGB hiermit ausdrücklich auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten, zu verzichten.

XIII. LASTEN:

Auf der Baurechtsfläche 306/3 sind im Lastenblatt folgende Belastungen eingetragen:

- DIENSTBARKEIT gem. Abs 4 Tauschvertrag 1874-05-03 zugunsten EZ 32
- DIENSTBARKEIT der Duldung von Immissionen aus dem Betrieb einer Straße gemäß Punkt VI. Kaufvertrag 2016-02-08 auf Gst 306/3 für Gst 537

Es wird mit Teilungsplan des Dipl. Ing. Alireza Khatibi, GZ 2939/17, eine Teilfläche im Ausmaß von 49m², abgetrennt und zum Grundstück 306/2, EZ 2871, KG Pressbaum, hinzugeschrieben. Nicht bekannt ist, ob diese beiden Dienstbarkeiten durch die Abtrennung mitübertragen werden.

Dem Baurechtsnehmer wurde von der Baurechtsgeberin der Inhalt offen gelegt und die Unterlagen übergeben. Der Baurechtsnehmer erklärt - nach Vorlage lesbarer Urkunden - den Inhalt dieser Belastungen zu kennen und in die diesbezüglichen Verpflichtungen nur hinsichtlich der Immissionen – sofern diese auf das neue Grundstück 306/2 mitübertragen werden, einzutreten.

Die Baurechtsgeberin versucht die Dienstbarkeit aus dem Tauschvertrag vom 03.05.1874, sofern diese Dienstbarkeit auf das neue Grundstück 306/2 mitübertragen wird, – diesbezüglich dürfte es sich um ein Wegerecht handeln – auf ihre Kosten löschen zu lassen. Sollte diese Löschung nicht möglich sein, gehen sämtliche Lasten und Ansprüche Dritter, die aus dieser Dienstbarkeit entstehen, zu Lasten der Baurechtsgeberin, welche den Baurechtsnehmer schad- und klaglos hält.

Die Baurechtsgeberin haftet für sämtliche darüber hinausgehende Lasten die bis zum Übergabepunkt entstanden sind und hält den Baurechtsnehmer diesbezüglich schad- und klaglos.

XIV. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG:

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist durch den Eintritt sämtlicher nachgenannter Umstände aufschiebend bedingt:

- Genehmigung und Rechtskraft der Umwidmung in Grünland-Abfallwirtschaft und Grünland-Grüngürtel des Vertragsgegenstandes.
- grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes GZ 2939/17 auf Kosten der Baurechtsgeberin.

Die Bedingung gilt gegenüber dem Grundbuchsgericht als eingetreten, wenn das Grundbuchsgesuch beim Grundbuchsgericht eingebracht wird.

XV. AUFSANDUNGEN:

A) Die Grundstückseigentümerin erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihr weiteres Befragen, folgende Eintragungen durchgeführt werden können:

1. im Lastenblatt der EZ 2871 KG 01905 Pressbaum mit dem neu geschaffenen Grundstück 306/2, laut Teilungsplan des Dipl. Ing. Alireza Khatibi, GZ 2939/17, die Einverleibung des Baurechtes für den Zeitraum XX.6.2017 bis XX.6.2067;
2. im Grundbuch der KG 01905 Pressbaum die Eröffnung einer neuen Baurechtseinlage für die Zeit XX.6.2017 bis XX.6.2067 und ob dieser die Einverleibung des Baurechtes für den Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln, Minoritenplatz1, 3430 Tulln;
3. ob der EZ 2871 KG 01905 Pressbaum mit dem neu geschaffenen Grundstück 306/2 die Einverleibung des Vorkaufsrechtes gemäß §§ 1072ff ABGB gemäß Punkt X. dieses Vertrages für den Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln, Minoritenplatz 1. 3430 Tulln.

B) Der Baurechtsnehmer erteilt sohin seine ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne sein weiteres Befragen, folgende Eintragungen durchgeführt werden können:

1. ob der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage des Grundbuches 01905 Pressbaum die Einverleibung der Reallast der Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Bauzinses von EUR 3.581,42, gemäß Punkt VI. dieses Vertrages;
2. ob der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage des Grundbuches 01905 Pressbaum die Einverleibung des Vorkaufsrechtes gemäß Punkt X. dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum;
3. ob der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage des Grundbuches 01905 Pressbaum die Einverleibung des Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß Punkt IX. dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum.

XVI. AUFSICHTSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG:

Die Grundstückseigentümerin und Baurechtsbestellerin wird umgehend, sofern die Verpflichtung iS des § 90 NÖ Gemeindeordnung besteht, nach Vertragsunterfertigung die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Baurechtsvertrages durch die NÖ Landesregierung einholen und den mit der Genehmigungsklausel versehenen Baurechtsvertrag an denjenigen übergeben, der mit der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages beauftragt wird.

XVII. KOSTENTRAGUNG:

1. Sämtliche mit der Errichtung, Durchführung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und öffentlichen Abgaben bzw. Gebühren sind, ungeachtet der alle Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis zur Gänze vom Baurechtsnehmer zu tragen, welcher auch den Auftrag zur Vertragserrichtung und Verbücherung erteilt hat.
2. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung werden von jenem Vertragspartner, dem diese Kosten ursprünglich erwachsen sind, auch endgültig selbst getragen. Der Bauberechtigte hat auch die durch die Rückübertragung der Baulichkeiten und Anlagen bei Erlöschen des Baurechtes an die Baurechtsbestellerin ausgelösten Kosten und öffentlichen Abgaben zu bezahlen.
3. Sämtliche Steuern, Abgaben, Gebühren sowie alle sonstigen Kosten, die auf das mit dem Baurecht belastete Grundstück und auf die Bauwerke entfallen, einschließlich der auf das Baurecht anfallenden

Grundsteuer sind während der Vertragsdauer von dem Baurechtsnehmer aus eigener Verantwortung den Rückersatzanspruch gegenüber der Baurechtsgeberin zu begleichen.

4. Die aufgrund dieses Vertrages zu entrichtende Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr ist vom Baurechtsnehmer zu bezahlen und haben die Vertragsparteien den Auftrag zur Selbstberechnung oder Abgabenerklärung zu erteilen.

5. Eine Immobilienertragssteuer fällt nicht an, da es sich um eine erste Baurechtsbegründung handelt. Erst eine entgeltliche Weiterübertragung durch die Baurechtsnehmerin löst eine Immobilienertragssteuer aus. Die Überlassung des Baurechtes durch die Grundstückseigentümerin führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

XVIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN:

1. Für alle Rechtsstraitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Purkersdorf.

2. Die Stadtgemeinde Pressbaum ist eine inländische Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts. Der Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln ist eine inländische Körperschaft öffentlichen Rechts.

3. Die Parteien geben an, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

4. Die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gehen auf allfällige Rechtsnachfolger über und sind die Parteien verpflichtet, alle Rechte und Pflichten vollinhaltlich auf Rechtsnachfolger zu überbinden.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Diesfalls gelten jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung sowie der Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommen. Die unwirksame/nichtige Bestimmung selbst ist schon durch jene wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen/nichtigen Bestimmung am ähnlichsten kommt. Im Falle von Vertragslücken ist sinngemäß vorzugehen.

6. Sollten zur Durchführung dieses Vertrages noch weitere Erklärungen der Vertragsparteien vom Grundbuchgericht oder im Rahmen behördlicher Genehmigungsverfahren gefordert werden oder sonst erforderlich werden, verpflichten sich diese, solche Erklärungen jederzeit in notwendiger Form abzugeben.

7. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Baurechtsnehmer erhält, die Baurechtsgeberin erhält eine beglaubigte Vertragskopie.

8. Festgehalten wird, dass der WINKLER & RIEDL Rechtsanwälte OG der Auftrag zur grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Baurechtsvertrages erteilt wurde. Sämtliche Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen, die WINKLER & RIEDL Rechtsanwälte OG, für sie Grundbuchgesuche einzureichen und überhaupt alles vorzukehren und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit dies zur Durchführung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist; Rechtsmittel zu ergreifen und insbesondere auch in beiderseitigem und gleichzeitigen Vollmachtnamen sämtlicher Vertragsparteien, welche die gemeinsame Vertretung hiermit ausdrücklich genehmigen, zur Durchführung des Vertrages Änderungen und Ergänzungen des Vertragstextes vorzunehmen, insbesondere auch gesonderte Aufsandungserklärungen beglaubigt oder unbeglaubigt zu fertigen. Ein allfälliger Vollmacht- und Auftragswiderruf kann nur durch beide Vertragsparteien gemeinsam und mit Zustimmung des Bevollmächtigten erfolgen. Um dem erteilten Auftrag vollständig nachkommen zu können, wird die Beauftragung und Bevollmächtigung auch mit Wirkung über den Tod der Vertragsparteien hinaus erteilt.

9. Die Vertragsteile nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Durchführung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes erforderliche Urkunden im elektronischen Urkundenarchiv gespeichert werden und den Justiz- und Finanzbehörden zugänglich sind.

10. Die aufgrund dieses Vertrages zu entrichtende Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr ist von der Bauberechtigten zu bezahlen. Die Vertragsparteien erteilen der WINKLER & RIEDL Rechtsanwälte OG den einseitig unwiderruflichen Auftrag, die Bemessung der Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung oder Abgabenerklärung durchzuführen. Der Baurechtsnehmer verpflichtet sich, den von der WINKLER & RIEDL Rechtsanwälte OG berechneten Betrag fristgerecht auf das bekannt gegebene Konto zur Anweisung zu bringen. Für den Fall, dass der Baurechtsnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der WINKLER & RIEDL Rechtsanwälte OG an ihren Auftrag nicht gebunden.

Für die Stadtgemeinde Pressbaum:

Pressbaum, am 28.06.2017




.....
Josef Schmid-Haberleitner
Bürgermeister


.....
Vbgm. Alfred Gruber
Stadtrat


.....
StR DI Fritz Brandstetter
Gemeinderat

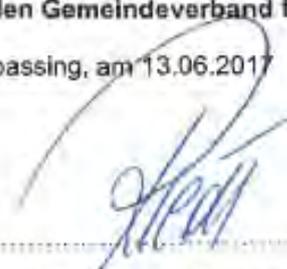

.....
Vbgm. Wallner-Hofmann
Gemeinderat

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 28.06.2017

Für den Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln:

Wolfpassing, am 13.06.2017




.....
Obmann des Gemeindeverbandes
für Abfallbeseitigung in der Region Tulln

Genehmigt in der Verbandssitzung am 13.06.2017

B.R.ZI.: 1925/17

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Ingenieur Magister Alfred Riedl, geboren am 07.11.1952 (siebenter November neunzehnhundertzwei- undfünfzig), Mühlplatz 1, A-3484 Grafenwörth als Obmann des **Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln** mit dem Sitz in Tulln und der Geschäftsanschrift 3430 Tulln, Minoritenplatz 1. _____
Tulln, am 13.06.2017 (dreizehnter Juni zweitausendsiebzehn). _____

Gebühr in Höhe von EUR
19,30 entrichtet.
DR. JOSEF STROMMER
öffentl. Notar, Tulln



[Handwritten signature]
Mag. Christiane Seyr-Recht
als bestellte Substitutin
des öffentlichen Notars
Dr. Josef STROMMER in Tulln



BRZ 672/2017/GF/KK

Die Echtheit der Gemeindezeichnung **Stadtgemeinde Pressbaum**, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, gemeinschaftlich vertreten durch Herrn **Josef Schmid-Haberleitner**, geboren am 23.02.1961 (dreiundzwanzigsten Februar neunzehnhunderteinundsechzig), als Bürgermeister, Herrn **Diplomingenieur Friedrich Brandstetter**, geboren am 23.05.1971 (dreiundzwanzigsten Mai neunzehnhunderteinundsiebzig), als Stadtrat, Herrn **Alfred Gruber**, geboren am 29.04.1954 (neunundzwanzigsten April neunzehnhundertvierundfünfzig), als Vizebürgermeister und Frau **Irene Wallner-Hofhansl**, geboren am 29.10.1961 (neunundzwanzigsten Oktober neunzehnhunderteinundsechzig), als Vizebürgermeisterin, wird bestätigt. -----
 Purkersdorf, am 05.07.2017 (fünften Juli zweitausendsiebzehn)-----

EUR 14,30 Gebühr
 vom beurkundenden Notar
 entrichtet



(Dr. Günther Fuchs eh)
 öffentlicher Notar



A

EVN Wasser GmbH
 EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf, +43 2236 - 44601-0

WVA "Mostviertel"
 Wasserleitungen Wiental

Lageplan Pressbaum

M 1: 1.000
 KG. Pressbaum

Projekt

Änderungen:	Entwurf: HB	Plan Nr.:
	Gezeichnet: HB	Datum: Jänner 2022
	Geprüft: HB	Ersatz für: xxxx/xx

Entscheidung:
Dafür: einstimmig

**zu Top 06 – nachträgliche Genehmigung Abrechnung Ferienbetreuung 2022
Sachverhalt** (vorbereitet von StR S. Stejskal / M. Riedinger)

Die Abrechnung für die Sommerferien-Betreuung 2022 an der VS Pressbaum durch unseren Partner dem Hilfswerk NÖ, liegt vor.

Es handelt sich dabei um einen Gesamtbetrag für die Stadtgemeinde Pressbaum in Höhe von 9.841,67.

Riedinger Michael

Von: Kalmar Kornelia, KK <Kornelia.Kalmar@noe.hilfswerk.at>
Gesendet: Montag, 21. November 2022 12:33
An: Riedinger Michael
Betreff: AW: Pressbaum - Ferienbetreuung 2022
Anlagen: Gesamtkostenrechnung_2022_Sommerferienbetreuung_VS_Pressbaum.pdf

Sehr geehrter Herr Riedinger!

In der Anlage übermittle ich Ihnen die Gesamtkostenrechnung für die Sommerferienbetreuung 2022 in der VS Pressbaum.

Die Gesamtkostenrechnung weicht im Vergleich zur Hochrechnung die sie von uns am 9. Mai 2022 erhalten haben gering ab (ein wenig mehr Elternbeiträge und etwas weniger Ausgaben für das Beschäftigungsmaterial als geplant). Die Gemeindeförderung für die 6-wöchige Sommerbetreuung beträgt EUR 9.841,67 (rund 490 EUR weniger zur Hochrechnung).

Die Verrechnung der EUR 9.841,67 erfolgt noch im November 2022.

Liebe Grüße
Kornelia Kalmar

Kornelia Kalmar
Angebotsbereich Kinderbetreuungseinrichtungen

HILFSWERK NIEDERÖSTERREICH
Landesgeschäftsstelle
Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
T 05 9249-34115
M 0676 8787 30101
E kornelia.kalmar@noe.hilfswerk.at
www.hilfswerk.at/niederosterreich
facebook.com/noe.hilfswerk
instagram.com/hilfswerkniederosterreich

Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH | Sitz: 3100 St.Pölten
FbNr: 475069g | Landesgericht St.Pölten



Von: Kalmar Kornelia, KK

Gesendet: Montag, 9. Mai 2022 08:21

An: 'Riedinger Michael' <Michael.Riedinger@pressbaum.gv.at>

Betreff: AW: Pressbaum - Ferienbetreuung 2022

RF

Sehr geehrter Herr Riedinger,
in der Anlage sende ich Ihnen die Hochrechnung für die diesjährige Sommerferienbetreuung.
Vergleich zu Vorjahr:

Sommerferienbetreuung	Hochrechnung	Gesamtkostenrg
Jahr	2022	2021
Gemeindeförderung	10.329,15 €	9.807,10 €
durchschnittliche Kinder/Woche	38	28
Wochen	6	6
Gemeindeförderung/Kind / Woche	45,30 €	58,02 €

Mit freundlichen Grüßen

Kornelia Kalmar

Kornelia Kalmar

Angebotsbereich Kinderbetreuungseinrichtungen

HILFSWERK NIEDERÖSTERREICH

Landesgeschäftsstelle

Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten

T 05 9249-34115

M 0676 8787 30101



Beilage zur
 Gesamtkostenrechnung für die Sommerferienbetreuung 2022 in der VS der Stadtgemeinde Pressbaum
 EK 11.2022

Fixpreis / Stunde pro Gruppe	2022
nur Pädagogin	42,05 €
Pädagogin + Helferin 50% der Öffnungszeit	63,40 €
Pädagogin + Helferin 100% der Öffnungszeit	84,85 €
2 Pädagoginnen (keine Helferin)	79,25 €
2 Pädagoginnen + 1 Helferin 50 % der Öffnungszeit	83,70 €
2 Pädagoginnen + 1 Helferin 80 % der Öffnungszeit	92,45 €
2 Pädagoginnen + 1 Helferin 100 % der Öffnungszeit	97,08 €
3 Pädagoginnen + 1 Helferin 100 % der Öffnungszeit	193,15 €

Mo-Fr von 7:30 bis 17:00 Uhr 47,5 Stunden pro Woche	KW 27	KW 28	KW 29	KW 30 Montag Feiertag	KW 34	KW 35
Kinder angemeldet davon ganztags angemeldet	34 22	40 23	37 24	37 26	45 29	35 24
Personalbedarf ab 13 Uhr bis 13 Uhr	1 2	1 2	1 2	2 2	2 2	ab 13 Uhr bis 13 Uhr 1 2
Pädagoginnen Helferinnen	1 1	1 1	1 1	0 1	0 1	1 1
Preis / Std Öffnungszeit	68,85 € 83,70 €	68,85 € 83,70 €	68,85 € 83,70 €	70,25 € 83,70 €	70,25 € 83,70 €	68,85 € 83,70 €
Öffnungszeit/Woche	20,00 27,50	20,00 27,50	20,00 27,50	16,00 22,00	20,00 27,50	20,00 27,50
Kosten/Woche	3.678,76 €	3.678,75 €	3.678,76 €	2.955,60 €	3.706,75 €	3.678,76 €

Gesamtkosten alle Wochen 21.387,15 €

BEILAGE C

Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH
Kinder, Jugend und Familie



Gesamtkostenrechnung

18.11.2022

Sommerferienbetreuung 2022

Stadtgemeinde Pressbaum

Alter der betreuten Kinder:	Schulkinder			
Gruppen:	2			
Betreuungsplätze:	max. 25 pro Gruppe			
angemeldete Kinder:	67 (durchschnittlich pro Woche 38 Kinder)			
Öffnungszeiten:	Wochentage	Uhrzeit	Std/Tag	Std/Woche
	Mo - Do	7.30 bis 17.00	9,50	47,50
	Fr	7.30 bis 17.00	9,50	
Zeitraum:	6 Wochen / 04.07. bis 22.07.2022 und 16.08. bis 02.09.2022			

Aufwand				
Durchführung und Organisation der Ferienbetreuung*				21.387,15 €
Miete / Betriebskosten				- €
Verpflegung				- € (Einnahmen-Ausgaben)
Sonstige Kosten (Bastel- und sonstiges Verbrauchsmaterial)				1.906,52 €
Aufwand Gesamt				23.293,67 €
Erlöse				
Elternbeiträge				
Kinder (durchschnittlich/Woche)	Tarif pro Woche	Elternbeitrag/Woche inkl. Verpflegung und Gastmaterial		
26,00	ganztags	55,00 €	6 Wochen	8.580,00 €
12,00	halbtags	36,00 €	6 Wochen	2.592,00 €
38 Kinder Gesamt (durchschnittlich/Woche)				
Materialbeitrag	38 Kinder	10,00 €	6 Wochen	2.280,00 €
Verpflegung	38 Kinder	0,00 €	6 Wochen	- € (Einnahmen-Ausgaben)
Administrationsbeitrag	38 Kinder	0,00 €	6 Wochen	- €
Summe Elternbeiträge				13.452,00 €
Förderungen				
An Standorten mit schulischer Nachmittagsbetreuung (GTS) kann die Förderung für die Ferienbetreuung nur vom Schulerhalter bei der Bildungsdirektion NO beantragt werden.				
				- €
Summe Elternbeiträge und Förderung Land				13.452,00 €
				Zwischenergebnis - 9.841,67 €
zusätzliche Förderung Gemeinde				9.841,67 €
Erlöse Gesamt				23.293,67 €
Ergebnis				- €

Für die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH

Für den Auftraggeber/die Gemeinde

Stempel und Unterschrift

Stempel und Unterschrift

Ort, Datum

* im Preis inkludiert: Personalaufwand für Betreuer/innen, fachliche Begleitung und Qualitätssicherung, Personaladministration, Gesamtabwicklung Anmeldungen, Kundenverrechnung, Inkasso, Organisation der Verpflegung. Die Reinigung der Räumlichkeiten ist im Preis nicht inkludiert.

Eine positive Ausschussempfehlung liegt vor.

StR S. Stejskal stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachträglich gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung den Beitrag der Stadtgemeinde Pressbaum für die Sommerbetreuung 2022 in Höhe von € 9.841,67 beschließen.

Eine Bedeckung dazu ist unter der HHSt 1/211000-755000, gegeben.

Wortmeldung: GR Reinthaler, StR Stejskal,

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: GR Schwarz, Vizebgm. Polzer

Mehrheitlich angenommen

Zu top 07 - Stadtbibliothek Pressbaum – Änderung Benutzerordnung

Sachverhalt (vorbereitet StR Stejskal/M.Riedinger)

Die Stadtbibliothek der Stadtgemeinde Pressbaum ist seit November 2019 in Betrieb und wird wirklich sehr gut angenommen.

Dazu ist es notwendig, die bestehende Benutzerordnung anzupassen.

In der Beilage ist die Anpassung exakt ersichtlich.

Gemeinderatssitzung 2023-04-18 – öffentlicher Teil

Empfohlene Anpassungen Benutzerordnung Stadtbibliothek Pressbaum

Bestehende Gebührentafel (lt. Gemeinderatsbeschluss am 01.03.2020):

Erwachsene Jahresbeitrag	€ 25.-
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren	frei
SeniorInnen (ab 60 Jahren)	€ 15.-
SchülerInnen, Studierende, Präsenzdienler und Lehrlinge 16 - 24 Jahren	€ 10.-

Leihgebühr/Verlängerung für audiovisuelle Medien & Tonies	€ 2.- / 2 Wochen
Reservierungsgebühr pro Medium	€ 1.-
Leihfristüberschreitung pro Tag und Medium	€ 0,20
Ersatzkarte bei Verlust	€ 3.-

Da die Gruppe der Senior:innen in Pressbaum bis dato keinen Bedarf an dem ermäßigten Jahresbeitrag zeigen, soll für alle Erwachsenen der Jahresbeitrag gelten. Menschen mit geringem Einkommen werden dennoch berücksichtigt und können ebenfalls eine Ermäßigung des Jahresbeitrags nach Vorlage eines Nachweises (z.B. NÖ SAG, Heizkostenzuschussempfänger: innen, Sozialpass etc.) erhalten.

Die Zielgruppe der Jugendlichen zählt generell zu der Lesergruppe, die bis dato den geringsten Anteil an Lesergruppen darstellt. Um diese ebenfalls sehr wichtige Zielgruppe leichter zu erreichen, soll der Zugang möglichst niederschwellig sein. Es wird erwartet, dass u.a. durch diese Maßnahme der Zuwachs der jugendlichen Leser:innen zunimmt und die Einnahmen durch die zunehmend wachsende Zielgruppe der Erwachsenen, ausgeglichen wird.

Empfohlene Anpassungen:

Erwachsene Jahresbeitrag (inkl. E-Medien)	*€ 25.-
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	frei
SeniorInnen (ab 60 Jahren)	€ 15.-
SchülerInnen, Studierende, Präsenzdienler und Lehrlinge 18 - 24 Jahren	€ 15.-
Sozialhilfeempfänger: innen (lt. NÖ SAG)	€ 10.-
Institutionen (Schule, Kindergarten, etc.)	€ 0.-

*Um evaluieren zu können, ob diese Anpassungen den gewünschten Erfolg zeigen, wird eine evtl. Erhöhung des Jahresbeitrages frühestens mit Beginn 2024 empfohlen.

Leihgebühr/Verlängerung für Tonies	€ 2.- / 4 Wochen
Leihgebühr/Verlängerung für DVDs	€ 1.- / 2 Wochen
Reservierungsgebühr pro Medium	€ 1.-
Leihfristüberschreitung pro Tag und Medium	€ 0,20
*Ersatzkarte bei Verlust	€ 3.-

*Leseausweise werden nachwievor selbst hergestellt. Verluste kamen seit der Eröffnung der Bibliothek nur vereinzelt vor.

StR S. Stejskal stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Anpassungen der bestehenden Benützungsbildung beschließen.

Wortmeldungen: GR Krischel bakk.phil.,

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 08 – Grundsatzbeschluss Rotes Kreuz

Sachverhalt: (vorbereitet Vizebgm. Polzer/GR Ing. Heuböck)

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2014 hat sich der Gemeinderat mit dem Ankauf des ASFINAG Grundstückes auf Hauptstraße 117, zwecks Errichtung eines Blaulichtzentrums, für die im Ort ansässige Blaulichtorganisationen, auseinandergesetzt und dem Grundstücksankauf zu diesem Zweck zugestimmt.

Der Ankauf des Grundstückes mit einer Gesamtfläche von 5.659 m² und einem Kaufpreis von €974.000.- netto erfolgte schließlich am 27.07.2015.

Dem Gemeinderat war in seiner Entscheidung klar, dass der Ankauf des ASFINAG Grundes und dessen Bereitstellung für Rettung und Feuerwehr einen wesentlichen Mehrwert an Versorgungssicherheit für unsere Gemeindegänger/Innen bringen wird.

Der Kauf stellte also eine vorausschauende und zentrale Investition in unsere Pressbaumer Feuerwehr und die örtliche Rettungsorganisation dar.

Das örtlich ansässige Rote Kreuz hat derzeit Garagen und Räumlichkeiten in einem Gebäude der EVN welches sich auf der Hauptstraße neben dem Fußballplatz befindet angemietet. Dort sind unter anderem das „Großschaden Einsatz Management“ (GEM) sowie der First Responder des Roten Kreuzes untergebracht. Da diese Flächen für die gestellten Aufgaben bereits zu klein geworden sind, wurden dem Roten Kreuz von der Stadtgemeinde Pressbaum Flächen im ASFINAG Gebäude zur Verfügung gestellt, wo derzeit die Tafel, also eine Essensausgabe für Menschen, welchen es finanziell nicht so gut geht, betrieben wird.

Das Rote Kreuz Purkersdorf hat in der Vergangenheit immer wieder auf den eklatanten Platzmangel hinwies und hat auch immer wieder darauf hingewiesen, dass sie einen Neubau Außenstelle Pressbaum anstrebt.

Auf diesem Grund fanden noch während des Baues des neuen Feuerwehrgebäudes Gespräche zwischen der Gemeindeführung und dem Roten Kreuz unter Einbindung der FF-Pressbaum statt. Ziel der Gespräche war es, die Standpunkte von Feuerwehr Pressbaum und dem Roten Kreuz zum Thema Neubau einer RK Außenstelle Purkersdorf auf dem ASFINAG Gelände abzuklären.

In diesen Gesprächen brachte das Rote Kreuz Purkersdorf ganz klar zum Ausdruck, dass starkes Interesse an einem Neubau RK-Außenstelle Purkersdorf auf dem ASFINAG Gelände besteht. Von Seite der Feuerwehr gab es diesbezüglich keinerlei Einwände. Das ASFINAG Gelände bietet für das Rote Kreuz auch den Vorteil, dass im Falle einer Abänderung der Standorte für NEF (Notarzteinsatzfahrzeug) ein entscheidender Standortvorteil gegeben sein könnte.

Um nun eine Planungsphase einleiten zu können bedarf es eines Grundsatzbeschlusses des Pressbaumer Gemeinderates, in dem die Freiflächen hinter dem neuen FF Haus für den Ausbau von Räumlichkeiten und Garagen des Roten Kreuzes Purkersdorf reserviert werden.

Es liegt eine positive Ausschussempfehlung vor.

Durch die Stadtamtsdirektion wurde eine Mail an folgende Rettungsorganisationen geschickt mit der bitte um Antwort bis 18.04.2023 12 Uhr.

- Johanniter
- Grünes Kreuz
- Samariterbund
- Malteser

Von: Hajek Andrea <Andrea.Hajek@pressbaum.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 12. April 2023 12:01
An: noe@johanniter.at; Grünes Kreuz - Office <office@grueneskreuz.org>;
purkersdorf@samariterbund.net; wien@malteser.at
Cc: Vizebgm. Polzer <jutta.polzer@vp-pressbaum.at>; Schmidl-Haberleitner Josef
<Josef.Schmidl-Haberleitner@pressbaum.gv.at>; Wiesböck Elisabeth
<Elisabeth.Wiesboeck@pressbaum.gv.at>
Betreff: Information

Sehr geehrte Rettungsorganisationen !

Es wird beabsichtigt die bereits bestehende Rettungsdienststelle in Pressbaum durch das Rote Kreuz zu vergrößern und auf einer Liegenschaft der Stadtgemeinde Pressbaum neu zu errichten. Das Rote Kreuz hat die Finanzierung des neuen Stützpunktes mit den zuständigen Behörden abgeklärt und würde die Erweiterung bzw. Vergrößerung des Stützpunktes in Pressbaum durchführen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.3.2023 das Thema diskutiert und den Auftrag an die Verwaltung erteilt, die Rettungsorganisationen ASBÖ, Johanniter, Malteser sowie Grünes Kreuz darüber zu informieren und nachzufragen, ob bei Ihnen Interesse zur Errichtung einer Rettungsstelle in Pressbaum besteht.

Um bei der nächsten Gemeinderatssitzung am 18.4.2023 den Gemeinderat hierüber informieren zu können, wird um Ihre Rückmeldung, ob Sie grundsätzlich Interesse hätten, bis spätestens 18.4.2023, 12 Uhr, ersucht.

Herzlichen Dank und liebe Grüße

Andrea Hajek
Stadtamtsdirektorin
Tel: +43 (0)2233 522 32 25
Stadtamt der STADTGEMEINDE
PRESSBAUM
A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 58



Parteienverkehr:
Montag: 08:00 - 12:00
Dienstag: 08:00 - 12:00, 14:00 - 19:00
Donnerstag: 08:00 - 12:00
Freitag: 08:00 - 12:00
www.pressbaum.at

Von: Franz-Josef Tucek-Kubac <franzjosef.tucekkubac@grueneskreuz.org>

Gesendet: Donnerstag, 13. April 2023 10:09

An: Hajek Andrea <Andrea.Hajek@pressbaum.gv.at>

Betreff: Rückmeldung Anfrage Rettungsdienst

Sehr geehrte Fr. Stadtamtsdirektorin Hajek,

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage zur Errichtung und Betrieb einer Rettungsstelle in Pressbaum, möchte ich sehr gerne unser grundsätzliches Interesse daran bekunden. Selbstverständlich stehe ich Ihnen als Ansprechpartner hierfür zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. KH-Bw. Franz-Josef Tucek-Kubac MBA

Geschäftsführer

Grünes Kreuz

Rettung und Soziale Dienste Gemeinnützige GmbH

Brunner Straße 54 | 1230 Wien

M +43 699 168 725 25

E franzjosef.tucek@grueneskreuz.org

W www.grueneskreuz.org

Das **GRÜNE KREUZ** in den Social Networks:

<https://www.instagram.com/grueneskreuz/>

<http://www.facebook.com/Grueneskreuz>

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für den Adressaten bestimmt. Die Weiterleitung dieser Nachricht oder Verwendung von enthaltenen Informationen durch nicht berechnigte Dritte ist untersagt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, informieren Sie den Absender bitte umgehend telefonisch oder per E-Mail und löschen Sie diese Nachricht.

The information contained in this communication is intended solely for the use of the individual or entity to whom it is addressed and others authorized to receive it. It may contain confidential or legally privileged information. If you are not the intended recipient you are hereby notified that any disclosure, copying, distribution or taking any action in reliance on the contents of this information is strictly prohibited and may be unlawful. If you have received this communication by error, please notify us immediately by responding to this email and then delete it from your system.

Von: DASCAU Andreas <Andreas.Dascau@malteser.at>

Gesendet: Mittwoch, 12. April 2023 13:06

An: Hajek Andrea <Andrea.Hajek@pressbaum.gv.at>

Cc: Vizebgm. Polzer <jutta.polzer@vp-pressbaum.at>; Schmidl-Haberleitner Josef <Josef.Schmidl-Haberleitner@pressbaum.gv.at>; Wiesböck Elisabeth <Elisabeth.Wiesboeck@pressbaum.gv.at>

Betreff: AW: Information

Sehr geehrte Frau Hajek!

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Wir werden diese intern prüfen und Ihnen fristgerecht eine Zu- bzw. Absage zukommen lassen.

Liebe Grüße

—

Andreas Christian Dascau
Referatsleiter Dienstbetrieb Sanitätsdienst
Leiter Rettungs- und Einsatzdienste

MALTESER Hospitaldienst Austria
Bereich Wien/Niederösterreich

1010 Wien | Börseplatz 6
T: +43 1 536 35-0
M: +43 681 10792862
F: +43 1 536 35-21
E: andreas.dascau@malteser.at
www.malteser.at
www.facebook.com/hospitaldienst
www.instagram.com/malteser_hospitaldienst

UID-Nr.: ATU39638004

Spendenkonto: AT73 2011 1837 1397 1900 | BIC: GIBAAWWXXX

© MALTESER Hospitaldienst Austria | Alle Rechte vorbehalten

Gemeinderatssitzung 2023-04-18 – öffentlicher Teil

Von: Robert Brandstetter <robert.brandstetter@johanniter.at>

Gesendet: Donnerstag, 13. April 2023 19:55

An: Hajek Andrea <Andrea.Hajek@pressbaum.gv.at>

Cc: Robert Heindl <robert.heindl@johanniter.at>; Anneliese Gottwald <anneliese.gottwald@johanniter.at>; Petra Grell-Kunzinger <Petra.Grell-Kunzinger@johanniter.at>

Betreff: AW: Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Auftrag der Bereichsbeauftragten der Johanniter für Niederösterreich, Frau Anneliese Gottwald, danken wir für die Anfrage zum Interesse für die Errichtung einer Rettungsstelle in Pressbaum. Kosten für Errichtung und Betrieb von Rettungsstellen sind aus den Normkostenmodell für das Rettungswesen des Landes Niederösterreich zu bestreiten und werden somit mit den laufenden Vergütungen für vorgehaltene Rettungsmittel finanziert. Demnach gibt es Vorgaben für die Größe von Rettungsstellen. Da das Gebiet wegen der naheliegenden Rettungsstützpunkte befreundeter Rettungsorganisationen in Purkersdorf, Neulengbach, Breitenfurt, Eichgraben, Alltengbach gut versorgt scheint, streben wir auch zur Vermeidung zusätzlicher Kosten für Gebäude - keinen zusätzlichen Stützpunkt in Pressbaum an.

Mit den besten Grüßen,

Robert Brandstetter

Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich
Bundesgeschäftsstelle

Dr. iur. Robert Brandstetter
Bundesgeschäftsführer

Ignaz-Köck-Straße 22
1210 Wien

T: +43 1 4707030 5710
F: +43 1 4707030 3979
E: robert.brandstetter@johanniter.at
www.johanniter.at

Haftungsausschluss/Disclaimer: www.johanniter.at/disclaimer.pdf
UID: ATU18374402
Verein gem. Vereinsgesetz, ZVR 260856203, LPD Wien, Sitz: Wien

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der GR möge dem Roten Kreuz für eine Wortmeldung zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Hr. Preisz vom Roten Kreuz richtet einige Worte an den GR.

Wortmeldungen: StR Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner,

StR Gruber stellt den

Zusatzantrag:

Die finanzielle Verantwortung liegt beim Roten Kreuz Purkersdorf.

Entscheidung:

Dagegen: StR Tweraser, StR DI Brandstetter, Bgm. Schmidl-Haberleitner

Stimmenenthaltung: Fraktion Grüne, Vizebgm. Polzer, StR Stejskal,

StR Naber MA MSc, GR Ing. Pintar, GR Niemeczek BSc, GR Schwarz, GR Heuböck,

GR DI Schoder

Mehrheitlich abgelehnt.

Vizebgm. Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dem Roten Kreuz Purkersdorf Grundstücksflächen, welche sich hinter dem neuen Feuerwehrgebäude auf Hauptstraße 115b befinden, für die Errichtung einer Außenstelle Pressbaum des Roten Kreuzes Purkersdorf, zur Verfügung zu stellen. Die Art der Flächennutzung sowie das Flächenausmaß ist in Verhandlungen mit dem Roten Kreuz zu klären und in weiterer Folge dem Pressbaumer Gemeinderat zur Abstimmung beziehungsweise Zustimmung vorzulegen.

Wortmeldungen: StR Scheibelreiter,

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

**Zu Top 09 – nachträgliche Beschlussfassung - Kündigung Räumlichkeiten
Mutterberatung**

Sachverhalt: (GRⁱⁿ Ingeborg Holzer/Regina Schäfer)

Per 31.12.2022 erging ein Mail an die Stadtgemeinde Pressbaum vom Amt der NÖ Landesregierung mit dem Inhalt, dass per 31.12.2022 die Mutter-Eltern-Beratungsstelle in Pressbaum aufgrund zu geringer Teilnahme geschlossen wird.

Mit Hilfswerk Pressbaum wurde vereinbart, dass die Raum-Kündigung per 31.12.2022 akzeptiert wird.

Eine positive Empfehlung von Ausschuss Soziales, Familie, Gesundheit, Frauen vom 25.01.2023 ist vorhanden.

GRⁱⁿ Holzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Mietvertrag mit dem Hilfswerk, für die Räumlichkeiten der Mutter-Eltern-Beratung per 31.12.2022 kündigen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Verbuchung: nicht relevant aufgrund einer Vertragskündigung

Überschreitung: nicht relevant aufgrund einer Vertragskündigung

Bedeckung: nicht relevant aufgrund einer Vertragskündigung

Vermögen: nicht relevant aufgrund einer Vertragskündigung

zu Top 10 – Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Pressbaum: Vertrag für die Auftragsverarbeitung (DSGVO)

Sachverhalt (vorbereitet vom StR Tweraser/ Regina Schäfer)

Da sich der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Pressbaum im Rathaus von Pressbaum befindet und daher auch die Serverleistungen insbesondere Datenspeicherung und Datensicherung von der Stadtgemeinde Pressbaum in Anspruch nimmt, ist aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung beiliegender Vertrag für die Auftragsverarbeitung notwendig.

Dieser Vertrag wurde vom Datenschutzbeauftragten Dipl. Ing. Dieter Zoubek, welcher sowohl für die Stadtgemeinde Pressbaum als auch für den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband zuständig ist geprüft und empfohlen.

Es entstehen keine Kosten für die Stadtgemeinde Pressbaum.

StR Tweraser stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Unterzeichnung des beiliegenden Vertrages für den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Pressbaum über die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Vertrag für Auftragsverarbeitung zustimmen.

EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Vertrag für die Auftragsverarbeitung

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

Der Verantwortliche:

Standesamts und Staatsbürgerschaftsverband Pressbaum

Hauptstr. 58

3021 Pressbaum

(im Folgenden Auftraggeber)

Der Auftragsverarbeiter:

Stadtgemeinde Pressbaum

Hauptstr. 58

3021 Pressbaum

(im Folgenden Auftragnehmer)

• Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben: Erbringung von Serverleistungen für die Verantwortliche, darunter insbesondere Programmspeicherung, Datenspeicherung und Datensicherung.

(2) Folgende Datenkategorien werden verarbeitet: [*Kontaktdaten, Verfahrensdaten, Vertragsdaten, Verrechnungsdaten, Bonitätsdaten, Bestelldaten, Entgeltdaten, usw.*].

(3) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: [*Betroffenenkategorien ergänzen, zB Kunden, Interessenten, Lieferanten, Ansprechpartner, Beschäftigte, usw.*]

• Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

• Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.

(2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder

diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

(3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage /1 zu entnehmen).

(4) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

(6) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.

(7) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(8) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben / in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

(9) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

• Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt.

Anlage /1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

A. Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen durch:

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Schlüssel | Magnet- oder Chipkarten |
| Elektrische Türöffner | Portier |
| Sicherheitspersonal | Alarmanlagen |
| Videoanlage | Einbruchshemmende Fenster und/oder Sicherheitstüren |
| Anmeldung beim Empfang mit Personenkontrolle | Begleitung von Besuchern im Unternehmensgebäude |
| Tragen von Firmen-/Besucherausweisen | Sonstiges: |

Zugangskontrolle: Schutz vor unbefugter Systembenutzung durch:

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy) | <input checked="" type="checkbox"/> Verschlüsselung von Datenträgern |
| Automatische Sperrmechanismen | Sonstiges: |
| Zwei-Faktor-Authentifizierung | |

Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems durch:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“ | <input checked="" type="checkbox"/> Standardprozess für Berechtigungsvergabe |
| <input checked="" type="checkbox"/> Protokollierung von Zugriffen | <input checked="" type="checkbox"/> Sichere Aufbewahrung von Speichermedien |
| <input checked="" type="checkbox"/> Periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insb von administrativen Benutzerkonten | Datenschutzgerechte Wiederverwendung von Datenträgern |
| <input checked="" type="checkbox"/> Datenschutzgerechte Entsorgung nicht mehr benötigter Datenträger | <input checked="" type="checkbox"/> Clear-Desk/Clear-Screen Policy |
| Sonstiges: | |

Pseudonymisierung: Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenverarbeitung entfernt, und gesondert aufbewahrt.

Ja Nein

Klassifikationsschema für Daten: Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

Ja Nein

B. Datenintegrität [6]

Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport durch:

- | | |
|--|-----------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlüsselung von Datenträgern | Verschlüsselung von Dateien |
| <input checked="" type="checkbox"/> Virtual Private Networks (VPN) | Elektronische Signatur |
| Sonstiges: | |

Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind durch:

X Protokollierung X Dokumentenmanagement

Sonstiges:

C. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust durch:

X Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site)

Unterbrechungsfreie
Stromversorgung (USV,
Dieselaggregat)

X Virenschutz

X Firewall

X Meldewege und Notfallpläne

Security Checks auf Infrastruktur-
und Applikationsebene

Mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter
Auslagerung der Sicherungen in ein
Ausweichrechenzentrum

X Standardprozesse bei
Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern

Sonstiges:

Rasche Wiederherstellbarkeit:

X Ja Nein

D. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen:

X Ja Nein

Incident-Response-Management:

Ja X Nein

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen:

X Ja Nein

Auftragskontrolle: Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers durch:

X Eindeutige Vertragsgestaltung

X Formalisiertes
Auftragsmanagement

Strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters (ISO-
Zertifizierung, ISMS)

Vorabüberzeugungspflicht

Nachkontrollen

Sonstiges:

• **Sub-Auftragsverarbeiter**

Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter [*Tätigkeiten*] hinzuziehen. Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen einget, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

Pressbaum am 12.07.2022

Für den Auftraggeber:

.....

Standesamts und Staatsbürgerschaftsverband

Pressbaum am _____

Für den Auftragnehmer:

.....

Stadtgemeinde Pressbaum

Pressbaum am _____

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

**Dieser Tagesordnungspunt wird abgesetzt
zu Top 11 – Subventionen**

Zu Top 12 – Hausverwaltungshonorar - Indexanpassung

Sachverhalt (vorbereitet von GR Strombach/P. Svoboda):

Mit Schreiben vom 27.1.2023 informiert die Pressbaumer Kommunal GmbH als Verwalterin der gemeindeeigenen Immobilien darüber, dass sich gemäß Auftrag und der Berechnung lt. Beilage das Hausverwaltungshonorar per 1.1.2023 verändert und in weiterer Folge auch in den kommenden Jahren. Die Anpassung erfolgt über die entsprechenden Haushaltskonten, als Grundlage dient der VPI (Verbraucherpreis-index) vom Jänner des jeweiligen Jahres.

Von: Inga Lausecker | PKomm <ila@pkomm.at>

Gesendet: Freitag, 27. Jänner 2023 10:11

An: Svoboda Peter <Peter.Svoboda@pressbaum.gv.at>

Betreff: HV Honorar Indexierung ab 01.01.2023

Lieber Peter!

Ich darf dich informieren, dass sich gemäß Auftrag und beiliegender Berechnung das HV Honorar ab 01.01.2023 verändert. Die Anpassung der monatlichen Zahlungen findet von mir über die HV Konten statt.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Liebe Grüße!

Inga

Inga Lausecker

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Hauptstrasse 58 / 3. Stock / Top 3

A-3021 Pressbaum

T: +43 2233 54243

M: +43 664 1886897

E: ila@pkomm.at

www.pkomm.at

ATU 666 13 499

FN 364795p Landesgericht St. Pölten

Es liegt eine positive Empfehlung durch den entsprechenden Ausschuss vom 1.3.2023 vor.

Bedeckung: 1/029000-728000

GR Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge zur Kenntnis nehmen, dass das Hausverwaltungshonorar nunmehr jährlich per Jahresanfang VPI-angepasst wird.

Bedeckung: 1/029000-728000

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 13 – Miete LKW Scania Wirtschaftshof

Sachverhalt (vorbereitet von GR Hebenstreit, StR Naber MA MSc; GR Strombach)

Mit Mail vom 19.10.2022 informiert GR Wirtschaftshof Dir. Hebenstreit, dass der Mietvertrag für den LKW Scania bei der Pkomm mit Ende 2022 ausläuft. Am 23.11.2022 ist von der Fa. Scania Österreich ein Gutachten über den Zeitwert der LKWs eingetroffen (€ 69.000,00 netto).

Finanzstadtrat Naber hat mit der Pkomm verhandelt und folgendes Angebot erhalten: Betreffend der zukünftigen Anmietungsmöglichkeit des LKW Scania (Wirtschaftshof) dürfen wir der Stadtgemeinde Pressbaum - nach Rücksprache mit unserem Steuerberater und neuer Mietkalkulation auf Basis des Gutachtens vom 23.11.2022 - wie folgt anbieten: EUR 690,00 netto Monatsmiete ab 01.02.2023, Vertrag jeweils auf ein Jahr abgeschlossen, kündbar jeweils mit 3 Monaten Kündigungsfrist zum Ablauf eines jeden Vertragsjahres.

Eine Bedeckung ist gegeben: 1/821000-700300 Fuhrpark Miet- und Pachtaufwand KFZ

GR Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Anmietung des Scania LKWs ab 01.02.2023 für ein Jahr wie oben angeboten beschließen.

Eine Bedeckung ist gegeben: 1/821000-700300 Fuhrpark Miet- und Pachtaufwand KFZ

Wortmeldungen:

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltungen: StR Kalchhauser, GR Ing. Woletz, GR Hebenstreit

Mehrheitlich angenommen

Der Ausschuss empfiehlt eine Vertragsänderung unter Einbeziehung des Passus „(...) nach Bezahlung von 100 Monatsraten hat die Stadtgemeinde Pressbaum die Option das Fahrzeug für einen Symbolwert zu kaufen“. Die Empfehlung ist daher Mietvertrag oder Ratenzahlung mit Kaufoption. Der Vertrag ist jederzeit kündbar unter Einhaltung einer 3 Monatsfrist. Die Laufzeit des Vertrags mit einer 1 Jahreslaufzeit ist so nicht akzeptabel.

Zu Top 14 - Grundabtretung Kaiserspitz 43

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Betrifft: Grundabtretung, Kaiserspitz 43, Gst.Nr. 64/77, EZ. 412, KG 01907 (Rekawinkel)

Entsprechend der Darstellung im Teilungsplan GZ. 276 vom 11.01.2023 der Vermessung Oppitz ZT GmbH, Glasgraben 1, A-1140 Purkersdorf, sind die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten:

Das Teilstück 1 im Ausmaß von 10m² des Grundstückes Nr. 64/77, EZ. 412, KG 01907 (Rekawinkel) ist lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 64/38, EZ. 471, 01907, Rewinkel) abzutreten.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 10 m².

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Niederschrift

Über eine angezeigte Grenzänderung gemäß §10 und §12 Bauordnung 2014

Datum:	27.01.2023
Aktenzahl:	TEI-0003/2022
Liegenschaft:	Kaiserspitz 43, 3031 Pressbaum
Grundstücke	64/77, EZ. 412, und 64/38, EZ. 471, beide KG 01907 (Preßbaum)
Ansuchen	26.01.2023
Bautechnisch Sachverständi	Arch. DI Friedrich Pluharz
Schriftführer:	Mag. Stefan Wallner

ALLGEMEINES:

Vorhandene Unterlagen für die Beurteilung:

- Teilungsplan GZ.276 vom 11.01.2023, erstellt durch Vermessung Oppitz GmbH, Glasgraben 1, A-1140 Purkersdorf

- Ansuchen um Grenzänderung vom 26.1.2023
- Auszug aus der DKM vom 27.01.2023
- Auszug aus dem Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum vom 27.01.2023
- Grundbuchsauszug vom 27.01.2023

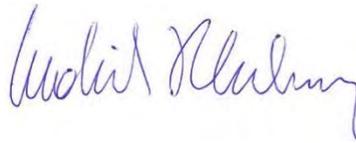
I) PROJEKTBE SCHREIBUNG:

Angezeigt wird eine Grundabteilung mit Grundabtretung gemäß § 10, Abs. 1 und §12 NÖ BO 2014. Vom Grundstück Nr. 64/77 wird das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 10m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten.

II) GUTACHTEN DES BAUTESCHNISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN

Die oben angeführten Grundstücke befinden sich laut gültigem Flächenwidmungsplan im Bauland-Wohngebiet (BW-2WE) und auf öffentlicher Verkehrsfläche.
Die Grundabteilung verletzt keine Bestimmungen nach §§ 10 und 12 der NÖ Bauordnung 2014 und ist daher bewilligungsfähig.

Der bautechnische SV:



.....
Dipl.-Ing. Friedrich Pluharz, Pressbaum am 27.01.2023



Vermessung Oppitz ZT GmbH
 ZT Dipl.-Ing. Berthold Oppitz | +43 676 755 52 88
 Ingenieurkonsulent für Geodäsie & Geoinformation
 Glasgraben 1, A-1140 Purkersdorf
 E-Mail: office@vermessung-oppitz.at
 Web: www.vermessung-oppitz.at



Vermessungsurkunde

Teilungsplan

Geschäftszahl: 276

Katastralgemeinde: 01907 Rekawinkel

Grundstück(e): 64/77, 64/38

Vermessungsdatum: 22.12.2022

Plandatum: 11.01.2023

Die Voraussetzungen nach §10 Abs.2 NÖ Bauordnung 2014 sind erfüllt.

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
Signaturwert	c7/7Y175ZwbnZ00Fyqip0e66ZMXeES0gTj0G6MftrvWjMhMe6hrf/nwOHUMd0Q Bcc0h6EV0TE8YQ4w	
 staatlich befugter und bescheid Zivilt Techniker	Signatortitel	Dipl.-Ing. Berthold Oppitz
	Signatortitel	Ingenieurkonsulent für Geodäsie und Geoinformation
	Signatortitel	Kanzleitz: Purkersdorf
	Signatordatum	UTC 2023-01-11T14:32:24
	Zertifizierungs- dienst	CN=sign-Premium-Sig-05, OU=sign-Premium-Sig-05, O=4-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. De- menten, C=AT
	Seriennummer	652045776
Algorithmus	http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-core#rsa-sha256	
Methode	um.pdfsigfilter.bka.gv.at/binner.v1.1.0	
Hinweis	Dokumentenformat: ISO 19025-1:2005 PDF/A-1b	

Das Siegel und die elektronische Beurkundungssignatur beziehen sich auf den gesamten Urkundeninhalt.

Die Grenzpunkte wurden im Sinne des § 845 ABGB gekennzeichnet. Die Vorschriften der Vermessungsordnung i.d.j.g.F. wurden eingehalten. Die Bestimmungen des Übereinkommens „Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen“ zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Zivilt Techniker wurden eingehalten. Befugt mit Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 04.01.2021 Geschäftszahl 2020-0.773.958.

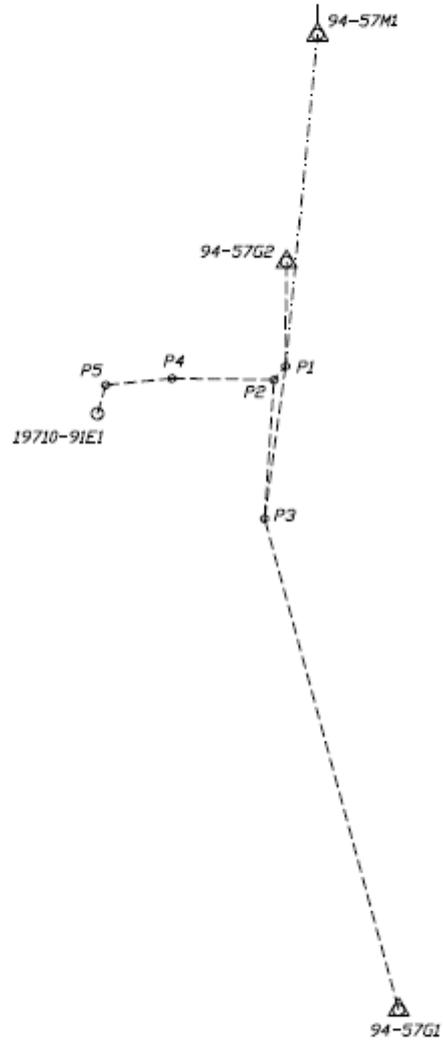
Gemeinderatssitzung 2023-04-18 – öffentlicher Teil

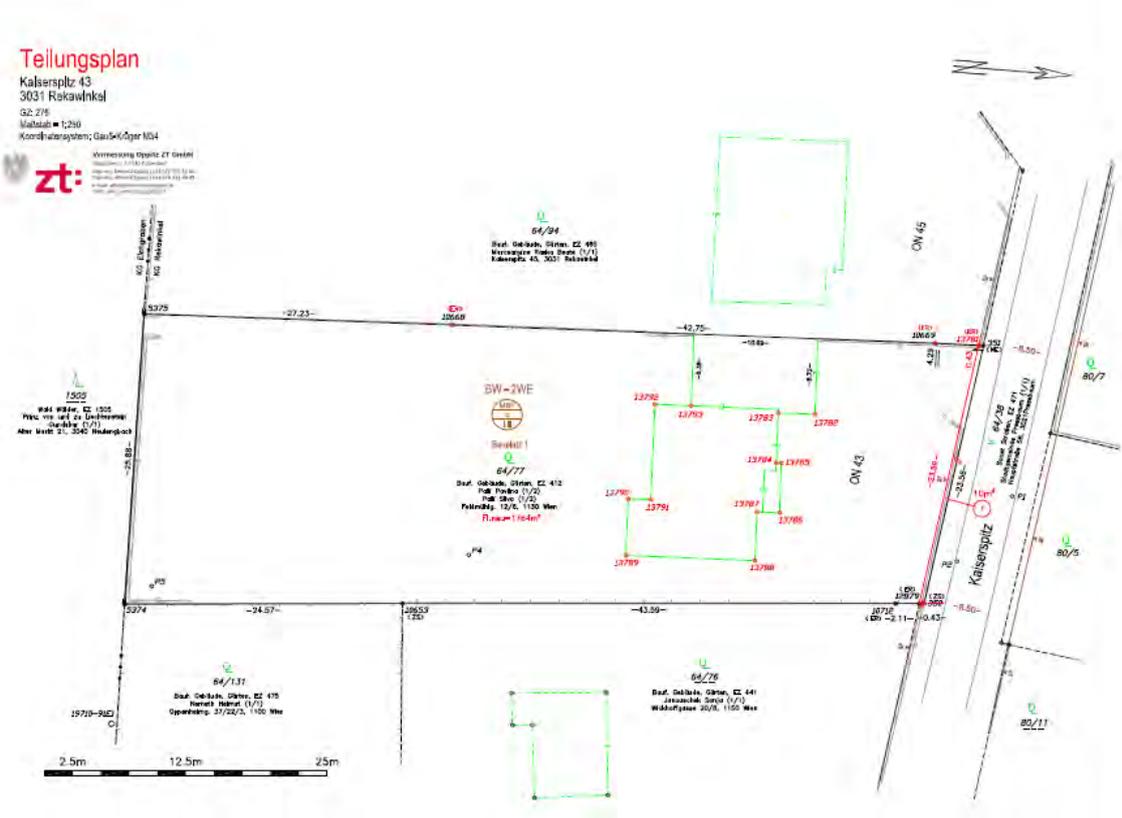
Vermessung Oppitz ZT GmbH		Teilungsausweis			Vermessungsamt: Wien		
Glasgraben 1 1140 Purkersdorf					Gerichtsbezirk: Purkersdorf		
0676 7555288 0676 3229849					KG Name: Reka Winkel		
office@vermessung-oppitz.at					KG Nummer: 01907		
Datum der Vermessung: 22.12.2022			Plandatum: 11.01.2023		Seite: 1		
Stand vor der Teilung							
EZ	Gst.Nr.	B.A.	Fläche	Ber	Eigentümer		
471	6438	Ges. BF1 SB1	68,33 0 68,33	g	Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut) (1/1) Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum		
412	6477	Ges. BF1 GT1	17,74 1,90 15,84	o	Pati Pavlina (1/2) geb. 18.03.1980 Feldmühlg. 12/6, 1130 Wien Pati Silvo (1/2) geb. 26.09.1978 Feldmühlg. 12/6, 1130 Wien		
Summe vor der Teilung			86,07				
Teilung							
Gst.Nr	Trennstück	vereint mit	Fläche	Ber.	neue Bezeichnung		
6477	1	6438	10	o	Verkehrsfäche		
	Restfl.		17,64	o	Bauplatz 1		
Stand nach der Teilung							
EZ	Gst.Nr.	B.A.	Fläche	RD	B	Eigentümer	Bezeichnung
412	6477	Ges. BF1 GT1	17,64 2,25 15,39		o	Pati Pavlina (1/2) geb. 18.03.1980 Feldmühlg. 12/6, 1130 Wien Pati Silvo (1/2) geb. 26.09.1978 Feldmühlg. 12/6, 1130 Wien	Bauplatz 1
471	6438	Ges.	68,43		R	Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut) (1/1) Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum	
Summe nach der Teilung			86,07				
<small>Abkürzungen der BA: BF1...Bauf. Gebäude, BF2...Bauf. Nebentl., LN1...Landw. Feld/Wiese, LN2...Landw. kult. Anl., LN3...Landw. verbucht, GT1...Gärten, WGT1...Weingärten, ALPE1...Alpen, WLD1...Wald Wälder, WLD2...Wald Krummholz, WLD3...Wald Forst, GE1...Wasser fließend, GE2...Wasser stehend, GE3...Wasser Randfl., GE4...Wasser Feuchtg., SB1...Sonst. Straßen, SB2...Sonst. Schienen, SB3...Sonst. Randfl., SB4...Sonst. Parkplätze, SB5...Sonst. Betriebsfl., SB6...Sonst. Deponien, SB7...Sonst. Freizeifl., SB8...Sonst. Friedhöfe, SB9...Sonst. Felder/Gr., SB10...Sonstiger Veget., SB11...Sonst. Gledier</small>							

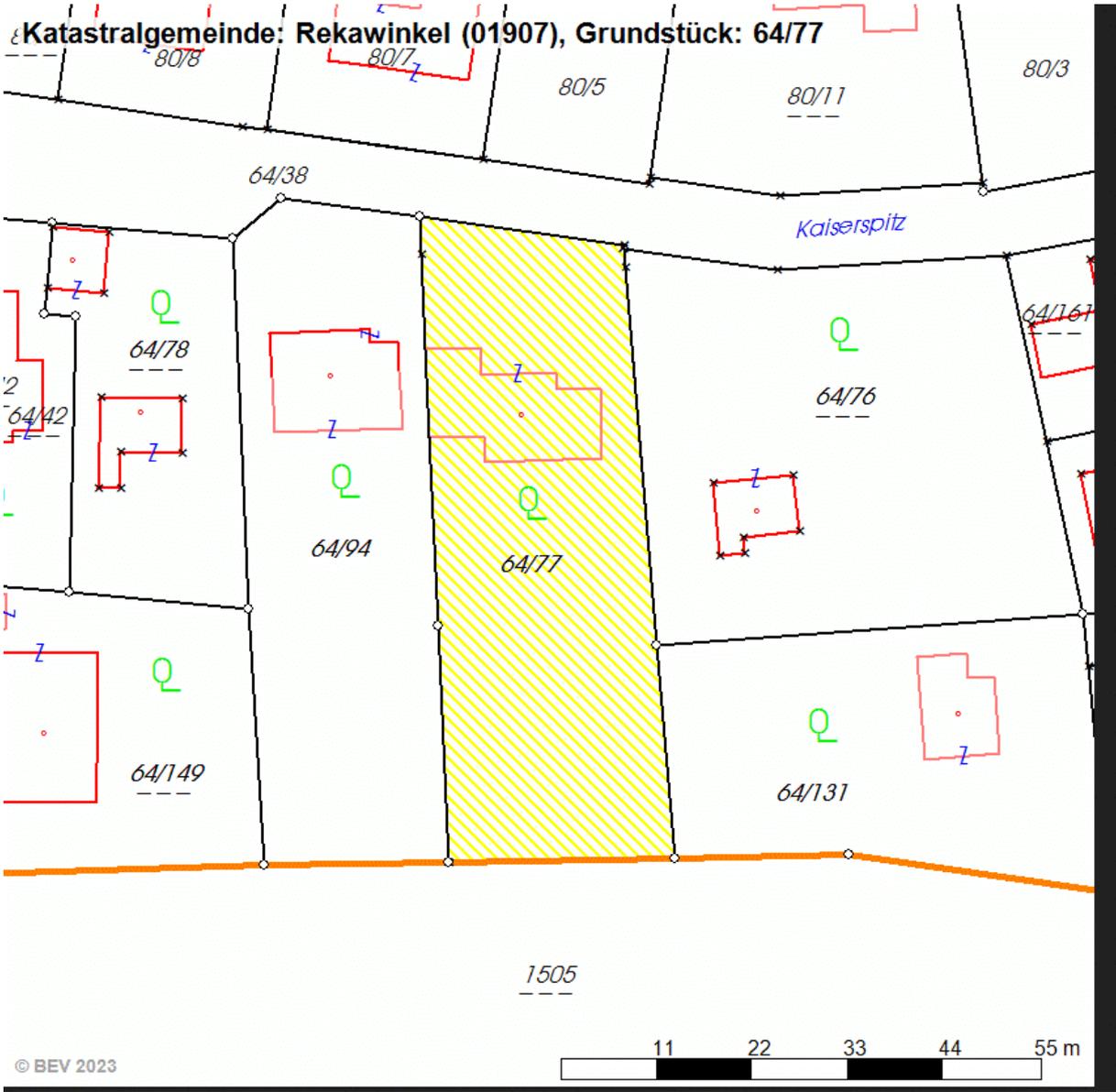
Polygonzugsübersicht:

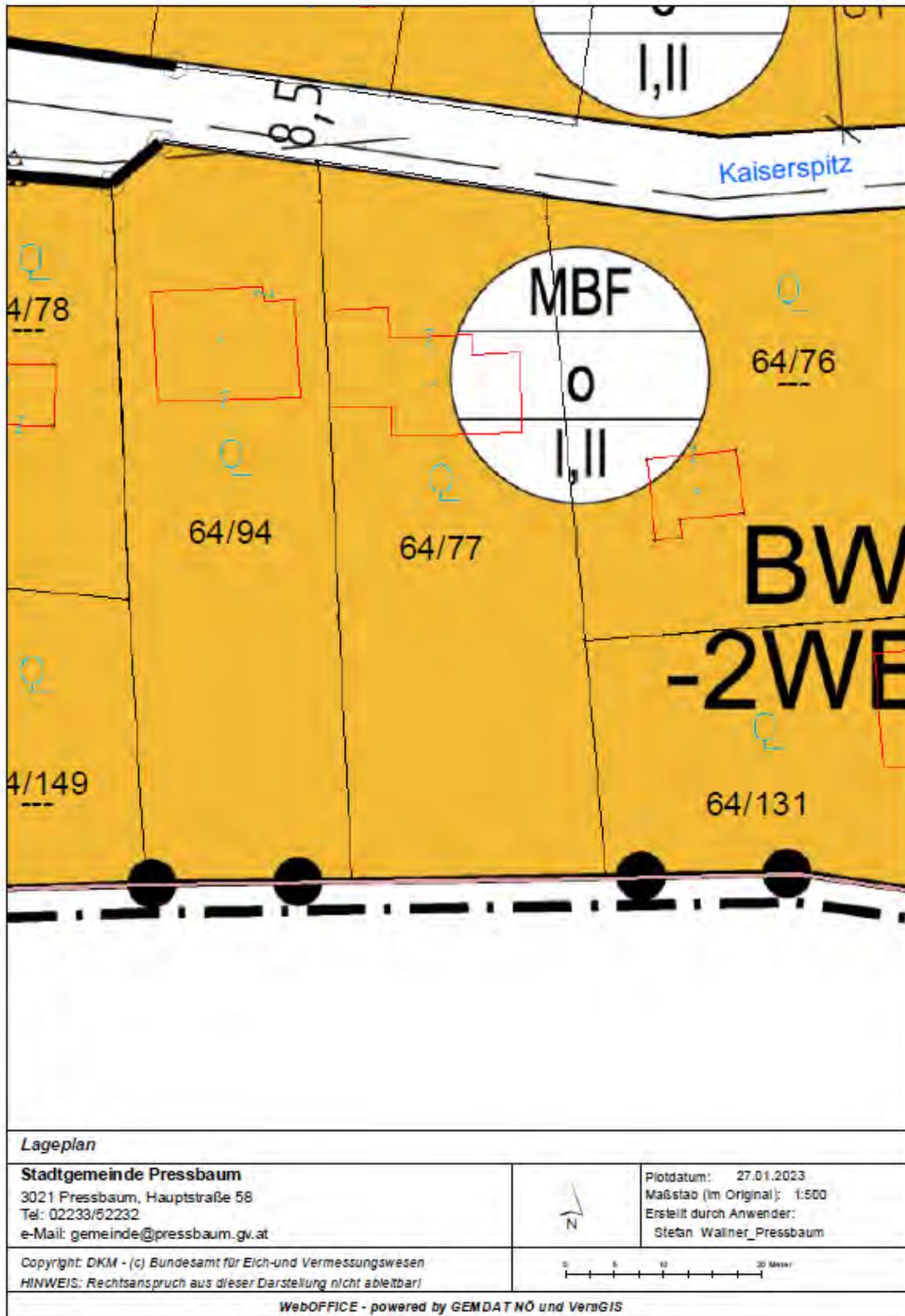
GZ: 276

Maßstab: 1:2500









Gemeinderatssitzung 2023-04-18 – öffentlicher Teil

und der Wasserleitung über Gst der EZ 52 291 292 342 352 481
zugunsten 56/29

- b 2558/1997 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 357
- c 342/2000 weitere dienende EZ 560

150 b gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut)

ADR: Hauptstraße 58, Pressbaum 3021

- a 221/1975 Anmeldungsbogen Eigentumsrecht
- b 350/2017 Namensänderung

***** C *****

1 a 2450/1882

DIENSTBARKEIT das Gst 4/84 mittels eines Tunnels zu unterfahren, diesen zu Eisenbahnzwecken unentgeltlich für immerwährende Zeiten zu benützen sowie die nötigen Rekonstruktionen von innen heraus auszuführen und zu erhalten gem Vergleich 1882-07-04 für kk.pr.Elisabeth Bahn

- b 942/1995 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 111

2 a 21/1941

DIENSTBARKEIT der Wasserleitung hins Gst 56/29 gem Pkt 4 Kaufvertrag 1939-05-20 zugunsten Gst .17

- b 2558/1997 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 357

3 a 15297/1924

DIENSTBARKEIT der Wasserleitung gem Vergleiche 1924-10-15 samt Plänen über Teilfläche 19 (Gst 154/2), Teilflächen 21,22,23,24,25,26,30 (Gst 216/1) nunmehr in Gst 311 KG Rekawinkel für Stadt Wien

- b 2591/1997 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 533

4 a 2098/2004

DIENSTBARKEIT der Errichtung des Verbandsammlers 2, STZ DN 300 samt Schacht 20312 sowie der Leitungsverlegung gemäß Abs. II. Dienstbarkeitsvertrag 2004-03-25 auf Gst 330/1 für Abwasserverband Anzbach-Laabental

5 a 256/1899

DIENSTBARKEIT der Wasserableitung über Gst 306/1 zugunsten Gst 1/78

- b 2102/2020 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Gemeinderatssitzung 2023-04-18 – öffentlicher Teil

	Bauf.(10)		0	
	Sonst(10)		6833	
64/95	Sonst(10)		5582	
64/96	Sonst(10)		600	
64/97	Sonst(10)		855	
64/98	G Sonst(10)	*	12	
64/132	Sonst(10)	*	187	
64/133	Sonst(10)	*	210	
64/134	Sonst(10)	*	192	
64/135	Sonst(10)	*	471	
64/136	Sonst(10)	*	12	
64/150	G Sonst(10)	*	410	
151/7	GST-Fläche		2339	
	Sonst(10)		1716	
	Sonst(30)		623	
154/6	G Sonst(10)	*	1618	Rek. Hauptstraße 15
216/26	Sonst(10)	*	32	
283/2	Sonst(10)		78	
283/3	Sonst(10)		443	
283/4	Sonst(10)		223	
283/6	G Sonst(10)	*	104	
290/2	GST-Fläche		553	
	Sonst(10)		450	
	Sonst(30)		103	
292/4	Sonst(10)	*	1898	
303/1	GST-Fläche		1084	
	Sonst(10)		808	
	Sonst(30)		276	
303/2	Sonst(10)		1828	
304/2	Sonst(10)	*	135	
305	Sonst(10)		2915	
306/1	GST-Fläche		4884	
	Bauf.(10)		3	
	Sonst(10)		4615	
	Sonst(30)		266	
309/1	Sonst(10)		4347	
309/2	Sonst(10)		693	
309/3	Sonst(10)		253	
310/1	Sonst(10)	*	469	
311	Sonst(10)		7497	
330/3	Gärten(10)	*	87	
330/16	Sonst(10)		34	
330/18	Sonst(10)		592	
330/19	Sonst(10)	*	151	
331/5	Sonst(10)		271	
331/29	Sonst(10)		104	
332/36	Sonst(10)		113	
332/37	Sonst(10)		1438	
GESAMTFLÄCHE			(69011)	Änderung in Vorbereitung
Legende:				
G: Grundstück im Grenzkataster				
*: Fläche rechnerisch ermittelt				
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)				
Gärten(10): Gärten (Gärten)				
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)				
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)				
Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)				
***** A2 *****				
40 a 21/1941 641/1953 1283/1963 1682/1965 900/1975 Recht des Wasserbezuges				

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung des Teilstückes 1 im Ausmaß von 10m² des Grundstückes Nr. 64/77, EZ. 412, KG 01907 (Rekawinkel) lt. dem Teilungsplan GZ. 276 vom 11.01.2023 der Vermessung Oppitz ZT GmbH, Glasgraben 1, A-1140 Purkersdorf, lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 64/38, EZ. 471, KG 01907) beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 15- Sondernutzungsvertrag Sonnbergstraße 20 (vorbereitet von StR DI F. Brandstetter/ W. Dibl)

Sachverhalt:

Im Zuge der Schenkung der Liegenschaft Sonnbergstraße 20 von Gerlinde Holzinger an Lukas Holzinger wurde festgestellt, dass sich die bestehende Einfriedung auf Straßengrund (6m²) befindet.

Herr Lukas Holzinger stellte in Folge den Antrag auf Sondernutzung des betroffenen Öffentlichen Gutes.

StR DI F. Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Sondernutzungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und Lukas Holzinger beschließen.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 04 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Sondernutzungsvertrag gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Pressbaum, vertreten durch Bürgermeister Josef Schmidl- Habereitner, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Pressbaum“ genannt

und

Herrn Lukas Holzinger, Sonnbergstraße 20, 3021 Pressbaum, im Folgenden kurz „Nutzungsberechtigter“ genannt

wie folgt:

1. Präambel

Herr Lukas Holzinger ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft Parz. Nr. 184/29, KG 01905 Pressbaum, EZ 1456, mit der Adresse Sonnbergstraße 20, 3021 Pressbaum.

Der Nutzungsberechtigte hat bereits vor Vertragsabschluss eine straßenseitige Einfriedung auf öffentlicher Verkehrsfläche, EZ 478, KG 01905 Pressbaum, Grundstücksnummer 184/90, im Ausmaß von 6m², errichtet.

Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Stadtgemeinde Pressbaum. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden kurz als „S t r a ß e“ bezeichnet.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum zu dem über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund (Sondernutzung) gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, dh die Zustimmung zur bereits bestehenden straßenseitigen Einfriedung auf öffentlicher Verkehrsfläche.

2. Zustimmung

Die Stadtgemeinde Pressbaum erteilt hiermit die Zustimmung, dass der Nutzungsberechtigte die in der Anlage 1 planlich dargestellte, bereits errichtete straßenseitige Einfriedung befristet belassen darf.

Die Zustimmung zum Gebrauch des öffentlichen Gemeindegrundes gilt nur für die der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Zustimmung wird unter den im Punkt 3. geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der NÖ Bauordnung 2014 und StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Der Nutzungsberechtigte hat die straßenseitige Einfriedung so zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Er hat diesbezüglichen Anordnungen der Stadtgemeinde Pressbaum unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.3. Die Ausführung der Bauarbeiten und die Erhaltungsarbeiten haben durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.4. Vorhandene Grenzsteine sind im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Pressbaum in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzsteine im Zuge von Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.5. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Pressbaum durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzüglich Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Stadtgemeinde Pressbaum ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Stadtgemeinde Pressbaum aufgezeigten Mängel, so ist die Stadtgemeinde Pressbaum berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Stadtgemeinde Pressbaum ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Stadtgemeinde Pressbaum auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

4. Vertragsdauer

- 4.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 4.2. Die Zustimmung wird befristet für den Zeitraum bis 2043 und auf jederzeitigen Widerruf durch die Stadtgemeinde Pressbaum erteilt.
- 4.3. Die Stadtgemeinde Pressbaum ist zum Widerruf der Zustimmung insbesondere berechtigt, wenn
 - a) die in diesem Vertrag festgelegten Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die straßenseitige Einfriedung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

- c) die für die Zustimmung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt wird.
- 4.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte die an der Straße errichtete Anlage binnen 3 Monaten auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

5. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt € 64,91 (Euro vierundsechzig, Cent einundneunzig) jährlich.

Dieser Betrag ist bis längstens 15. Jänner eines jeden Jahres an die Stadtgemeinde Pressbaum Raiffeisenbank Wienerwald BIC: RLNWATWWPRB, IBAN: AT60 3266 7002 0000 0356 zu bezahlen.

Es wird Wertbeständigkeit des Entgeltes nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublichen Verbraucherpreisindex 2015 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlaubliche Indexzahl. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder nach unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Entgeltes als auch für die Berechnung des neuen 5% Spielraumes zu bilden hat. Für den Fall der Nichtveröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2015 ist ein amtlich verlaublicher Nachfolgeindex, in Ermangelung dessen ein möglichst ähnlicher Index heranzuziehen.

6. Rechtsnachfolge

- 6.1. Dieser Vertrag geht nicht auf Rechtsnachfolger im Eigentum der oben in Punkt 1 beschriebenen Liegenschaft über.
- 6.2. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 7.3. Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil und das FA für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel je eine Ausfertigung erhält.
- 7.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Stadtgemeinde Pressbaum örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

- 7.5. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Stadtgemeinde Pressbaum, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Allfällige sonstige mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte hält die Stadtgemeinde Pressbaum diesbezüglich schad- und klaglos.

Anlage 1 Planliche Darstellung

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Pressbaum, am 29.03.2023

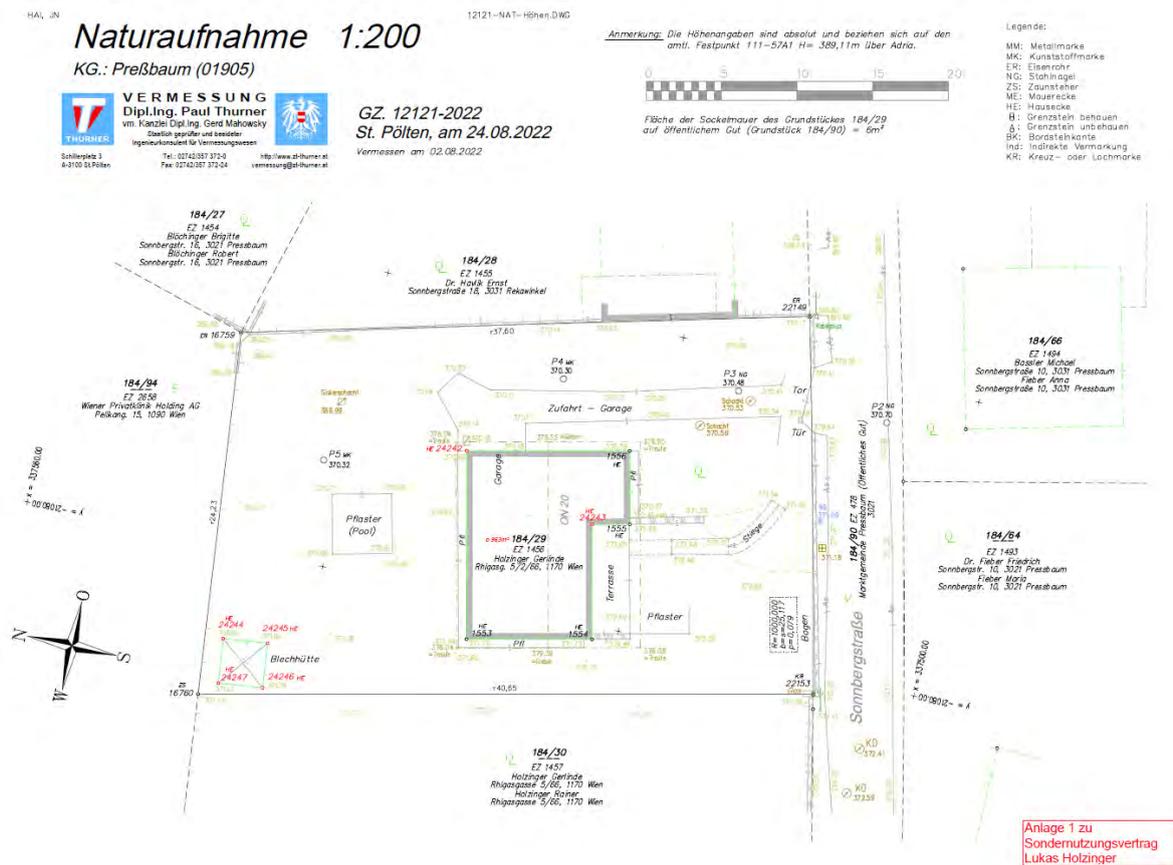
.....
Bürgermeister

.....
Herr Lukas Holzinger

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat



(Bitte den Vertrag 3-fach für die Unterfertigung nach GR-Beschluss bereithalten)

Entscheidung:
Dafür: Mehrheit d. GR
Enthaltung: Fraktion SPÖ,
Mehrheitlich angenommen

zu Top 16 – Raumordnung

StR Renner verlässt die Sitzung.

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Brandstetter/W. Dibl)

Bezugnehmend auf den GR Beschluss vom 29.3.2023 Top 19 wurde der Antrag
Bürgermeister / StR DI Brandstetter stellt folgenden

Antrag:

Der GR möge die beschließen, dass die Arbeiten zur Änderung der örtlichen Raumordnung im bisherigen Umfang (Zielsetzungen aus der Bausperre BS 13 und den laufenden Anträgen) fortgesetzt werden.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmhaltung:

mehrheitlich in geheimer Abstimmung abgelehnt.

Folglich wurde im Vollzug des GR-Beschlusses die neuerliche Behandlung im Bauausschuss angeordnet.

Der Bauausschuss fand am 11.4.2023 statt, es wurde der GR-Beschluss eingehend erörtert und anhand der Unterlagen zur SUP (strategischen Umweltprüfung) Empfehlungen für eine Antragstellung erarbeitet.

1. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

1.) Lückenschluss Zentrumszone Pressbaum -Ost

Erweiterung der rechtskräftigen „Zentrumszone (ZZ)“ in Pressbaum entlang der Hauptstraße LB44 im Osten des Stadtgebietes von Pressbaum und damit Lückenschluss mit den bestehenden Zentrumszonen in Pressbaum und Tullnerbach

Da die Festlegung einer Zentrumszone lediglich die Möglichkeit nach §18 NÖ-ROG 2014 idgF. schafft, gewidmete Kerngebietsflächen mit dem Zusatz „Handelseinrichtungen“ zu bezeichnen, sind **von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

2.) Handelseinrichtung Pressbaum Ost

Festlegung des Zusatzes „Handelseinrichtungen (-HE)“ im Osten des Stadtgebietes von Pressbaum im Bereich der Parzellen 4/1, 4/5, 2/12, 5/1, 5/4, 3/1, 4/2 und 4/3 (KG Pressbaum) innerhalb der neu vorgesehenen „Zentrumszone“ (→ siehe Punkt 1)

→ Die Umweltauswirkungen dieses Änderungspunktes werden im „Screening“ (Kapitel 3) näher untersucht.

3.) Beschränkung Wohneinheiten

Neuregelung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bereich der rechtskräftigen Widmung „Bauland-Wohngebiet (BW)“ durch Festlegung der Zusätze „max. 2 Wohneinheiten pro Grundstück (-2WE)“ bzw. „max. 3 Wohneinheiten pro Grundstück (-3WE)“

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist einerseits bestrebt, eine den gegebenen Strukturen angepasste Verdichtung und Nachverdichtung im Ortszentrum und den bereits verdichteten Bereichen weiterhin zuzulassen.

Durch die Festlegung von Obergrenzen für die zulässige Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück soll andererseits eine zu starke Verdichtung durch Wohnbebauung in den peripheren Bereichen mittelfristig verhindert werden, vor allem unter Berücksichtigung der Kapazitätsgrenzen der technischen und sozialen Infrastruktur der Stadtgemeinde Pressbaum.

Da der Änderungspunkt nur rechtskräftig gewidmete Baulandflächen umfasst und ausschließlich Maßnahmen zur Beschränkung von Verdichtungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauungsstrukturen gesetzt werden sollen, sind **von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

4.) Rückstufung Wohnbauland in Aufschließungszonen und Überarbeitung bestehender Wohnbauland-Aufschließungszonen

Rückstufung von rechtskräftig gewidmeten Wohnbaulandflächen in Wohnbauland-Aufschließungszonen mit gleichzeitiger Festlegung von sachgerechten Voraussetzungen für deren Freigabe in den Bereichen, die von der Bausperre BS-13 betroffen sind, und Überarbeitung der bestehenden Wohnbauland-Aufschließungszonen-Festlegungen (→ siehe bestehende bzw. neu vorgesehene Freigabebedingungen auf der Plandarstellung des Änderungsentwurfes)

Da der Änderungspunkt nur rechtskräftig gewidmete Wohnbaulandflächen umfasst und die Maßnahme v.a. eine kurzfristige Verbauung der Flächen mit negativen Auswirkungen (z.B. Sozialverträglichkeit, Kapazitätsgrenzen der sozialen und technischen Infrastruktur) verhindern soll, sind **von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

5.) Arrondierung Betriebsgebiet Rekawinkel

Umwidmung von „Grünland- Lagerplatz (Glp)“ und „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ im Ausmaß von 1090m², in etwa flächengleicher Austausch von „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ und „öffentlicher Verkehrsfläche (Vö)“ und Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „private Verkehrsfläche (Vp)“ in der Betriebsgebietszone südlich des Bahnhofes Rekawinkel im Bereich der Parzellen 154/3, 181, 177 (KG Rekawinkel)

→ Die Umweltauswirkungen dieses Änderungspunktes werden im „Screening“ (Kapitel 3) näher untersucht.

6.) Naturstandsangepassung Wohnbauland Lastbergstraße

Geringfügige Wohnbaulandarrondierung durch Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Wohngebiet“ mit der Einschränkung auf 2 Wohneinheiten „(BW-2WE)“ im Ausmaß von 350m², an der Lastbergstraße im Bereich der Parzelle 557 (KG Pressbaum)

Da der Änderungspunkt nur bebaute Flächen bzw. den bestehenden Hausgarten umfasst, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.) Naturstandsangepassung Verkehrsfläche Haitzawinkel

Verschiebung der Verkehrsfläche durch Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet“ mit der Einschränkung auf 2 Wohneinheiten „(BW-2WE)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ und umgekehrt im Bereich der Haitzawinkelstraße, Parzellen 169/4 bis 169/10 (KG Pressbaum)

Da der Änderungspunkt lediglich die Verschiebung der Verkehrsfläche auf die bereits errichtete Erschließungsstraße umfasst, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

8.) Naturstandsangepassung Pfalzauerstraße

Streichung einer „öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ und Einfassen in das umgebende „Bauland-Wohngebiet“ mit der Einschränkung auf 2 Wohneinheiten „(BW-2WE)“ mit geringfügiger Lagekorrektur der „öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ an der KG-Grenze Pressbaum/Pfalzau östlich der Pfalzauerstraße im Bereich der Parzellen 98, 180/61, 180/62, 216, 180/79, 180/82, 180/85 (KG Pfalzau)

Die rechtskräftig gewidmete „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ ist in der Natur nicht als Weg/Straße vorhanden, hat keine Erschließungsfunktion und soll daher in die umgebende Wohnbaulandwidmung eingefasst werden. Da der Änderungspunkt nur den in der Natur vorhandenen Bestand abbildet, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.) Ergänzung Funktion Grüngürtel Seestraße/Bartberg

Ergänzung der Funktionsbezeichnung des rechtskräftig gewidmeten „Grünland-Grüngürtels“ mit der Funktion „sonstige siedlungsgliedernde bzw. begrenzende Bedeutung“ um „Hangsicherung, Sicht- und Hochwasserschutz bzw. Böschungssicherung“ in einer Breite von 5m an der Seestraße im Westen des Siedlungsplitters Bartberg im Bereich der Parzelle 288/13 (KG Pressbaum)

Da der Änderungspunkt nur die Funktion des rechtskräftig gewidmeten Grüngürtels ergänzt und den in der Natur vorhandenen Bestand abbildet, sind von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

10.) Änderung Verkehrsflächen

10.1 Verbreiterung Verkehrsfläche Dürrwienstraße/Hauptstraße

Verbreiterung der Verkehrsfläche durch Umwidmung von „Bauland-Sondergebiet-öffentliche Einrichtung (BS-3)“ und „Grünland-Grüngürtel-uferbegleitender Gehölzstreifen (Ggü-1)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ an der Kreuzung Dürrwienstraße/Hauptstraße im Bereich der Parzellen 176/6, 176/19 (KG Pressbaum)

Der Änderungspunkt orientiert sich weitgehend an den bestehenden Parzellengrenzen und bildet den in der Natur vorhandenen Bestand ab (Straßengraben, Böschung). Aus diesem Grund sind **von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

10.2 Verbreiterung Verkehrsfläche Nikodemusgasse/Pfalzau

Verbreiterung der Verkehrsfläche auf 6m durch Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet“ mit der Einschränkung auf 2 Wohneinheiten „(BW-2WE)“ in öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ im Süden der Nikodemusgasse im Bereich der Parzellen 245/35, .35/1 (KG Pressbaum)

Da der Änderungspunkt nur die geringfügige Verbreiterung der Erschließungsstraße auf die Mindestbreite gemäß §32NÖ-ROG 2014 idgF. mit dem Ziel der Verbesserung der Erschließungsqualität im gegenständlichen Bereich beinhaltet, sind **von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

10.3 Verbreiterung Wendepplatz Rittsteig

Verbreiterung des Wendepplatzes durch Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet“ mit der Einschränkung auf 2 Wohneinheiten „(BW-2WE)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ an der Rittsteigstraße im Bereich der Parzellen 1/19, 8/2 (KG Rekawinkel)

Da der Änderungspunkt nur die geringfügige Verschiebung der Straßenfluchtlinie mit dem Ziel der Verbesserung der Erschließungsqualität im gegenständlichen Bereich beinhaltet, sind **von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

10.4 Verbreiterung Kreuzung Forsthausstraße/Neulengbacher Straße

Verbreiterung der Kreuzung durch Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet (BW)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ im Kreuzungsbereich Forsthausstraße/Neulengbacher Straße im Bereich der Parzelle 1/52 (KG Rekawinkel)

Da der Änderungspunkt nur die geringfügige Verschiebung der Straßenfluchtlinie mit dem Ziel der Verbesserung der Erschließungsqualität im gegenständlichen Bereich beinhaltet, sind **von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

11.) Erhaltenswerte Gebäude im Grünland Rekawinkel

Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ (Geb-RE28) und (Geb-RE29) im Westen von Rekawinkel, Parzelle .16, 47/3, KG Rekawinkel

Es ist lediglich die rechtliche Absicherung von 2 bestehenden Wohngebäuden einer ausgelaufenen Landwirtschaft, die seit ca. 150 Jahren existiert, als „erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb)“ unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §20 Abs.2 Zi.4 NÖ-ROG 2014 idgF. geplant. Die nächstgelegenen Baulandwidmungen sind nur 45 bzw. 95m entfernt. Aus diesen Gründen sind **von vornherein keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

12.) Erhöhung der maximal zulässigen Grundrissflächen eines Erhaltenswerten Gebäudes im Grünland Unterkniewald

Erhöhung der Obergrenze der Summe aller Grundrissflächen von Nebengebäuden des „erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb-PF10)“ von 50m² auf 100m² in Unterkniewald im Südwesten von Pressbaum im Bereich der Parzelle 133/3 (KG Pfalzau)

Da die Änderung nur die Möglichkeit schafft, die Summe Grundrissflächen von *Nebengebäuden* auf einer Liegenschaft mit einem rechtskräftig gewidmeten „erhaltenswerten Gebäude im Grünland (Geb-PF10)“ im Sinn der Bestimmungen des §20 Abs.2 Zi.4 NÖ-ROG 2014 idqF. um 50m² zu erhöhen, sind von **vormherin keine relevanten negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

13.) Streichung Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ Hollenstein

Die beiden „Erhaltenswerten Gebäude im Grünland (Geb-RE26 und Geb-RE27)“ auf den Parzellen .95 und 151/5 (KG Rekawinkel) wurden abgebrochen und werden im Flächenwidmungsplan gestrichen.

Es bestehen von **vormherin keine relevanten negativen Umweltauswirkungen**.

Bei den meisten Punkten gab es Übereinstimmung, bei einigen Punkten Differenzen.

(Anmerkung: GR Sigmund und GR Rothensteiner waren bei der Ausschusssitzung nicht anwesend; GR Ing. Heuböck ab dem Punkt 7 und bei 4)

Im Auftrag des Bürgermeisters / der Stadtamtsdirektion werden nunmehr die anstehenden Punkte in mehrere Anträge aufgeteilt.

Folglich ergehen durch StR DI Brandstetter folgende Anträge

Antrag1:

Der GR möge beschließen, dass die Arbeiten zur Änderung der örtlichen Raumordnung im abgeänderten Umfang (Zielsetzungen aus der Bausperre BS 13 und den laufenden Anträgen) gemäß den Empfehlungen im BAU-Ausschuss vom 11.4.2023 SUP-Unterlagen-Auszug Punkte 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 13 fortgesetzt werden.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: Fraktion SPÖ, StR Auer, GR Fahrner, StR Kalchhauser, GR Krischel bakk.phil,

Mehrheitlich angenommen

Abstimmung findet ohne StR Renner statt.

Antrag2:

Der GR möge beschließen, dass die Arbeiten zur Änderung der örtlichen Raumordnung im abgeänderten Umfang (Zielsetzungen aus der Bausperre BS 13 und den laufenden Anträgen) gemäß den Empfehlungen im BAU-Ausschuss vom 11.4.2023 SUP-Unterlagen-Auszug Punkt 9 nicht in die aktuelle Auflage gehen soll. Eine weitere Behandlung im BAU - Ausschuss soll erfolgen.

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR DI Brandstetter, StR Kalchhauser, StR Gruber,

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: Fraktion SPÖ,

Mehrheitlich angenommen

Abstimmung findet ohne StR Renner statt.

Antrag3:

Der GR möge beschließen, dass die Arbeiten zur Änderung der örtlichen Raumordnung im abgeänderten Umfang (Zielsetzungen aus der Bausperre BS 13 und den laufenden Anträgen) gemäß den Empfehlungen im BAU-Ausschuss vom 11.4.2023 SUP-Unterlagen-Auszug Punkt 12 fortgesetzt werden soll.

Wortmeldungen: StR Gruber, StR DI Brandstetter, GR Reinthaler, GR Sigmund,

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: Fraktion SPÖ, GR DI Schoder, GR Fahrner, GR Ing. Woletz, GR Niemezcek, StR DI Brandstetter, Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Naber MA MSc, Mehrheitlich angenommen

Abstimmung findet ohne StR Renner statt.

Wortmeldungen: GR Schoder, StR DI Brandstetter, StR Gruber, GR Fahrner, StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Wortmeldung von Hrn. Wieland zustimmen.

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: Fraktion SPÖ,

Stimmhaltungen: GR Niemezcek BSc, GR Mlinar, GR Leiniger, Bgm. Schmidl-Haberleitner

Mehrheitlich angenommen

Antrag4:

Der GR möge beschließen, dass die Arbeiten zur Änderung der örtlichen Raumordnung im abgeänderten Umfang (Zielsetzungen aus der Bausperre BS 13 und den laufenden Anträgen) gemäß den Empfehlungen im BAU-Ausschuss vom 11.4.2023 SUP-Unterlagen-Auszug Punkt 4 fortgesetzt werden.

Entscheidung:

Dagegen: StR Auer, GR Heuböck,

Stimmhaltung: Fraktion SPÖ, Fraktion WIR, StR Stejskal, GR Niemezcek BSc, GR Krischel bakk.phil., GR Reinthaler, GR Leininger, GR Mlinar,

Vizebgm. Burtscher, Vizebgm. Polzer, StR Naber MA MSc,

Mehrheitlich abgelehnt

Abstimmung findet ohne StR Renner statt.

StR Renner nimmt an der Sitzung wieder teil.

Zu Top 17 – Kulturvernetzung

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Ing. Woletz/A.Hajek)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, eine Kulturvernetzung über die Stadtgemeinde Pressbaum zu installieren.

Pressbaum soll mit dieser Kulturvernetzung - alle Vereine und Veranstalter - attraktiver für den Tagestourismus werden. Alle Veranstaltungen sollen auf einem Blick zu sehen und auch zu buchen sein. Es war die Idee eine eigene Homepage einzurichten, dafür wurden auch Angebote von Fa. JbP und Fa. Manuel Celeda eingeholt. Im Zuge der Recherchen in anderen Gemeinden und Städten ist die Fa. Cities mit einer APP als sehr interessante Möglichkeit für die Vernetzung von Gemeinden und Bewerbung von Veranstaltungen sowie auch Werbemöglichkeiten der Gewerbebetriebe hervorgegangen. Ebenso wird eine Plattform für online-Ticketverkauf angeboten, welche vom jeweiligen Veranstalter genutzt werden kann.

Die Kosten für Vereine sind mit den Kosten der Stadtgemeinde abgedeckt und müssen keine weiteren Zahlungen leisten.

Gewerbebetriebe können mit einem Jahresbeitrag von 379 Euro zuzüglich Ust ihre Ware bzw. Angebote sowie ihren Betrieb bewerben.

Diese App würde die Homepage der Fa. Gemdat sowie die Gem2Go App ersetzen.

Die Präsentation der App Cities war sehr beeindruckend und das Angebot ist sehr gut, da diese Firma aus der Steiermark stammt und gerne im Bezirk St. Pölten-Land Fuss fassen möchte. Als Beispiel wird die Stadtgemeinde Tulln als Nutzer dieser App erwähnt.

Somit ist im Angebot die Einrichtung der App mit Einmalkosten von 15.831 Euro zuzüglich 20 % Ust gratis und nur die jährliche Nutzungsgebühr inclusive von

- laufender Support und Betreuung,
- Instandhaltung und Wartung sowie
- laufende Weiterentwicklung

mit Kosten von Euro 11.727 zuzüglich 20 % Ust = 14.072,40 brutto zu bezahlen.

Bei der Umsetzung mit der Cities App wäre der Arbeitsaufwand in der Verwaltung sehr gering und die Personalkosten würden somit auch nicht in dem Ausmaß von 10 Wochenstunden benötigt.

Die derzeitigen Kosten für die Fa. Gemdat betragen 5.623,63 brutto

Nutzungsentgelt amtsweg.gv.at: 2.567,95€

RIS Kommunal 4.0: 2.200,61€

RIS Mobility Paket: 805,25€

SSL Zertifikat je URL: 49,82€

Zusätzliche Homepage Fa. Celeda mit Kosten von Euro 3.360 incl. Ust

Personalkosten ca. 10.000 Euro jährlich

Gesamtkosten für die Variante eigene zusätzliche Homepage: Euro 18.983,63

Es würde somit die Cities App die sinnvollere und auch kostengünstigere Lösung bedeuten.

Weiters würde diese App die gesamten Bereich der Stadtgemeinde abdecken, wobei die Lösung mit einer zusätzlichen Homepage nur die Kulturvernetzung abdecken würde und somit keine Gesamtlösung darstellen.

ShowWhat! Entertainment

OFFERT

info@showwhat.at
0043 660 50 77 208

Grillenbergsiedlung 3/3/13
3451 Michelhausen

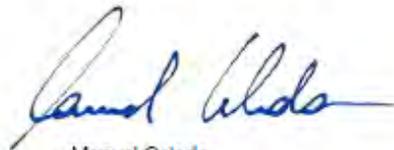
Stadtgemeinde Pressbaum
z. Hd. Stadtamtsdir. Andrea Hajek
Hauptstrasse 58
3021 Pressbaum
Datum: 21.02.23

Projektname: Website „Eventspot Wienerwald“
Projektbeschreibung: Gestaltung und Umsetzung einer Website

ENTHALTENE LEISTUNG	STUNDEN (STD)	Preis/ STD	Kosten
<ul style="list-style-type: none">• Erstellung der Website über WIX.com• Gestaltung und Umsetzung des gewünschten Designs der Website• Gestaltung und Umsetzung der mobilen Ansicht• Anschaffung der gewünschten Domain über 1&1.de (nach Verfügbarkeit)• Übergabe der Website inkl. Einschulung	40	€ 70	€ 2.800
		Netto	€ 2.800
		MwSt.	20,00 % € 680
		Gesamt	€ 3.360

Wir hoffen, unser unverbindliches Angebot entspricht Ihren Vorstellungen und stehen für etwaige Fragen jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Manuel Celeda
Inhaber



Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 5B
3021 Pressbaum

Stadtgemeinde Pressbaum
07. März 2023
Zl. Blg.

CITIES
citiesapps S&R GmbH
Köglerweg 25
8042 Graz

Angebot

an die Stadtgemeinde Pressbaum
(berechnet auf Basis von 7.727 Einwohnern*)

Setup-Gebühr	
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Initiales Setup Stadtgemeinde & Non-Commercial-Seiten ✓ Grafische Umsetzung & Organisation Werbematerialien ✓ Systemwischulungen (Physisch & Online) 	
Preis	15.831 € (exkl. 20% USt)
-100% Rabatt	-15.831 € (exkl. 20% USt)
Einmalige Setup-Gebühr*	0 € (exkl. 20% USt)

* Die Setup-Gebühr wird zusammen mit der Jahresgebühr des ersten Vertragsjahres in Rechnung gestellt.

Jahresgebühr	
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Laufender Support & Betreuung ✓ Instandhaltung & Sicherheitswartung ✓ Laufende Weiterentwicklung 	
Laufende Jahresgebühr	11.727 € (exkl. 20% USt)

Mindestbetriebsdauer

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Mindestbetriebsdauer beträgt 3 Jahre.

Wahrung der Vertraulichkeit

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, sämtliche von citiesapps S&R GmbH erhaltenen Informationen und Daten, die im Zusammenhang mit diesem Angebot stehen, streng vertraulich zu behandeln und ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung der citiesapps S&R GmbH, nicht Dritten zugänglich zu machen, oder für andere Zwecke zu verwenden, als sie ursprünglich zur Verfügung gestellt worden sind. Das Angebot soll die Entscheidung ermöglichen, ob die von citiesapps S&R GmbH vorgeschlagene technische Lösung angenommen werden soll. Die Stadtgemeinde akzeptiert mit der Übernahme dieses Angebots, dass es sich um eine vertrauliche und geschützte Information handelt und sie mit den oben genannten Bedingungen

GH/UNG der AGB

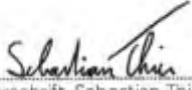
Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültigkeit des Angebots

Dieses Angebot ist ab Angebotsdatum für 30 Tage gültig

Unterschrift, Stadtgemeinde Pressbaum

Pressbaum, am _____



Unterschrift, Sebastian Thier,
citiesapps S&R GmbH

Graz, am 02.03.2023

* Statistik Austria <https://www.statistik.at/bkögern/index/> abgerufen am: 02.03.23



Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 5B
3021 Pressbaum

Stadtgemeinde Pressbaum
07. März 2023
Zl. Blg.

CITIES
citiesapps S&R GmbH
Köglerweg 25
8042 Graz

Angebot

an die Stadtgemeinde Pressbaum
(berechnet auf Basis von 7.727 Einwohnern*)

Setup-Gebühr	
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Initiales Setup Stadtgemeinde & Non-Commercial-Seiten ✓ Grafische Umsetzung & Organisation Werbematerialien ✓ Systemwischulungen (Physisch & Online) 	
Preis	15.831 € (exkl. 20% USt)
-100% Rabatt	-15.831 € (exkl. 20% USt)
Einmalige Setup-Gebühr*	0 € (exkl. 20% USt)

* Die Setup-Gebühr wird zusammen mit der Jahresgebühr des ersten Vertragsjahres in Rechnung gestellt.

Jahresgebühr	
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Laufender Support & Betreuung ✓ Instandhaltung & Sicherheitswartung ✓ Laufende Weiterentwicklung 	
Laufende Jahresgebühr	11.727 € (exkl. 20% USt)

Mindestbetriebsdauer

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Mindestbetriebsdauer beträgt 3 Jahre.

Wahrung der Vertraulichkeit

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, sämtliche von citiesapps S&R GmbH erhaltenen Informationen und Daten, die im Zusammenhang mit diesem Angebot stehen, streng vertraulich zu behandeln und ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung der citiesapps S&R GmbH, nicht Dritten zugänglich zu machen, oder für andere Zwecke zu verwenden, als sie ursprünglich zur Verfügung gestellt worden sind. Das Angebot soll die Entscheidung ermöglichen, ob die von citiesapps S&R GmbH vorgeschlagene technische Lösung angenommen werden soll. Die Stadtgemeinde akzeptiert mit der Übernahme dieses Angebots, dass es sich um eine vertrauliche und geschützte Information handelt und sie mit den oben genannten Bedingungen

GH/UNG der AGB

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültigkeit des Angebots

Dieses Angebot ist ab Angebotsdatum für 30 Tage gültig

Unterschrift, Stadtgemeinde Pressbaum

Pressbaum, am _____

Unterschrift, Sebastian Thier,
citiesapps S&R GmbH

Graz, am 02.03.2023

* Statistik Austria <https://www.statistik.at/bkögern/index/> abgerufen am: 02.03.23

JBP • Ing. Erich Baumgartner • Mechatronik- & IT-Lösungen • **JBP**
A-3021 Pressbaum • Fünkhgasse 29 • Tel.: 0664 1800 111 • Email: office@jbp.at • Internet: http://www.jbp.at

ANGEBOT

Stadtgemeinde Pressbaum
Stadtamt
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum
Fr. Andrea Hajek

Nummer: 123002
Datum: 24.02.2023
UID: ATU16252800

Pos.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
Realisierung des Webauftritts "Eventspot Wienerwald"				
01	6	Pauschalierter Tagessatz*)	536,00 €	3.216,00 €
			Nettosumme	3.216,00 €
			zzgl. 20% Ust.	643,20 €
			Endsumme	3.859,20 €

*) Pauschalierter gedeckelter Projekttagessatz.

Leistungsbeschreibung:

- Erstellung der Webseite mittels Baukastensystem über "wix.com" in gewünschter Funktionalität und gewünschtem Design, in neuer Domäne. (z.B. "eventspot-wienerwald.at", "eventspot-wienerwald.org", "eventspot-wienerwald.com")
- Gestaltung lt. Vereinbarung mit max. drei kostenlosen Änderungen, inkl. mobiler Ansicht und Ticket-Shop-Grundmodul.
- Projektübergabe und kurze Einschulung in die grundsätzlichen Funktionen an spätere(n) Betreuer.

- Die Abrechnung des benötigten eCommerce-Paketes, z.B. "Business Basic", erfolgt direkt mit der Fa. WIX Inc.
- Weitere gewünschte Schulungen, Änderungen und Anpassungen des Designs oder der Funktionalität, sowie das Einpflegen neuer Daten (Veranstalter, Vereine usw.), werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet!

Gültigkeit des Angebots: 30 Tage
Liefer- und Erfüllungsort gemäß unseren AGB
Intum und Änderung vorbehalten!

In Erwartung Ihres geschätzten Auftrags!

Wortmeldung GR Woletz:

Projektgruppe wird gegründet und der Antrag kommt nicht zur Abstimmung.
Jede Fraktion meldet einen Vertreter.

GR Ing. Woletz stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge die Beauftragung lt. vorliegendem Angebot an die Firma citiesapps S&R GmbH beschließen. Die Kündigung der Verträge mit der Gemdat:

Nutzungsentgelt amtsweg.gv.at: 2.567,95€

RIS Kommunal 4.0: 2.200,61€

RIS Mobility Paket: 805,25€

SSL Zertifikat je URL: 49,82€

ist per 31.12.2023 durchzuführen.

Beginn der Umsetzung Herbst 2023 mit Start 1.1.2024 und Rechnungslegung 2024.

Verbuchung: 1/771000-728000 Entgelte für sonstige Leistungen – Projekte

Bedeckung: Bereitstellung der Mittel ab VA 2024 Euro 15.831 zuzüglich 20 % Ust

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmenthaltungen:

Weiters wurden Logos zur Auswahl erstellt. Nachstehende Logos haben den Zuspruch der



Projektgruppe Kultur erhalten:



GR Ing. Woletz stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge das Logo zur Projektabwicklung Kulturvernetzung beschließen.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Zu Top 18 – Jahresberichte 2022

Jahresbericht Stadtamt 2022:

Laufende Verwaltung:

- Ausschussmanagement
- Vorbereitung und Abhaltung Stadt- und Gemeinderatssitzungen
- Bundespräsidentenwahl
- Teilnahme an und Informationsaustausch auf Bürgermeisterkonferenzen
- Kooperationen und Austausch mit Nachbargemeinden
- Enge Kooperation und Abstimmung mit Finanzverwaltung: RA 2019, NTV 2020, VA 2021
- Arbeitsgruppe VRV
- Zusammenarbeit mit der Polizei
- Vorbereitung Ehrungen und Gratulationen,
- Zahlungserleichterungen
- Juristische Beratung und Begleitung

Organisation, Personal:

- Meeting
 - Abteilungsleitermeeting jeweils montags
 - Abteilungsinterne Meetings
- Jour Fixe Verwaltung – Politik
- Be-/Entlohnungssystem
- Stellenbeschreibungen
- Neues Organigramm
- Hausordnung
- Arbeitsmedizinische und sicherheitsfachmännische Betreuung
- Gesundes Führen – Projekte / Gesundheitsteam
- Laufendes Recruiting (vor allem KIGAs)
- Mitarbeitergespräche (Stadtamt, KIGAs)
- Laufende Kommunikation mit der Personalvertretung
- Gruppenimpfungen

COVID 19 - Management:

- Risikoanalyse und umgesetzte COVID-19 Maßnahmen
 - Allgemeine Verhaltensregeln
 - Spezifische Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen
 - Regelungen für Mitarbeiter- und KlientInnen-/BürgerInnenströme sowie Entzerrungsmaßnahmen
 - Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektionen
- Home Office-Regelung
 - Vertragliche Regelung
 - Anwesenheitsregelung
 - Anschaffung von IT-Infrastruktur
- Krisenstab
- Organisation Impfbusse

Projektmanagement:

- Begleitung Projekt Stadtpark
- Begleitung Projekt Umbau Bibliothek sowie Heimatmuseum im Rathaus
- Begleitung Projekt EVN Heizwerk
- Begleitung Projekt REWE
- Kulturvernetzung
- Projekt Neubau Feuerwehrhaus (Ausschreibungen, Arbeitskreis)
- „Agenda Wasser“ in Zusammenarbeit Bauamt/PKomm/Ausschuss
- Mitarbeit bei Ausarbeitung eines Leitfadens Qualitätsmanagement in NÖ Gemeinden – Erhalt CAF Gütesiegel
- Elektronischer Auftritt und Public Relations Stadtgemeinde Pressbaum
 - Neuorganisation des Internetauftritts – Homepage NEU
 - Medienkontakt
- Katastrophenschutzübung und div. Besprechungen Zivilschutz sowie Anschaffungen für den Ernstfall
- Ausschreibungen Gratis-Internet der Europäischen Kommission
- Betreuung Projekt Stadterneuerung
- Div. Schul- und Musikschulprojekte sowie laufende Verwaltung des Schulbetriebes
- Begleitung Projekt Kleinstkindbetreuung Uferzeile

- Projekt Stadtsaal
- Handysignaturen für BürgerInnen
- Genesungszertifikate für BürgerInnen
- Begleitung – Arbeiten Kiga 2
- Organisation Ferienspiel
- Organisation Adventmarkt

Jahresbericht 2022 - Wirtschaftshof

Neben den allfälligen Arbeiten, wie Winterdienst, Rasenmähen, Heckenschneiden, Straßen ausbessern, jährliche Straßenkehrungen, bzw. Straßenreinigung, Spielplätze, Veranstaltungen teilweise sogar Ehrenamtlich, Kanalreinigungsarbeiten, Müll (2x wöchentliche Mülltonnenzustellung, incl. 2x wöchentliche Papierkorbausleerungen von ung 125 Mistkübeln), Müllablagerungen im gesamten Gemeindegebiet incl. im Wald der Bundesforste entsorgen, div. Wahlen, div umbauten im Rathaus, Stadtsaal und Kigas, Errichtungen div. Kleinsammelstellen, Wildbach reinigungsarbeiten bei unseren Problemstellen, Unwettereinsätze, Maschinenwartungsarbeiten, Feuerwehreinnsätze incl. Unterstützung div Arbeiten, Mithilfe bei Wassermeister , - Unterstützung und Grabungsarbeiten bei der Wasserschieber suche, Vandalismusschäden, Brandschutz, Alarmeinsätze und noch vieles mehr..

Alleine meinerseits habe ich schon ung. 1300 Stunden Büroarbeit

Es umfasst die jährliche Budgeterstellung, Büroarbeiten wie Elak, K5, Zeit Erfassung, Leistungserfassung incl monatlichem Periodenabschluss, Angebotseinholungen, GPS Auswertungen kontrollieren, tägliche Outlook Nachrichten bearbeiten bzw beantworten, Bestellscheine, Sachverhalte, Dienstbeschreibungen, Urlaubsanträge, Fuhrparkmanegment und vieles mehr..

Jetzt zum wesentlichen Jahresbericht 2022

- Brückenkontrollen aller 28 Brücken und teilweise Balken Pfosten und Geländer instand gesetzt
- Parkplatz Haitzawinkel in verbindung mit WDS errichtet
- Baumkatastermaßnahmen abarbeiten, incl Fällungen und Kronenpflege
- Brückenbau Pfalzauerstr. Einsparung 2600€
- Kiga Übersiedelung und Gruppenaufbau NMS
- Corona Maßnahmen
- Museum 3 Stock renovieren
- Neue KSZ Pfalzauerstr. errichtet
- Bushaltestelle Blitzwirt erneuert
- 4 Nestschaukeln erneuert

- Kanaldeckelsanierungen auf 52km Straßen incl Randstein-erneuerung
- Verrohrungen erneuert Gehweg Rekawinkel höhe Aktionshaus
- Ung 20km Gehwege nach Winterdienst saniert
- 2 Stock- Büroräume ehem. Polizei Sanieren incl neuer Böden
- Asfinag 480m² Wände Spachteln und Malen, incl in 11 Wochen 6 Wohnungen und Küchen für die Flüchtlinge instand setzen
- Zaun Kiga 2 errichtet , Einsparung 8.000€
- Caddy Wassermeister für §57a instand setzen, Einsparung 3000€
- Mulag Gelenkopf erneuern, Einsparung 2200€
- VW Pritsche elektr. instand setzen Einsparung 1100€
- Kleingeräte (Motorsensen, Rasenmäher usw.)rep. Einsparung 1500€
- Caddy WU 329 CE Setenschaden instands. Einsparung 3500€
- Bagger Laufwerk rep. Einsparung 900€
- Gehl Hydraulik und Fahrtrieb justieren Einsparung 2300€
- Absturzsicherung aus Edelstahl Brücke B44 Passecker angefertigt und eingebaut, Ersparnis 800€

Durch meine Eigenleistung **die unabhängig zu meiner Leiter Funktion** ist habe ich **zusätzliche 14.500€** Netto **eingespart** indem ich unsere Fahrzeuge selbst instandgesetzt habe.

Mfg Manfred Hebenstreit

JAHRESBERICHT - FINANZABTEILUNG 2022						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
laufende Buchungen						
Barkassa	553	573	680	382	174	327
Abgaben und Hoheitsbuchhaltung	8.241	9.013	9.744	8.880	9.234	9.192
Rechnungen über Lieferanten	2.191	2.509	2.551	2.429	3.318	3.355
Zahlscheine/Bescheide (DU-ZU)	13.751	11.220	13.879	16.919	16.777	19.683
Bescheiderstellungen						
Müllerhöhung	2.378	2.380	2.390	2.433	2.448	2.448
Seuchenerhöhung	-	-	-	-	2.432	-
Grundsteuer	278	257*)	104*)	236	127*)	452
Grundbuchsänderungen	249	296	221	258	306	379
Kanalbenützungsgebühren Erhöhung	-	-	4.300	-	-	1
Interessentenbeiträge	46	95	82	20*)	6*)	0*)
Lohn-/Gehaltsverrr.						
Mandatare	33	33	33	33	33	33
Bedienstete Gemeinde+Ferialprakt.	70+15	69+11	70+13	70+2	74	74+10
Bedienstete Gde. für Standesamtsverband	2	2	3	2	2	2
Diverses						
Wasserabrechnungen	1	1	1	1	1	1
Erhöhung Wasserbereitstellung						1
Etablierung Duale-Zustellung				400	laufende Eintragungen	
Exekutionen/Gerichtsverfahren	106	101	104	97	94	103
Verw. Kommunalsteuerkonten	343	313	364	366	396	382
Kommunalsteuer GPLA Prüfungen	22	18	20	12	17	24
Verwaltung Vermögenskonten			2.761	3.032	3.039	3.038
Verwaltung Darlehen	64	65	67	67	59	55
Verwaltung Haftungen	7	7	7	6	6	6
Verwaltung Leasingobjekte	1	1	1	-	-	-
Beteiligungen	1	1	1	1	1	1
Friedhof						
Abw. Beerdigungen und Bescheiderst.	61	52	47	55	57	42
Begräbnis in der Kapelle				1	-	-
Versicherungen						
Abwicklung Polizzen						52
Schadensfälle						16

Hauptaufgaben der Finanzabteilung	
*	Erstellung von Rechnungsabschluss, Voranschlag und Nachtragsvoranschlägen wesentlicher Mehraufwand durch VRV 2015 neu!
*	Hauptschulgebäude wird in der Buchhaltung, VA, RA und NTR-VA mitgeführt
*	Personalverrechnung - Mandatare, Bedienstete
*	Barkassa
*	Administration der Zeiterfassung aller Bediensteten
*	Administration der k5 Buchhaltungszugänge
*	Vorbereitung und Protokollierung des Ausschusses für Finanzen
*	Vorbereitung und Protokollierung des Ausschusses Gemeindeeinrichtungen
*	Friedhofsverwaltung
*	unternehmensbezogene Abgaben
*	Verbuchung aller Zahlwege
*	Rechnungsbearbeitungen
*	Vorschreibung aller Kindergartenabgaben inkl. Mittagessen, Jause, Früh- u. Spätbetreuungen
*	Vorschreibung aller Abgaben/Gebühren, die über das Bauamt erstellt werden
*	Vorschreibung Veranstaltungen (von Bürgerservice erstellt) - neu ab 2019
*	Vorschreibung/Abrechnung mit NÖ Landesregierung Nächtigungstaxe
*	Vorschreibung/Abrechnung/Weiterverrechnung der Bundesgebühren und Brandsicherheitswache
*	Grundlage erstellen/Vorschreibung/Abrechnung Interessentenbeitrag mit NÖ Landesregierung
*	laufende Eintreibungsmaßnahmen
*	Bearbeitung von Kommunalsteuerförderansuchen
*	Bearbeitung der Erklärungen für künstliche Besamungen (de minimis)
*	Verwaltung aller Diensthandys, sowie Telefonnummern für Pumpanlagen (ABA, WVA)
*	Mitbetreuung der Bestellungen über k5 Buchhaltungsprogramm und Elak
*	laufende LMR-Abgleiche: Änderungen von Steuerpflichtigen, die vom ZMR im K5 angezeigt werden
*	Berufungen Grundsteuer (von Stadtamt Hr. Mag. Hager übernommen)
*	Versicherung - Verwaltung Polizzen, Abwicklung Schadensfälle
Zusätzliche Aufgaben der Finanzabteilung im Jahr 2022	
*	Erstellung eines NTR-VA 2022 aufgrund Umstellung von VRV 1997 auf VRV 2015 - Vorgabe NÖLR - für den NTR-VA 2022 wurden für die laufenden Projektänderungen die Projektblätter von der Finanz erstellt
*	laufend Schulungen VRV 2015
*) aufgrund COVID-19 wurde vom Land NÖ die Einhebung des Interessentenbeitrags 2020+2021+2022 ausgesetzt;	

Die Finanzabteilung
<i>Monika Tschedul, Renate Bauer</i>
<i>Daniela Höbart-Gürtler, Anja Horak, Gertrud Fischer, Martina Martinek,</i>
<i>Mag. Danijela Mitrovic, Sandra Ritzka, Alena Stransky,</i>

JAHRESBERICHT – BÜRGERSERVICE 2022

Bürgerservicestelle:

Post:

Posteinlaufstelle für alle an die Gemeinde gerichteten Schriftstücke

Tägliche Entleerung der Postkästen

Scannen und Verteilung sämtlicher Schriftstücke (physisch und im ELAK)

Postausgang: Kategorisierung und Sortierung sämtlicher Ausgangspost des

Rathauses **Müllsäcke:** Ausgabe und Eintragen in Liste für Verrechnung

Bürgerservice Ausgabeliste div. Säcken 2022						
Datum	Restmüll- säcke Stk.	Windel- säcke Stk.	Biosäck e 10 lt. R.	Biosäck e 120 lt. R.	Biosäck e 240 lt R.	gelbe Säcke R.
01.01.- 31.01.2022	42	66	27	1	0	280
02.02.- 28.02.2022	39	13	12	0	1	120
01.03.- 31.03.2022	42	4	8	3	0	120
01.04.- 30.04.2022	21	15	14	0	0	200
01.05.- 31.05.2022	49	0	10	0	0	160
01.06.- 30.06.2022	30	19	2	0	0	150
01.07.- 31.07.2022	8	66	6	2	0	195
01.08.- 31.08.2022	0	4	5	0	0	290
01.09.- 30.09.2022	12	17	7	0	3	295
01.10.- 30.10.2022	44	25	4	0	0	260
01.11.- 30.11.2022	75	68	13	0	0	220
01.12.- 30.12.2022	43	42	5	0	0	480
Gesamt:	405	339	113	6	4	2770

Gratis-Hundesäckchen, Bio-Kübel (10l) gegen Verrechnung

Telefonzentrale:

Entgegennahme und Weiterleitung sämtlicher Telefonate

Formularverwaltung

Schlüsselverwaltung

Gratulationen:

Erstellung der Gratulationslisten und danach Ausstellen der Urkunden

	Jahr 2022	Jahr 2021
Geburtstag:	177	187
Hochzeitsjubilare	22	26

Sonstiges:

Während der Rathausschließung auf Grund von Corona Empfang aller Bürger und die darauffolgende Zuteilung zu den Abteilungen/SachbearbeiterInnen (tlw. nach telefonischer Rückfrage)

Betreuung der Amtstafel und Fahnenmasten

Meldeamt:

Meldestatistik:

	2022	Vergleich 2021
Wohnsitze gesamt	9.823	9.697
Hauptwohnsitze	7.883	7.783
Nebenwohnsitze	1.940	1.914
Auslandsösterreicher	27	31
Zugezogene	1.054	929
Weggezogene	982	860
Neugeborene	60	67
Verstorbene	125	147

An-, Ab- und Ummeldungen, tägliche Meldeakt- und Wählerdatenbankpflege, 133 amtliche Abmeldungen, Ahnenforschung bei Anfragen, Adressklärungen, Lebensbestätigungen, 16 Auskunftssperren,...

Fremdenverkehr – Tourismus:

01.01.2021 – 31.12.2021	3.098 Ankünfte	8.592 Übernachtungen
01.01.2022 – 31.12.2022	5.375 Ankünfte	12.549 Übernachtungen

Anhand der Gästemeldezeitel Vorbereitung für die Vorschreibung der Abgabebuchhaltung an die Betriebe und der Daten für Statistik Austria, Bestellung und Verkauf der Gästemeldeblätter

VERANSTALTUNGEN:

Veranstaltungsanmeldungen: 22 Veranstaltungsanmeldungen (Veranstaltungen die nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz angemeldet werden müssen),
weitere Veranstaltungen (Hilfestellung/Beratung von Veranstaltern bei Brauchtumsfeier, Brauchtumsfesten, usw),

Abrechnung der Veranstaltung mit Weitergabe der Vorschreibungsdaten an die Abgabebuchhaltung

HUNDEADMINISTRATION:

In Pressbaum gemeldete Hunde: davon:

- 674 Hunde, die keiner besonderen Kategorie zugeordnet werden können (€ 42,- /Jahr)
- 5 Wachhunde/Therapie (zahlen über Bescheid nur € 6,54)
- 6 sog. „Listenhunde“ (€ 105,-)

STRAFREGISTERBESCHEINIGUNGEN:

Ausstellung Strafregisterbescheinigungen: 206 Anträge bearbeitet (Anträge und Bescheinigungen erstellt)

MÜLLANGELEGENHEITEN:

Müllsammelzentrum:

Freischaltung von ca 400 E-Cards

FUNDWESEN:

Administration und Verwahrung von Funden, Weiterleitung von Fundgegenständen an zuständige Fundämter, Rückgaben von Funden, tlw. nach Rücksprache mit der BH oder der Polizei, Erstellung von Verlustanzeigen

Funde 2022: 104 (Bargeld, Handy, Schmuck, Dokumente...)

Verlustmeldungen: 41 Meldungen

WAHLEN:

Bundespräsidentenwahl 09. Oktober 2022:

- Ausstellen der Unterstützungserklärungen für die Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl von insgesamt 119 Bürgerinnen und Bürgern
- Auflage Wählerverzeichnis
- Ausstellung von 1.348 Wahlkarten
- Abwicklung der Wahl am Wahlsonntag

Landtagswahl 29.01.2023:

- Ausstellen der Unterstützungserklärungen für die Kandidaten zur Landtagswahl von insgesamt 11 Personen
- Auflage Wählerverzeichnis inkl. Aufnahme und Vorbereitung für 1 Berichtigungsverfahren

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNGEN und Volksbegehren:

Auflage der Unterstützungserklärungen für 77 Volksbegehren (Unterstützungserklärungen entgegengenommen, bestätigt und wieder retourniert)

Abwicklung Volksbegehren:

02.05.2022 bis 09.05.2022:

- Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren
- Arbeitslosengeld RAUF!
- NEIN zur Impfpflicht
- Bedingungsloses Grundeinkommen
- Impfpflichtabstimmung: NEIN respektieren!
- Mental Health Jugendvolksbegehren
- Stoppt Leberdientransportqual

20.06.2022 – 27.06.2022:

- Rücktritt Bundesregierung
- KEINE IMPFPFLICHT

19.09. – 26.09.2022:

- COVID-Maßnahmen abschaffen
- Black Voices

- Wiedergutmachung der COVID-19-Massnahmen
- Recht auf Wohnen
- FÜR UNEINGESCHRÄNKTE BARGELDZAHLUNG
- GIS Gebühr abschaffen
- Kinderrechtevolksbegehren

SCHULEN:

Erstellung der Schulpflichtigenlisten, Statistiklisten, Jahrganglisten, usw.

TAGESELTERN:

Kontrolle der Rechnungen und Anmelde Listen der Tagesmütter/-väter

WICKELRUCKSÄCKE/GUTSCHEINE

Ausgabe, Nachbestellungen, Rechnungen kontrolliert, kontiert und freigegeben, Erstellung personalisierte Babybriefe

Team Österreich Tafel

Kontrolle Rechnungen (*Räumlichkeiten und Container*), Kontierung und Freigabe

TAXI 31300

Kontrolle der Voraussetzungen und Ausgabe der Karten, Abrechnungen, Bestellung neuer Karten usw

STANDESAMT & STAATSBÜRGER:

Folgende Fälle wurden im Jahr 2022 in den Bereichen Standesamt und Staatsbürgerschaft von Frau Ebner und Frau Schäfer durchgeführt:

Standesamt:

Ehe und Partnerschaft:

Ermittlungsverfahren Ehe	127	*(19)
Ermittlungsverfahren Partnerschaft	3	

Eheschließungen	123	*(18)
Partnerschaften	3	

Geburten:

Beurkundung Geburt	15 *	(davon 7 im Ausland)
Vaterschaftsanerkennung	2	
Gemeinsame Obsorge	5	

Tod:

Sterbefälle	87	*(8)
-------------	----	------

Weitere Verfahren die im Standesamt neu angelegt wurden:

Eheschließung der Eltern	49
Namensbestimmungen	48
Geschlechtsänderung	2

*Ausländeranteil

Zusätzlich mussten ungefähr an die **120** Fälle von sogenannten „**Altfällen**“ angelegt werden, sowie sämtlicher Nebenverfahren wie z.B. Personenkitt (das Zusammenführen von zwei bis mehrfach angelegte Personen), Adressänderungen, akad. Titel, sämtliche Hinweise....

Die Auslandsbeteiligung lag bei ungefähr **20%** sämtlicher Aufgaben.

Diese Arbeitsaufträge wurden uns von den Parteien persönlich oder durch anderen Behörden innerhalb und außerhalb Österreichs erteilt und waren auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung („offene Zuständigkeit“) umgehend von uns zu bearbeiten.

Staatsbürgerschaft:

Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweise	82
--	-----------

Anlegen von Personen in der Evidenz für die Gemeinden;

Pressbaum	59
Tullnerbach	26
Wolfsgraben	7

Daneben war auch noch die laufende Buchhaltung zu erledigen, Sitzungen vorzubereiten, sowie der Voranschlag und der Rechnungsabschluss zu erstellen.

PERSONAL

SONSTIGES:

- Organisation und Durchführung der Massentestungen im Jänner
- Organisation Impfanmeldung für insgesamt 162 Personen

UMWELT

- 3 Umweltausschüsse (inkl. Einladungen, Protokollführung, Vorbereitung, Sachverhalte, Zustellnachweise, Protokolle an Protokollprüfer)
- Ca. 150 Stunden Aufwand für Umwelt/Energiebuchhaltung (Zählerablesungen und Eintragen der Werte)
- Unterstützung bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen (z.b: Müllsammeln)

SOZIALES

- 5 Sozial-Ausschüsse (inkl. Einladungen, Protokollführung, Vorbereitung, Sachverhalte, Zustellnachweise, Protokolle an Protokollprüfer) Übergabe des Sozialausschusses an Frau Schäfer während des Jahres)

Bearbeitung von 44 Heizkostenzuschussanträgen bedürftiger PressbaumerInnen und Weiterleitung an das Amt der NÖ. Landesregierung.

Erstellung der Bedürftigenliste für die Finanzabteilung zur Ausbezahlung des Gemeinde- Zuschusses.

28 Mindestsicherungsanträge bearbeitet.

Ausgabe von Lebensmittelkisten und Gutscheinen an bedürftige PressbaumerInnen

Jahresbericht 2022



Förderungen und Voraussetzungen

- VORAUSSETZUNGEN für alle Förderungen: **Abschluss** der Arbeiten bis Ende 2023 – Dauer der Arbeiten mind. 1 Jahr ab Beginn
- Eingang der Förderung von Kultur NÖ über € 2300,-- im Februar 2022 und neuerlicher Antrag für Aufstellung wurde bewilligt – basierend auf dem Antrag Zusage durch Kultur NÖ von € 29.000 im Juni 2022 durch Johanna Mikl-Leitner
- Verlängerung Stadterneuerung bis Ende 2023 mit Stadtmuseum als gefördertes Projekt und Bewilligung der Förderanträge durch die Stadterneuerung

Übersiedelung und (Bau)Arbeiten 2022

- Bereits Ende 2021 – noch während der Renovierungsarbeiten in Top 4 – wurde das Museum von der Hauptstraße 79 ins Rathaus übersiedelt. Die über 1200 sorgfältig verzeichneten und verpackten Objekte lagern seit damals im Keller des Rathauses. Das Büro wurde provisorisch süd/ost-seitig in Top 4 untergebracht.
- Nach der Übersiedelung wurden die Objekte handschriftlich komplett neu verzeichnet und sind derzeit im Keller in Kartons eingelagert. Die neue Verortung wurde mittlerweile teilweise im DIP nachgetragen und ist somit auch für das Land NÖ als Förderstelle nachvollziehbar.



1 & 2: Objekte im alten Schauraum für den Abtransport verpackt



3 & 4: Gut verstaut im Keller des Rathauses – aber dazukommen darf nichts mehr

- Abschluss der Renovierungsarbeiten im Top 4 durch Wirtschaftshof: Abtragen von alter Möblage in Küche, Vorraum und ehem. Wohnzimmer, schadhafte Böden in Küche und Bad wurden ausgetauscht (Wasser- und Bandschäden), Badewanne wurde entfernt, Ausmalen, Parkettböden schleifen und versiegeln

- Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten wurde das Büro des Museums im letzten Raum (Westseite) fix installiert. Die Einrichtung konnte mit bereits vorhandenen Möbeln des Museums und des Rathauses abgedeckt werden (u.a. Meldeamt, Büro Museum)
- Für die LAN-Verbindung musste Verkabelung neu verlegt werden (Computerarbeitsplatz, Telefon)
- Installationsarbeiten: tw. waren Heizkörper komplett durchgerostet (ehem. Küche und WC) – wurden ausgetauscht, ebenso die zugehörigen Leitungen.
- Der Boiler im ehemaligen Bad musste aufgrund eines Wasseraustrittes ausgetauscht werden
- Die Dachfenster wiesen massiven Schimmelbefall auf und konnten nur ausgetauscht werden, da lt. div. Aussagen langfristig der Austausch gegen Kunststofffenster besser sei als eine bloße Sanierung der Holzfenster. Austausch erfolgte rasch und problemlos – für die Nebenräume ausreichender Lichtschutz wurde durch Lamellenrollos erreicht.
- Die anderen Fenster in den zur Hauptstraße orientierten Räumen mussten saniert werden. Auch hier war teilweise Schimmelbefall vorhanden. Der Anstrich der Holzfenster war bereits schadhaft.
- Als Lichtschutz der Ausstellungsräume sowie im Büro wurden Wabenplissees im August 2022 installiert, die sehr guten Lichtschutz bieten. Um zu sehen, wie sehr sie die Hitze abhalten war es schon etwas zu spät im Jahr. Da die Fenster trotz Sanierung bereits alt sind und zwischen der Verglasung kein isolierendes Gas mehr vorhanden ist, werden die Scheiben extrem heiß. Dies bewirkt auch einen starken Temperaturanstieg in den Räumen, den die Wabenplissees vermutlich nur minimal mindern werden.
- Im Raum neben dem Büro (Nordwest-Seite) wurde mit ausgemusterten Regalen der Bücherei sowie einem Tisch und Sesseln ein Leseraum für die Archivnutzer eingerichtet. Fachliteratur zu verschiedenen Themen aus und über Pressbaum und Niederösterreich sowie div. Zeitschriften (Parteien, Kirche, Kultur, etc.) können hier vor Ort gelesen werden.



5: Die ausgetauschten Heizkörper



6-8: Ausgemusterte Regale der Bücherei bilden den Grundstock für den Archiv-Leseraum

- Im Keller von Top 4 wurden weitere Regale der Bücherei wiederverwendet, um hier alte Gesetzestexte des Stadtamtes von ca. 1850 – 1990 unterzubringen.



9-11: Bestand des Stadtamtes wurde umgelagert

- Für das ehemalige Archiv des Museums wurden mit Förderung wieder Metallregale angekauft. Letztes Jahr konnten daher 4 alte sperrige Kästen ersetzt werden. Die Archivalien wurden davor gesichtet, in Archivkartons sortiert und in den neuen Regalen themenspezifisch untergebracht.



12: Das „Archiv 1“ im Keller des Rathauses mit alten Kästen, die viel zu wenig Platz boten – eine sinnvolle Struktur war nicht möglich. Außerdem waren die Fächer für die Aufbewahrung der Archivkartons des Landesarchivs nicht geeignet



13-16: vorsortiert, aber noch sehr chaotisch in den alten Kästen

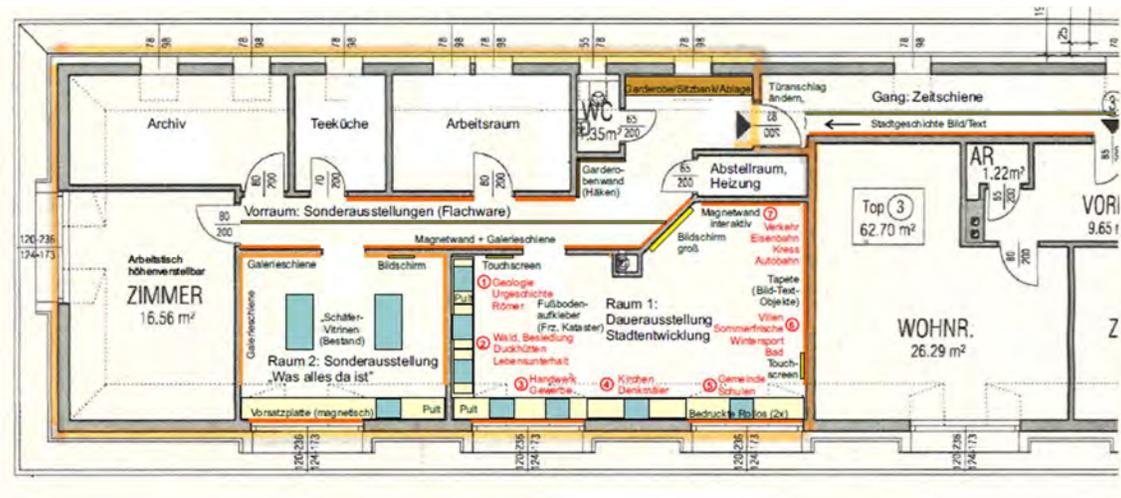


17 & 18: Alle Kästen wurden entfernt und neue Regale werden gerade aufgestellt – durch die Übersichtlichkeit ist es jetzt wesentlich leichter Anfragen aus der Bevölkerung zu beantworten

- Kurz vor Weihnachten werden zwei alte Ventile im Abstellraum von Top 4 undicht. Heizung ging nicht. 14°C im Büro. Zum Glück fällt es noch vor Weihnachten und noch bevor größerer Schaden entsteht auf. Der Wasseraustritt wird behoben, Ventile getauscht. Analyse ergibt, dass jetzt nicht nur die Pumpe für den 3.Stock kaputt ist, sondern auch das Ausdehnungsgefäß.

Neuaufstellung des Stadtmuseums

- Mit der Beauftragung von Mag. Franz Pötscher vom „Büro für Museumskonzepte und –beratung“ konnte weiter am ersten Grobkonzept gearbeitet werden. Nach Sichtung aller Objekte und Aufzeichnungen, blieb als **roter Faden das Thema „Stadtentwicklung“**. Dabei können viele Subthemen aufgegriffen werden, die bei der Entwicklung vom kleinen Holzfällerdorf zur Wienerwaldstadt wichtig waren.
- Geplante **Themen der Dauerausstellung**:
 - Geologie – Frühgeschichte – Wald – Besiedlung mit Duckhütten und Lebensunterhalt
 - Handwerk & Gewerbe
 - Kirchen & Denkmäler
 - Schulen & Gemeindeamt
 - Sommerfrische, Wintersport, Bad
 - Verkehr (Eisenbahn, Autobahn, Kress)
- Geplante **Themen im Sonderausstellungsraum**: Bei Eröffnung des Museums soll es eine sog. „Depot-Ausstellung“ geben. Dabei werden zahlreiche Objekte aus dem Depot ohne besonderen Themenschwerpunkt und ohne besondere Beschreibung präsentiert. Dies gibt den Besuchern einen kleinen Einblick in die „Schätze“ des Museums, die zwar da sind, aber zu einem späteren Zeitpunkt detaillierter gezeigt werden sollen. Themen könnten dann sein: Vereine (FFW, Männergesangsverein, ...), Entstehung Wienerwaldsee, Flugversuche Kress, Maler Pleban, andere berühmte Persönlichkeiten, Spezialkinderheim, Fassbinderei, etc. ...
- Auswahl der Objekte, die in der Dauerausstellung Platz finden sollen, wurde 2022 erarbeitet außerdem erste Planungen für grafische Aufbereitung



19: Letzter Stand Planung Ausstellungsräume (Entwurf von F. Pötscher)

Inhaltliche Arbeiten 2022

- In Kooperation mit dem NÖ Landesmuseum konnte die Wanderausstellung 100 Jahre NÖ von April 2022 bis Februar 2023 bei uns besichtigt werden. Beworben wurde dies in Facebook und auf der Webseite pressbaum.at. Außerdem gab es eine Presseaussendung an die lokalen Medien. Schulen wurden direkt angesprochen. Insgesamt kamen 102 Besucher – klingt nach wenig, ist aber viel für ein seit Jahren geschlossenes Museum.



20 & 21: Der absolut leere Ausstellungsraum bot noch viel Platz für die großflächige Tafel der Ausstellung 100 Jahre Orte Ereignisse des NÖ Landesmuseums

- Im Archiv fanden wir vor Jahren ein privates Filmdokument, das das Österr. Filmarchiv übernahm und für uns digitalisierte. Dabei stellte sich heraus, dass es Aufnahmen vom Bau der Autobahn im Bereich Pressbaum/Steinhäusl waren. Die Familie darauf ist unbekannt. Ungeschnitten wurde das Dokument im Juni 2022 in der Topothek veröffentlicht, zur besseren Handhabung mit Zeitankern versehen. Auch hier gab es eine Presseaussendung, Facebook-Bewerbung sowie eine Eintragung auf pressbaum.at. Das Echo war mit rund 9000 Zugriffen besonders groß.



22 – 25: Bilder aus dem Filmdokument Autobahnbau

- Im Oktober 2022 durften wir in der Topothek Pressbaum den Film „Nichtschwimmer“ veröffentlichen. Der dokumentarische Film von Tristan Zahornicky hält den Abriss des Pressbaumer Bades im Jahr 2018 filmisch fest und wurde auf internationalen Filmfestivals gezeigt.



26 Bild aus "Nichtschwimmer" von Tristan Zahornicky

- Rund 135 Fotos der Stadterhebungsfeier 2013 wurden der Topothek vom Stadtamt zur Verfügung gestellt, beschlagwortet und online gestellt. Ein relativ junges Zeitdokument, das durch die Topothek jetzt schon für die Nachwelt erhalten bleibt.



27 & 28: 2 Bilder der Stadterhebungsfeier 2013 aus der Topothek Pressbaum

- Mittlerweile ist die Topothek auf rund 2000 Bilder und Objekte angewachsen – und rund 500 sind bereits eingespielt und warten auf die Beschlagwortung zur Veröffentlichung.

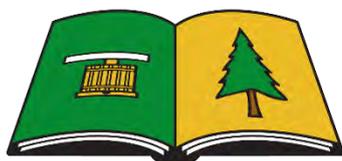
Weitere Tätigkeiten für Archiv und Museum

- Gespräche Digitalisierung u.a. GRprotokolle alt => Gemdat, Diözesanarchiv, EMD/Post
- Digitalisierungen (GRProtokolle historisch & Standesamt) – Anfragen und Eruiierung der möglichen Förderungen
- Versuch Pleban Fresko am Bahnhof TB zu bewahren – aber von Pressbaum aus nicht möglich, Gde Tullnerbach sowie Erben von Pleban wurden eingebunden und weiteres Vorgehen wurde an Gde Tullnerbach übergeben
- Lfd. Übernahme von Objekten von Bürgern mit Pressbaumbezug (Keramikfund, Drucksachen, Bilder, ...)
- Mit unserer ehrenamtlichen Mitarbeiterin Ingrid Hoffmann konnte das Stadtmuseum am Pressbaumer Ferienspiel teilnehmen – einige Objekte des Museums waren Ausgangspunkt für „Märchen im Museum“

- Übernahme von Dateien und Dokumenten zum Thema Waldbahnen von Dr. Bruno Freudenthaler für die Topothek (noch nicht online)
- Laufende Beantwortung von div. Anfragen ans Archiv bzw. Melde-/Standesamt
- Sortierung von Pfarrblättern abgeschlossen
- „Funde“, die nicht uns gehören legitimiert (z.B Unterlagen des Wasserleitungsmuseums)

Sonstiges

- Teilnahme am Online-Kurs „Archivrecht für Gemeinden“ am 24.2.2022
- Eintragung bei Freiwilligenbörse NÖ im September 2022, um mehr Aufmerksamkeit für die ehrenamtliche Arbeit bei uns im Museum/Archiv zu bekommen
- Rund 150 freiwillige Stunden wurden von nur 2 ehrenamtlichen Helferinnen (DI Verena Nekham und Ingrid Hoffmann) geleistet
- Am 10.7.2022 verstarb der ehemalige Leiter des Museumsvereines Dietrich Felbermayer
- Museumsverein hat sich im Sommer aufgelöst
- Teilnahme am 12. NÖ Archivtag, der am 4. 11. 2022 zum Thema „Von der Registratur ins Archiv“ in St. Pölten stattfand



STADTBIBLIOTHEK PRESSBAUM

Jahresbericht 2022

Erstellt von **Sonja Lötsch** (Leitung Stadtbibliothek Pressbaum)

Rathaus

Hauptstraße 58, Top 1 / 3. Stock
3021 Pressbaum

Tel.: +43 664 889 898 48
Email: pressbaum@noebib.at

Homepage: www.pressbaum.noebib.at
Online Katalog: <https://www.eopac.net/BGX431809/>
Facebook: www.facebook.com/StadtbibliothekPressbaum
e-Medien: www.noebib.at

Gesamtfläche: ca. 90 m² (inkl. Nebenräume)
Am Standort seit: 12.11.2019
Öffnungszeiten: 15 Stunden pro Woche
Montag 14:00 - 18:00
Dienstag 09:00 - 13:00
Donnerstag 14:00 - 19:00
Samstag 10:00 - 12:00

Übersicht Jahresstatistiken Stadtbibliothek Pressbaum

Jahr	Bestand	Medien-Neuzugang	Ausgeschiedene Medien	Bestand	Ausleihen	Ausleihen noe-book	Einnahmen	Leser:innen
2018 (ÖB Pfarre)	3.654	163	190	3.627	1.486	-	€ 698,75	111
12.11.2019	3.586	14	0	3.600	501	o.A.	€ 963,60	134
2020	3.600	996	522	4.074	7.006	o.A.	€ 2.405	362
2021	4.074	1.289	356	5.007	8.550	670	€ 2.951	544
2022	5.007	917	58	5.866	11.608	917	€ 4.610	700

Anmerkungen:

2019: erfasst ist die Statistik 2019 mit 24 Öffnungstagen von der Eröffnung am 12.11.2019 bis Jahresende 2019.

2020: war der Bibliotheksbetrieb aufgrund der Maßnahmen gegen COVID19 stark eingeschränkt.

2021: durch COVID19-Maßnahmen nur 147 Öffnungstage mit eingeschränktem Betrieb. (-statt 192 möglicher, einschließlich der gesetzlichen Feiertage und der beschlossenen Winterschließzeiten während der Weihnachtsferien)

2022 Einschränkungen wegen COVID19-Maßnahmen: bis 31.01.22 Lockdown für „Ungeimpfte“, bis 12.02.22 Kontrolle des 2G Nachweises bis 05.03.22 Kontrolle des 3G Nachweises, FFP2-Maskenpflicht bis 01.06.22.

Arbeitsschwerpunkte und besondere Ereignisse 2022

- Etablierung der Bibliothek in den Gemeinden Pressbaum, Tullnerbach und Wolfsgraben
- Bewerbung der Angebote auch in den umliegenden Gemeinden
- Informationsveranstaltung, gemeinsam mit der Stadtbibliothek Purkersdorf für Politiker:innen
- Leserorientierter Bestandsaufbau
- Kooperationen mit örtlichen Institutionen, Schulen und Kindergärten
- Regelmäßige Angebote für Erwachsene
- Generationenprojekt im Rahmen 100 Jahre Niederösterreich, „Lebende Bücher“
- Projektplanung „Bibliotheksumbau“ im Rahmen der Stadterneuerung

Bestandsschwerpunkte

Weiterhin besteht der Fokus, aufgrund der Förderrichtlinien, im Aufbau des Zielbestandes auf etwa 12.500 Medien und der sukzessiven Erneuerung des von der Bibliothek der Pfarre Pressbaum übernommenen Altbestandes.

Nach wie vor zählt der Bestandsaufbau im Sachbuchbereich für Erwachsene zu den Schwerpunkten. Durch die landesweite Aktion Buchstart des Landes Niederösterreich „Für jedes Neugeborene ein Begrüßungsbuch“, wurde 2022 die Zielgruppe der Familien mit Kindern von 0 -3 Jahren angesprochen. Das Augenmerk lag daher 2022 auf der Aufstockung von Sachliteratur im Bereich Ratgeber für Eltern und Pädagog:innen.

Im Kinder- und Jugendbereich zeigte sich weiterhin eine starke Nachfrage nach aktuellen Kinder- und Jugendbuch-Serien, die 2022 beim Ankauf verstärkt berücksichtigt wurden. Auch zeitgemäße Comic- und Manga Serien wurden auf Wunsch der jungen Leser:innen, angekauft und erfreuen sich seither ständiger Entlehnungen.

Zielgruppen

Besonders in Pandemie-Zeiten zeigte sich, dass der Bedarf an außerschulischen Bildungs- und Freizeitangeboten, vor allem auch im familiären Bereich sehr gefragt sind. Wir haben daher möglichst leicht zugängliche Angebote für diese Zielgruppe, wie Veranstaltungen, zum Beispiel **„Lesereise durch die bunte Welt der Gefühle“** gestaltet und dementsprechend das Medienangebot aufgestockt. **Klassen- und Gruppenbesuche** konnten 2022 mit der VS-Pressbaum und dem Sacre Coeur Pressbaum intensiviert werden.

Einige Lehrer:innen nutzten auch das Angebot unserer maßgeschneiderten Medienpakete für ihre Schüler:innen. Unsere mittlerweile etablierte Leseförderaktion **„Sommer-Leseclub“** während der Sommerferien, wurde 2022 wieder sehr gut angenommen. 346 Bücher wurden im Zuge dessen von Kindern im Alter von 7 bis 14 Jahren gelesen und bewertet.

Ein besonderes Augenmerk wurde auch auf erwachsene Nutzer:innen gelegt. Zur besseren Literaturvermittlung für diese Zielgruppe, wurde 2021 der **„Lesekreis für Erwachsene“** gegründet. Die Veranstaltung freut sich seither wachsender Beliebtheit und zählte 2022 zwölf beständige Teilnehmer:innen.

Senior:innen aus Pressbaum und der näheren Umgebung wurden eingeladen durch Ankaufsvorschläge den Bibliotheksbestand mitzubestimmen und aktiv Angebote und Veranstaltungen mitzugestalten. Zum Beispiel sich als **„Lebendes Buch“** für jüngere Generationen in der Stadtbibliothek zu verewigen.

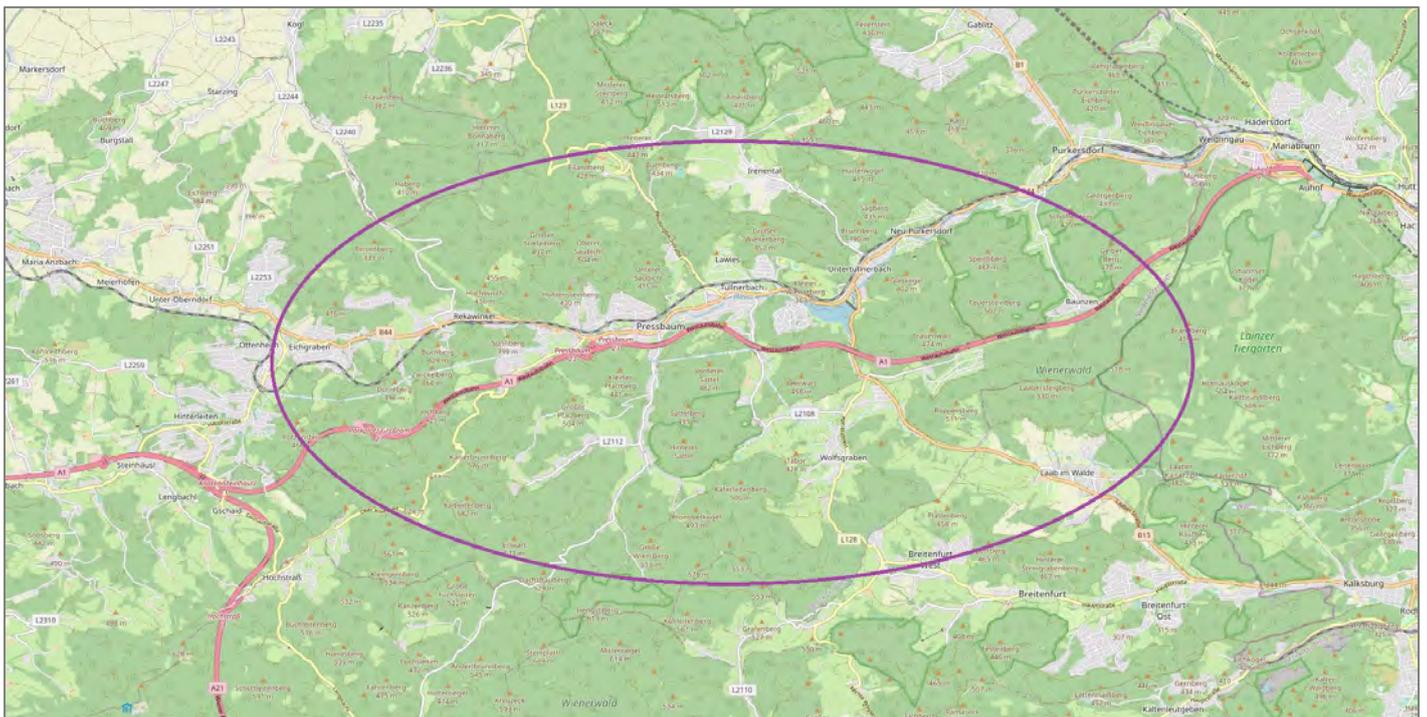


Einzugsgebiet

Die Stadtgemeinde Pressbaum erfuhr in den letzten Jahren regen Zuzug, vorwiegend von Familien mit Kindern. Auch umliegende Gemeinden wie Tullnerbach und Wolfsgraben sind beliebte Wohnorte, die vor allem Familien attraktiv finden. Diese Gemeinden betreiben selbst keine öffentlichen Bibliotheken. Deshalb ist eines der Ziele auch diese Gemeinden einzubinden und verstärkt Veranstaltungen und Angebote für die Bevölkerung, in Kooperation, anzubieten.

Da die Stadtbibliothek Pressbaum und die Stadtbibliothek Purkersdorf nachweislich, die einzigen öffentlichen Bibliotheken im Wiental sind und gemeinsam dieses Einzugsgebiet abdecken, gab es im Mai 2022 eine Informationsveranstaltung für Politiker:innen in Purkersdorf. Mit Unterstützung der Servicestelle für öffentliche Bibliotheken in Niederösterreich, wurde bei dieser Veranstaltung auf die Wertigkeit und die aktuellen Einsatzgebiete öffentlicher Bibliotheken hingewiesen. Zahlreiche Entscheidungsträger:innen aller betreffenden Gemeinden und Fraktionen waren anwesend. Leider blieben Kooperationen -vor allem mit Tullnerbach und Wolfsgraben- aus. Auf Nachfrage wurde als Begründung angegeben, dass Pressbaum nicht zu „Wir fünf im Wienerwald“ gehört und daher „eher mit Purkersdorf kooperiert wird.“

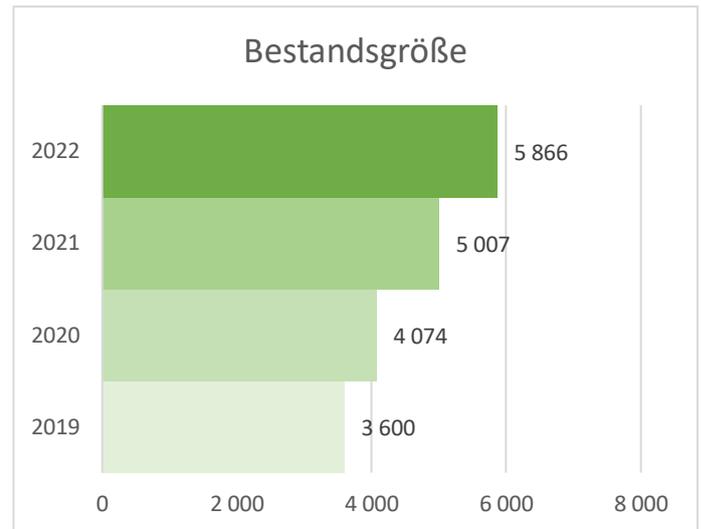
Daraus lässt sich schließen, dass es noch mehr an initiativer Aufklärung bedarf, dass Bibliotheken und ihre Nutzer:innen unabhängig von Ortsgrenzen oder Zusammenschlüssen agieren und agieren möchten.



Statistik 2022

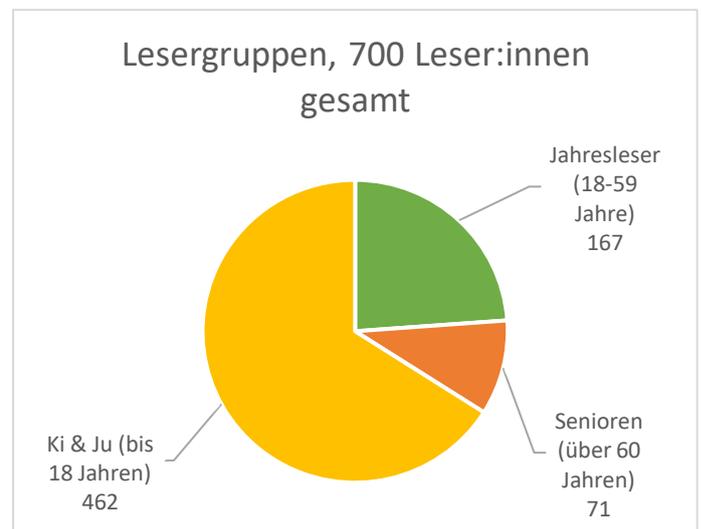
Bestandsstatistik

Anfangsbestand per Jänner 2022: **5.007 Medien**
Abschreibungen: **58** (stark veraltet oder zerlesen)
Neuanschaffungen: **917**
Bestand per 31.12.2022: **5.866 Medien**



Leistungsstatistik

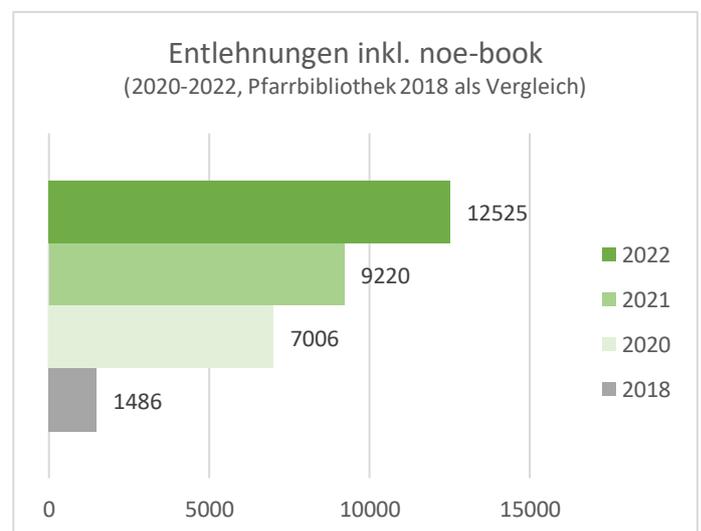
Entlehnungen: **12.525**
11.096 Buch-Entlehnungen
512 Tonie-/DVD-/Hörbuch-Entlehnungen
917 E-Medien-Entlehnungen auf noe-book.at
Eingeschriebene Leserinnen und Leser: **700**
davon **629 aktiv** (mit Stand 31.12.2022)
Einnahmen: **€ 4.610.-**
Förderung des Landes Niederösterreich: **€ 4.400.-**
Geleistete Ehrenamtsstunden: **784**
59 Veranstaltungen mit **1123 Besucher:innen**.



Erfasste Bibliotheksbesuche* während der Öffnungszeiten: **5420 Personen**

*Die Bibliothekssoftware erfasst nur Leser:innen, die bei ihrem Besuch aktiv eine Aktion (Ausleihe, Rückgabe oder Verlängerung) mit ihrem Leseausweis tätigen. Deren Begleitpersonen wie Verwandte und Freunde werden nicht erfasst. Laut stichprobenartigen Zählungen, ist die Besucherfrequenz deutlich höher.

Ein Besuchszählgerät könnte hier detaillierte Zahlen liefern!



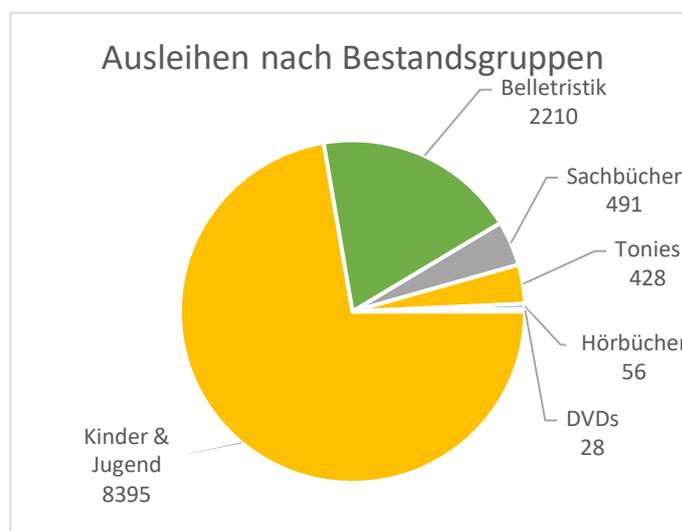
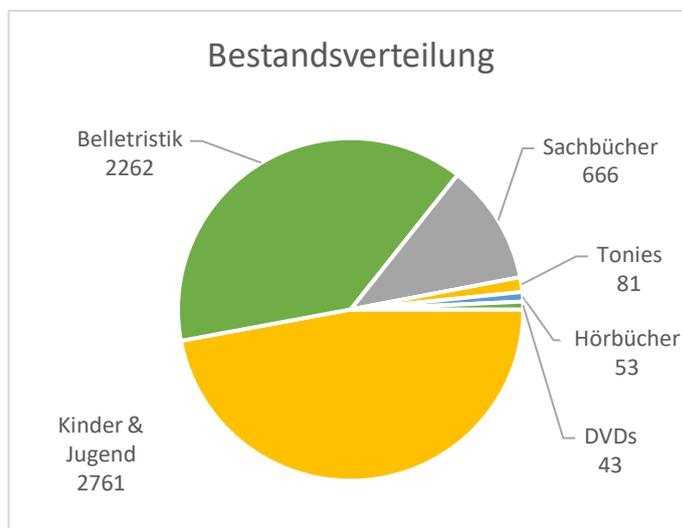
Erläuterungen zum Bestand

In der Bestandsverteilung zeigt sich vor allem bei den Sachbüchern und der Belletristik, der Altbestand, den die Stadtbibliothek 2019 von der ehemaligen Pfarrbibliothek übernehmen durfte. Gerade Sachbücher leben vorwiegend von Aktualität.

Ebenso bei der Belletristik ist bei dieser Grafik der relativ große, aber zum Teil veraltete Bestand sichtbar, was sich bei den Ausleihen nach Bestandsgruppen verdeutlicht.

Hierbei ist zu sehen, dass bei den Erwachsenen vorwiegend die Neuanschaffungen im Sachbuch- und Belletristik-Bestand entlehnt werden.

Bei den Kinderbüchern verhält es sich anders. Da Kinder naturgemäß wesentlich mehr Medien lesen und vorgelesen bekommen, werden auch viele Bücher aus dem Altbestand ausgeliehen. Dennoch sind auch hier Neuanschaffungen essenziell, da auch die Nachfrage dementsprechend hoch ist.



Veranstaltungen und Aktivitäten 2022

Buchstart-Aktion des Landes Niederösterreich

Für jedes Neugeborene ein Buch. Über das Meldeamt, sowie die Gemeindeämter der umliegenden Gemeinden, erhalten Familien mit Neugeborenen Gutscheinkarten für eine „Buchstart-Tasche“. Ziel der Daueraktion ist es, Familien bewusst zu machen, wie wichtig das frühe Vorlesen für die Sprach- und emotionale Entwicklung eines Kindes ist und, dass Bibliotheken ein breites niederschwelliges Angebot für alle Altersgruppen bieten. Die Stadtbibliothek Pressbaum gab 2022 **86 Buchstarttaschen** an Familien mit Neugeborenen aus.



Lesung und Actionbound-Quiz für Senior:innen

Auf Anfrage einer örtlichen Senior:innengruppe gestaltete das Team der Stadtbibliothek einen bunten Nachmittag mit zwei humorvollen Lesungen und einem Actionbound-Quiz. Die Teilnehmer:innen hatten viel Spaß an diesem Angebot.

Regionaltreffen kommunaler Bibliotheken

Bibliothekar:innen aus der Region Niederösterreich Mitte trafen sich in Pressbaum zum einen, um die junge Stadtbibliothek kennenzulernen und zum kollegialen Austausch. Mit dabei waren auch Vizebürgermeisterin Jutta Polzer und Stadtamtsdirektorin Andrea Hajek.

Teilnahme am KlimaFest 2022

Da das Konzept einer öffentlichen Bibliothek grundsätzlich nachhaltig ist und die Stadtbibliothek noch einen eigenen Schwerpunkt zu Themen wie Nachhaltigkeit und Umweltschutz hat, nahm sie auch 2022 mit einem eigenen Stand am KlimaFest teil. Auch zum Zweck der Bewerbung der Angebote bei Bürger:innen der Klimabündnisgemeinden Tullnerbach und Wolfsgraben.

Informationsveranstaltung für Politiker:innen

Mit Unterstützung der Servicestelle für öffentliche Bibliotheken in Niederösterreich, wurde bei dieser Veranstaltung auf die Wertigkeit und die aktuellen Einsatzgebiete öffentlicher Bibliotheken hingewiesen. Zahlreiche Entscheidungsträger:innen aller betreffenden Gemeinden und Fraktionen waren anwesend.



Sommer-Leseclub für Kinder und Jugendliche

Aufgrund der des Erfolges und der Nachfrage wurde auch 2022 der Sommer-Leseclub fortgeführt. Mit der Anregung über die Ferien so viele Bücher wie möglich zu lesen. Die Teilnehmer:innen lasen Bücher und gaben eine Bewertung ab und konnten so in ihren Sommer-Lesepässen Stempel sammeln. Über die Sommerferien wurden so 346 Bücher gelesen und bewertet. Als Abschluss der Sommer-Leseclubs 2022 gab es ein Fest mit Urkunden- und Preisverleihung. Zahlreiche Preise in Form von Büchern, Büchergutscheinen, Spielen und Schulzubehör, wurden von örtlichen Betrieben (*Buchprinzessin NiNa, Buchhandlung Facultas, Raiffeisenbank Wienerwald, Rotes Kreuz, Firma Höllinger*) gesponsert. Als Highlight des Festes gab es eine Lesung der Kinderbuchautorin Silke Farmer-Wichmann.



Ferienspiel 2022

Mit Aktivitäten wie „Zwei Tage am Meer“, „Farbenkarussell“ und „Biblio-Vormittag“, gestaltete die Bibliothek im Sommer 2022 kostenlose Ferienangebote für Kinder. Die Veranstaltungen waren ausgebucht und es reisten dazu sogar Familien und Kindergruppen aus dem gesamten Wiental an.



„Lesereise durch die bunte Welt der Gefühle“ mit Anna Karner

Das Konzept der Pädagogin Anna Karner wurde sehr gut von der Zielgruppe der 6–12-Jährigen angenommen, die mehrfachen Veranstaltungen meistens ausgebucht. Ausgewählte Bücher und Geschichten dienten als einfaches „Werkzeug“ für den Ausdruck und den Umgang mit den eigenen Gefühlen. Musik, Bewegung und vor allem auch kommunikative Elemente schufen Abwechslung und Freude in diesem Angebot, dass zur Förderung der Resilienz für Kinder beiträgt. Die Veranstaltungsserie war Teil der Förderung des Landes Niederösterreich.



„Lebende Bücher“

Das Projekt „Lebende Bücher“ wurde ins Leben gerufen, um zur Generationenverbindung beizutragen und die Geschichte und Geschichten lebendig zu halten. Menschen, die in Pressbaum und Umgebung aufgewachsen sind oder schon als junge Erwachsene vor Ort waren, erzählten als „Lebendes Buch“ der jüngeren Generation aus ihrem Leben. Historiker Dieter Halama begleitete die Vortragenden mit historischem Bildmaterial und geschichtlichem Fachwissen. Für dieses Projekt erhielt die Stadtbibliothek Pressbaum eine Förderung und wurde von der Donau-Universität Krems für eine Hochaltrigen-Studie ausgewählt.



Lesekreis für Erwachsene

Die ehrenamtliche Mitarbeiterin Andrea Naggies moderierte die monatlichen Veranstaltungen und stellte regelmäßig österreichische und internationale Literatur vor. Kurze Lesungen und Hintergrundinformationen zu Autor:innen und ihren Werken, luden zum regen Austausch ein. Als besonderes Highlight fand für die Teilnehmer:innen des Lesekreises ein Ausflug zur Buch-Wien2022 statt. Die Eintrittskarten dafür, wurden der Stadtbibliothek Pressbaum vom BVÖ gratis zur Verfügung gestellt.

Lesung mit Autor Wolfgang Kühn

Wolfgang Kühn, der niederösterreichische Autor, Mitbegründer von „Literatur und Wein“ und Herausgeber von „DUM – Das Ultimative Magazin“, las aus seinem 2021 erschienenen Werk „Kurzenbach-Flachlandsaga“ und sorgte für einen wunderbaren Herbstabend. Liebhaber:innen der feinen Satire kamen auf ihre Kosten.



Lesung mit Autor Stefan Kutzenberger

Autor Stefan Kutzenberger begeisterte das Publikum mit Auszügen aus seinem Roman „Kilometer null“, mit seiner Sprachgewandtheit und mit seinem unverwechselbaren Humor. Zu dieser Veranstaltung kam Publikum aus Wien und dem gesamten Wiental. Die Nachfrage der Klientel nach weiteren Autorenlesungen war groß. Aus finanziellen Gründen konnte die Stadtbibliothek jedoch dieser Nachfrage nicht weiter nachkommen.



12.11.2022 3. Geburtstag der Bibliothek

Der Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen zum Trotz, wächst und gedeiht die Stadtbibliothek Pressbaum. Leser:innen aller Altersgruppen feierten diesen Tag gemeinsam mit dem Bibliotheksteam.





Schulclassen- und Gruppenbesuche

Schulclassen und Kindergruppen der VS-Pressbaum und des Campus Sacre Coeur Pressbaum besuchten die Stadtbibliothek zum Bücher-Ausleihen, zu lesefördernden Animationen, sowie zu Recherche-Schulungen für vorwissenschaftliche Arbeiten.



Kontakte und Kooperationen der Bibliothek

2022 wurden folgende bestehende Kontakte und Kooperationen gepflegt:

Öffentliche Volksschule Pressbaum

Stadtmuseum Pressbaum

Strandbad Pressbaum

E-Mobil Pressbaum

Senecura Pressbaum

BAfEB Sacre Coeur

Privatkindergarten Sacre Coeur

Kinderbuchhaus im Schneiderhäusl

Buchhandlung/Antiquariat Mag. Dieter Halama

Buchprinzessin NiNa

Autorinnen und Autoren aus der Region (Silke Farmer-Wichmann, Wolfgang Kühn und Stefan Kutzenberger)

Fairyland-Buchverlag Gablitz

Bundesforste und Biosphärenpark Wienerwald

Verein Duckhüttler-Gilde

Gasthaus Mayer

Die Grasslerei

Raiffeisenbank Wienerwald

Stadtbibliothek Purkersdorf

Bücherei Kirchstetten

Servicestelle Treffpunkt Bibliothek

Komm-bib Fachstelle

Büchereiverband Österreichs

Der Medienankauf wurde 2022 bei folgenden Unternehmen durchgeführt:

Buchprinzessin NiNa Pressbaum, Buchhandlung/Antiquariat Dieter Halama Pressbaum, Buchhandlung Facultas Pressbaum, ekz Medienwelten Salzburg, Comic-Treff Auhof

Zusammensetzung des Teams am Jahresende 2022

Sonja Lötsch / 20 Wochenstunden (Leitung, hauptamtlich)

Aktive ehrenamtliche Mitarbeiter:innen (in alphabetischer Reihenfolge) und ihre Tätigkeiten

Eva-Maria Berner (Entlehnung, E-Book-Beratung)

Angelika Flick (Entlehnung, Bestandspflege Kinderliteratur für 3-10-Jährige)

Andreas Ista (EDV, Layout- und Grafikdesign, VWA-Schulungen)

Anna-Leena Krischel (Offener Bücherschrank im Strandbad, Bücher folieren)

Andrea Naggies (Stv., Entlehnung, Bestandspflege Belletristik, Lesekreis für Erwachsene)

Barbara Trimmel (Entlehnung, Bestandspflege)

Gabriele Zach (Stv., Entlehnung, Bestandspflege)

Geleistete Ehrenamtsstunden ehrenamtlicher Mitarbeiter: innen der Bibliothek 2022: **784 Stunden**

Weiterbildungen und Schulungen **120 Stunden**

Ziele für das Jahr 2023

Regelmäßige Veranstaltungen

- Buchstart für Familien mit Kindern von 0-3 Jahren
- Lesekreis für Erwachsene
- Erzähl-Café – Generationen im Austausch
- Veranstaltungen mit dem Sciencecenter Niederösterreich

Öffentlichkeitsarbeit

- Benachbarte Gemeinden auf die Mehrwertigkeit der Stadtbibliothek Pressbaum aufmerksam machen und zur aktiven Teilnahme anregen.

Auf- und Ausbau der Bibliothek

- Um der wachsenden Frequentierung und den gängigen Maßnahmen einer öffentlichen Einrichtung gerecht werden zu können, wird eine Vergrößerung und Optimierung der Räumlichkeiten im Rahmen des Stadterneuerungsprojektes angestrebt, welches 2023 zu 50% vom Land Niederösterreich gefördert wird.

Bargeldlose Zahlung

- Seit der Covid19-Pandemie wurde bargeldloses Zahlen vielerorts empfohlen und angestrebt. auch seitens der Leserinnen und Leser wurde seither mehrfach die Nachfrage nach bargeldloser Zahlungsmöglichkeit geäußert. Da es mittlerweile kostengünstige Systeme gibt, wird die Einrichtung einer solchen angestrebt.

Anschaffung eines Besuchszählgerätes

- Da die Frequentierung der Bibliothek während der Öffnungszeiten teils dreifach so hoch ist, als durch die Bibliothekssoftware erfasst wird, soll ein Besuchszählgerät über tatsächliche Frequentierung Aufschluss geben.

„Öffentliche Bibliotheken sind die größte außerschulische Sprach- und Leseförderungsinstitution in Niederösterreich und vor allem ein Ort der Bildungs- und Kulturvermittlung.“ (Maßnahmenpapier Land Niederösterreich)

Bibliotheken sind grundsätzlich im Sinne der Inklusion tätig. Das bedeutet, alle Nutzer:innen sind gleichgestellt, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer politischen, kulturellen oder religiösen Anschauung. Bibliotheken sind außerdem Treffpunkt und Kommunikationsort, wo sich alle Nutzer:innen auf Augenhöhe begegnen können und jegliche Unterschiede keine Rolle spielen.

Das Hauptziel 2023 ist es daher, die Stadtbibliothek Pressbaum weiterhin für alle Menschen als Bildungs-, Kultur- und Kommunikationsort in Pressbaum und Umgebung zu etablieren.

Hierbei sei angemerkt, dass die Stadtbibliothek Pressbaum 2019 vom Gemeinderat beschlossen und als Projekt der Stadterneuerung erfolgreich umgesetzt werden konnte. Jeder Erfolg, den die Stadtbibliothek Pressbaum seither verzeichnen kann, ist somit auch als Erfolg der Gemeinde und ihrer Entscheidungsträger:innen anzusehen.

Mehr Bildung – Mehr Kultur – Mehr Begegnung – Mehr Leben

Zwei Wiental-Bibliotheken stellen sich vor

Zusammenfassung der Auftaktveranstaltung am 02. Mai 2022, 19:00 in Purkersdorf



1. Was leisten Bibliotheken im digitalen Zeitalter?

Öffentliche Bibliotheken leisten heutzutage einen wesentlichen Beitrag für die soziale Entwicklung, den Bildungsstand und die Kulturvermittlung in der Gesellschaft.

Wozu Lesen?

Lesen ist die wichtigste Schlüsselkompetenz für alle Formen des Wissenserwerbs. Wer keinen Zugang zum Lesen bekommt, ist an der persönlichen Entwicklung, am Lernen und auch an der Teilhabe an Kultur und Kunst gehindert.

Wozu müssen es *Öffentliche* Bibliotheken sein?

Sie schaffen einen freien Zugang zu allen Medien, für alle Menschen und sind ein *offener* Ort, der lebensbegleitendes Lernen ermöglicht.

Öffentlich gewährleistet auch eine transparente Qualitätssicherung, überparteilich finanziert durch die öffentliche Hand/Träger und Förderungen durch Bund und Land.

Wozu immer wieder neue Bücher?

Öffentliche Bibliotheken sind **KEINE** Archive!

Alle NutzerInnen freuen sich über attraktive Medien, eine benutzerfreundliche Präsentation, einen modernen, zielgruppenorientierten Bestand mit niederschwelligem Zugang und einen positiven Ort zum Wohlfühlen.

Vier Säulen beschreiben den Auftrag zeitgemäßer Öffentlicher Bibliotheken:

Bildungszentrum Bibliothek

Öffentliche Bibliotheken sind die größte außerschulische Sprach- und Leseförderungs-Institution in Niederösterreich.

Sozial-Integratives Zentrum Bibliothek

Öffentliche Bibliotheken sind offen für NutzerInnen aller Altersgruppen, sozialer Schichten, unterschiedlicher kultureller Zugehörigkeit, unabhängig von sozialem, materiellem, religiösem, gesundheitlichem und ethnischen Status.

Informationszentrum Bibliothek

Öffentliche Bibliotheken bereiten Informationen verständlich auf und machen sie leicht verständlich und niederschwellig zugänglich. Sie ermöglichen Zugang zu digitalen Medien, auch für Menschen, die sonst von der Entwicklung ausgeschlossen wären.

Kulturzentrum Bibliothek

Durch Veranstaltungen, Projekte und Medienangebote zu vielen Themenbereichen, bewahren öffentliche Bibliotheken das kulturelle Erbe und öffnen gleichzeitig den Blick für Neues.

Aus dem Beitrag, den Öffentliche Bibliotheken mehr denn je für die soziale Entwicklung, den Bildungsstand und die Kulturvermittlung in der Gesellschaft leisten, lässt sich erkennen, dass es eine zentrale öffentliche Aufgabe sein muss, für die flächendeckende Versorgung mit hoher Qualität an Medien und Beratungsleistung zu sorgen.

(Quelle: <https://www.bvoe.at/epaper/leitbild/Leitbild.pdf>)

2. Zwei Wiental-Bibliotheken

Die beiden Stadtbibliotheken in Purkersdorf und Pressbaum erfüllen bereits inhaltlich die Anforderungen moderner öffentlicher Bibliotheken.

Stadtbibliothek Purkersdorf

Gegründet 1945

Eröffnung 1947 im Rathaus

Seit 2017 im Bildungszentrum

Medienbestand: 15 608 (Zusätzlicher Präsenzbestand im Untergeschoß)

15 Öffnungszeiten

9 Stunden für Schulklassen

1 hauptamtlich ausgebildete Leiterin 30 Std.

1 hauptamtlicher Mitarbeiter 15 Std. (in Ausbildung)

2 Ehrenamtliche MitarbeiterInnen



Projekte und Aktionen 2022 in Purkersdorf und Umgebung:

- Nachhaltigkeitsziele (SDGs)
- BiblioBienen
- Actionbound „Finde den guten Waldgeist“
- Lesen im Grünen
- Workshops für Schulen und Kindergärten
- Teilnahme an Veranstaltungen der Stadtgemeinde (z.B. 55 Jahre Stadterhebung, Klima-Tag, etc.)
- Gewinnspiele und Wettbewerbe (eigens für Purkersdorf aber auch ausgerichtet von Bund und Land)

Stadtbibliothek Pressbaum

Konzept anlässlich der Stadterneuerung 2018

Eröffnung November 2019

Untergebracht auf ca. 90m² im Dachgeschoß des Rathauses

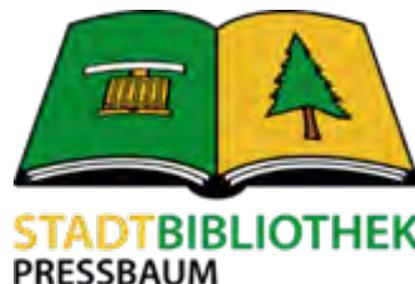
Medienbestand: 5252 (im Aufbau)

15 Öffnungszeiten (Mo., Di., Do., Sa.)

Zusätzliche Möglichkeiten für Schulklassen

1 hauptamtlich ausgebildete Leiterin 20 Std.

6 Ehrenamtliche MitarbeiterInnen



Projekte und Aktionen 2022 in Pressbaum und Umgebung:

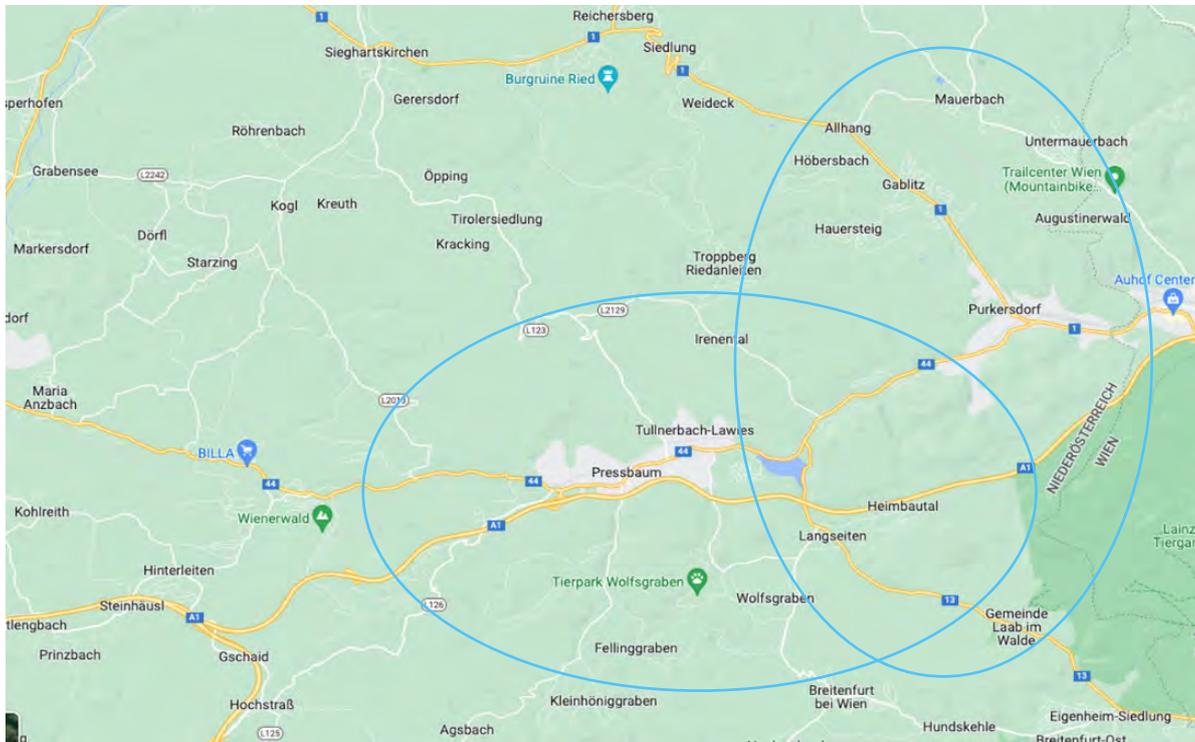
- Lebende Bücher – Jedes Leben hat eine Geschichte
- Farbenkarussell - Mitmachstation
- Quiver-Workshop: Kinder vermitteln SeniorInnen den spielerischen Umgang mit moderner Technik
- Literaturreise durch die bunte Welt der Gefühle
- Fortführung Lesekreis für Erwachsene
- Actionbound Krimi-Quiz für Erwachsene
- Actionbound Lese-Rätsel-Rallye für Kinder
- Ferienspielaktion Zwei Tage am Meer
- Sommer-Leseclub 2022 für Kinder und Jugendliche
- AutorInnen-Lesungen für Kinder und Erwachsene

Nähere Informationen über die beiden Bibliotheken und deren Projekte sind hier nachzulesen:

www.stadtbibliothekpurkersdorf.bvoe.at

www.pressbaum.noebib.at (Jahresstatistiken können vor Ort eingesehen werden.)

Das Einzugsgebiet beider Bibliotheken ist das Wiental und einige angrenzende Gemeinden.



Das Einzugsgebiet der beiden Bibliotheken umfasst ca. 37.000 EinwohnerInnen.

Beide Bibliotheken nehmen zurzeit an folgenden landesweiten Aktionen teil:

- **Buchstart Niederösterreich** - landesweites Projekt zur frühkindlichen Lese- und Sprachförderung
- **Lesemeisterin & Lesemeister gesucht** - landesweiter Lesewettbewerb für 6- 12Jährige
- **biblio2030** – Nachhaltigkeitsziel „Bibliotheken für eine bessere Welt“



3. Wohin sollen die nächsten Schritte führen?

Folgende Richtwerte für öffentliche Bibliotheken wurden durch den Buchereiverband Österreichs und das Bundesministerium für Kunst & Kultur erstellt:

Zielstandards							
Ortsgröße / Einwohner	Medien	Erneuerung	Raum	Öffnungszeiten	PC, Internet, Audio	Personalstelle	Fortbildung/ Vollzeit-Äquivalent
< 2.500	mind. 3500	10%	mind. 75 m ²	8 Stunden an mind. 3 Tagen	mindestens 1 Arbeitsplatz	ausgebildete/r Büchereileiter/in	40 Stunden / Jahr
2.500 - 5.000	2 / EW	10%	30 m ² / 1.000 EW	12 Stunden an mind. 3 Tagen	1 Arbeitsplatz / 3.000 EW	0,3 / Tsd. EW	40 Stunden / Jahr
Bezirkshauptstädte & 5.000 - 10.000	2 / EW	10%	30 m ² / 1.000 EW	20 Stunden an mind. 4 Tagen	1 Arbeitsplatz / 3.000 EW	0,3 / Tsd. EW	40 Stunden / Jahr
10.000 - 50.000	1 - 2 / EW	10%	30 m ² / 1.000 EW	32 Stunden an mind. 5 Tagen	1 Arbeitsplatz / 3.000 EW	0,3 / Tsd. EW	40 Stunden / Jahr
> 50.000	1 - 2 / EW	10%	30 m ² / 1.000 EW	45 Stunden an mind. 6 Tagen	1 Arbeitsplatz / 3.000 EW	0,3 / Tsd. EW	40 Stunden / Jahr

Um Förderungen von Bund und Land zu erhalten sind folgende Förderungsrichtlinien verpflichtend:

Förderungsrichtlinien 2022

Kategorie	Gemeindegröße/ Einwohner	Ausbildung	Umsatz	Öffnungszeiten	Medien	Erneuerung
1	bis 1.500	Leitung und Personal mit bibliothekarischer Fachausbildung für das Öffentl. Büchereiwesen	1	6 Stunden an mind. 2 Tagen	mindestens 1500	7,5 %
2	1.501 bis 2.500	Leitung und Personal mit bibliothekarischer Fachausbildung für das Öffentl. Büchereiwesen	1	8 Stunden an mind. 2 Tagen	mindestens 3500	7,5 %
3	2.501 bis 5.000	Leitung und Personal mit bibliothekarischer Fachausbildung für das Öffentl. Büchereiwesen	1,2	9 Stunden an mind. 2 Tagen	1,5 / EW	7,5 %
4	Bezirkshauptstädte & 5.001 bis 10.000	Leitung und Personal mit bibliothekarischer Fachausbildung für das Öffentl. Büchereiwesen	1,5	15 Stunden an mind. 3 Tagen	1 / EW	7,5 %
5	10.001 bis 50.000	Leitung und Personal mit bibliothekarischer Fachausbildung für das Öffentl. Büchereiwesen	2	24 Stunden an mind. 4 Tagen	0,75 / EW	7,5 %
6	> 50.000	Leitung und Personal mit bibliothekarischer Fachausbildung für das Öffentl. Büchereiwesen	3,5	33 Stunden an mind. 5 Tagen	0,75 / EW	7,5 %

Erläuterung 1: Die Erfüllung der Kriterien "Ausbildung" und "Umsatz" ist unbedingt erforderlich, von den weiteren drei Kriterien "Öffnungszeiten", "Medien" und "Erneuerung" müssen zwei Kriterien erfüllt werden. Im nichterfüllten Kriterium müssen zumindest 75% erreicht werden. Für Büchereien der Kategorie 1 ist auch das Kriterium "Öffnungszeiten" unbedingt erforderlich.

Erläuterung 2: Gibt es in einer Gemeinde nur eine Öffentliche Bücherei, muss sie in der entsprechenden Größenkategorie ansuchen. Gibt es neben der Öffentlichen Bücherei, die die Hauptversorgung leistet, weitere Öffentliche Büchereien in der Gemeinde, können diese in der Kategorie 1 ansuchen, falls sie die Förderungskriterien der eigenen Gemeindegröße nicht erfüllen. Büchereien der Kategorie 1, die die Kriterien der Kategorie 2 zu 100% erreichen, rücken in die Kategorie 2 vor.

Erläuterung 3: Bezirkshauptstädte mit weniger als 5.000 EinwohnerInnen werden zur Kategorie 4 gezählt. Bezirkshauptstädte über 10.000 EinwohnerInnen sind dann entsprechend der EW-Zahl in der Kategorie 5 oder 6.

Erläuterung 4: Der "Umsatz" ergibt sich aus der Gesamtanzahl an Entlehnungen geteilt durch die Medienanzahl am Ende des Jahres. Mit "Erneuerung" wird der prozentuelle Anteil der Neuerwerbungen in einem Jahr ausgewiesen. Stichtag für Ausbildung und Öffnungszeiten ist das Einreichungsende (31.März).

Quelle: BVÖ, Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Was ist das Bibliothekswesen in Österreich wert?

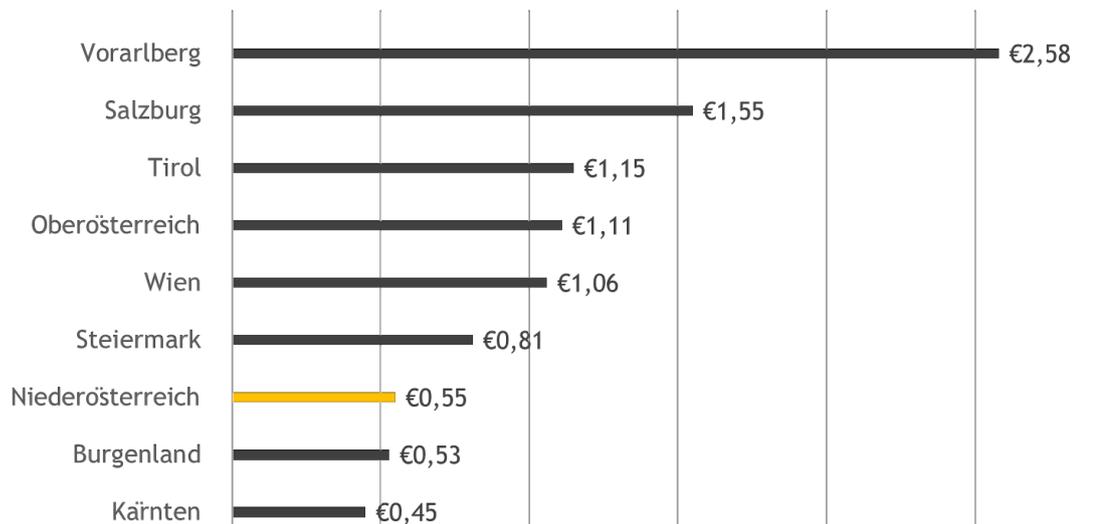
In Österreich gibt es große Unterschiede bei der Finanzierung öffentlicher Bibliotheken in den einzelnen Bundesländern.

Ausgaben pro Einwohner (Raum, Personal, Medien, etc.) pro Jahr:



Betrachtet man die Zahlen mit dem Fokus auf die Ausgaben für Medien, zeigt sich ein ähnliches Bild.

Ausgaben für Medien pro Einwohner pro Jahr:



Quelle: https://www.bvoe.at/oeffentliche_bibliotheken/statistik_und_leistungsdaten/statistik

Warum ist Fachpersonal und die Anstellung von Fachpersonal so wichtig?

Durch die umfassende hauptamtliche Ausbildung erhalten Bibliothekarinnen und Bibliothekare die Kompetenzen und Qualifikationen, um professionelle und zeitgemäße Bibliotheksarbeit leisten zu können. Die Ausbildung wird vom Bund finanziert und schließt mit einer kommissionellen Prüfung ab.

Die ehrenamtliche Ausbildung und die Arbeit ehrenamtlicher MitarbeiterInnen decken in keiner Weise die Anforderungen eines zeitgemäßen Bildungsbetriebes ab. Durch die ehrenamtliche Ausbildung erhalten MitarbeiterInnen einen besseren Einblick in das Bibliothekswesen. Für die Unterstützung und Aufrechterhaltung des Bibliotheksbetriebes ist ihre Tätigkeit sehr wichtig, doch können sie nicht angestellte und ausgebildete MitarbeiterInnen ersetzen.

Gemeinsame Ziele

Für die NutzerInnen beider Bibliotheken sind politische und regionale „Grenzen“ nicht relevant. Sie möchten informiert sein. Daher wäre die flächendeckende Bewerbung der Bibliotheksangebote, unabhängig von bestehenden Regionszusammenschlüssen, durch alle Gemeinden in diesem Kontext hilfreich und erwünscht.

Eine Zusammenarbeit könnte folgende Punkte beinhalten:

- Gemeinsame Projekte zur Bildungs- und Kulturförderung
- Zusammenschluss der Regionen in Bezug auf Förderung und Finanzierung
- Beteiligung an Bereitstellung von Ressourcen (z.B. Personal, Raum, Medien)
- Marketing – Bewerbung der Veranstaltungen beider Bibliotheken in der Region
- Möglicher Zweigstellen-Aufbau
- Überregionaler Bücherbus
- Gemeinsame Veranstaltungen (z.B. Lesereise durch die Region)
- Überparteilicher Zusammenhalt in Bibliotheksangelegenheiten

Wie profitieren Gemeinden und ihre BürgerInnen von Öffentlichen Bibliotheken?

Eine gemeinsame Nutzung ist für jede einzelne Gemeinde und ihre BürgerInnen von Vorteil:

- Vielfältige Angebote für die Bevölkerung fördern ein lebendiges Miteinander.
- Durch großflächiges Bewerben von Bibliotheksangeboten, erhalten nicht nur *mehr* Menschen Informationen dazu, sondern es rücken auch positiv besetzte Berichte in den Fokus der Medien.
- Von erfolgreich umgesetzten gemeinsamen Projekten profitieren alle Gemeinden.
- Jede Gemeinde kann sich inhaltlich einbringen, Beiträge leisten und mitgestalten.
- Wenn alle Gemeinden gemeinsame Ressourcen für die flächendeckende Versorgung mit Bibliotheksangeboten einbringen, so bedeutet das ein ökonomischeres Wirtschaften und sorgt für mehr Nachhaltigkeit.

„Eine Öffentliche Bibliothek ist wie ein überdachter Dorfplatz.“

(Quelle: Grundlagenpapier Öffentliche Bibliotheken NÖ 2021)

***Wir freuen uns darauf, diesen Dorfplatz
gemeinsam mit Ihnen weiter zu gestalten!***

Ursula Liebmann, MA

Geschäftsführung
Treffpunkt Bibliothek

Mag. Astrid Schwarz

Bibliotheksleitung
Stadtbibliothek Purkersdorf

Sonja Lötsch

Bibliotheksleitung
Stadtbibliothek Pressbaum



Zu Top 19 - Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Zu Top 20 – Berichte

Bgm: Wasserschaden Rathaus 11.02.2023

Sachverhalt (vorbereitet von E. Wiesböck):

In der Nacht von 10.02. auf 11.02.2023 gab es einen großen Wasserschaden im Rathaus. Ein Panzerschlauch in der Stadtbibliothek im 3. Stock ist geplatzt. Am 11.02.2023 haben unter Zusammenarbeit von FF-Pressbaum, einigen Bediensteten und Politikern der Stadtgemeinde Pressbaum grobe Trockenlegungsarbeiten begonnen. Nach Kontaktaufnahme mit Herrn Dr. Toifl organisierte dieser eine Sanierungsfirma. Noch am selben Tag traf die Firma Soluto ein und hat erste Trocknungsgeräte aufgestellt. Im Laufe der darauffolgenden Woche wurde die Trocknung in allen betroffenen Räumen verstärkt. Betroffen sind die Stadtbibliothek inklusive Büro Vedrana Passin, Wohnung Top 3, Räumlichkeiten der Finanz, Sitzungssaal und Meldeamt. Am 13.02.2023 wurden Ausweichquartiere (Personalraum, Standesamt, kleiner Besprechungsraum im 1. Stock) aktiviert und einige MitarbeiterInnen befinden sich auch abwechselnd im Homeoffice, der Parteienverkehr konnte war zu jeder Zeit gegeben. Die Abwicklung der Schadensbehebung findet über die Firma PKomm in Abstimmung mit Stadtdirektion statt. Erste Abbrucharbeiten vom Boden in der Stadtbibliothek wurden in weiterer Folge von der Firma Soluto durchgeführt. Im Laufe der Trocknungsarbeiten wurde auch festgestellt, dass die Wohnung Top 3 auch vom Wasserschaden betroffen ist und teilweise die Bodenschüttung durchfeuchtet ist und erneuert werden muss. Die Renovierung dauerte, wie im Voraus geschätzt, 3 Wochen. Eine Deckung von Mietzinsminderung oder Ersatzwohnkosten sind nicht im Versicherungsvertrag der Stadtgemeinde enthalten. Da es jedoch Gerichtsurteile, in denen wegen der Menschlichkeit auf solche Vorkommnisse Rücksicht genommen werden sollte, wäre es zu befürworten die Kosten für ein Ersatzquartier zu übernehmen. Es wurde jedoch auch weitergegeben, dass Mieter von Top 3 bei ihrer eigenen Haushaltsversicherung bezüglich der Deckung der Kosten nachfragen sollen. Am 07.03.2023 war Herr Welkens gemeinsam mit Herrn Pirschtl (Firma Soluto) vor Ort, um sich die Lage in Bezug auf die Gesundheit der Mitarbeiter anzuschauen. Im Zuge dieses Rundgangs wurden Schimmelentwicklungen im Meldeamt festgestellt. Er regte auch an das nach erfolgter Feinreinigung der Räumlichkeiten ein Freimessung erfolgen sollte.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr; Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Frau / Herr / Firma
Dipl.-Ing. Thomas Pirschl
Pirschl Sanierungs GmbH
Partnerbetrieb um SOLUTO
Franchise-System

Aktenzeichen:
Bearbeiter: DI Wiesböck Elisabeth
Telefon: 02233/52232-61
E-Mail: elisabeth.wiesboeck@pressbaum.gv.at
Datum: 16.02.2023

Betreff: Beauftragung Wasserschaden Rathaus Pressbaum

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Herr Pirschl,

wie am Mittwoch, den 15.02.2023, mit Herrn Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner vereinbart, bekommen Sie hiermit den schriftlichen Auftrag zur Sanierung des Wasserschadens vom 11.02.2023 im Rathaus der Stadtgemeinde Pressbaum.

Betroffen sind 4 Stockwerke (3. Stock Stadtbibliothek, 2. Stock Finanzräumlichkeiten, 1. Stock Sitzungssaal und EG Meldeamt).

Da die Dringlichkeit aufgrund der anhaltenden Feuchte in den Räumen gegeben ist, erfolgt eine Beauftragung ohne vorherigen Gemeinderatsbeschluss. Eine Beschlussfassung wird gemäß § 38 NÖ Gemeindeordnung in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Der Bürgermeister:
Im Auftrag


Andrea Hajek
Stadtdirektorin

Bgm_ 15.04.2023 FF-Haus Eröffnung mit Blaulichttag – Ehrungen wurden durchgeführt

bronzenes Verdienstzeichen	Goldene Verdienstzeichen	Großes silbernes Ehrenzeichen	Großes goldenes Ehrenzeichen	Ehrenring
Tina Preiczner	Andrea Hajek	Bernhard Mlynek	Daniel Dräxler	Irene Wallner-Hofhansl
	Markus Naber	Marius Pfeffer	Alfred Gruber	
	Jutta Polzer		Leopold Gundacker	
			Kurt Heuböck	
			Erik Kieseberg	
			Verena Nekham	
			Viktor Weinzinger	

Pfingstsammlung 2023

StR Kalchhauser: Trinkwasser Hochbehälter Haitzawinkel- Bericht in der ÖVP Zeitung

StR Scheibelreiter: Fraktion SPÖ bedankt sich bei GR Sigmund für seine Tätigkeiten als Vizebgm.

GR Krischel: bittet den Gemeinderat sich als Leser in der Stadtbibliothek Pressbaum einzuschreiben

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20:30 Uhr

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
Ing. Jochen Pintar (ÖVP)

.....
Christine Leininger (DIE GRÜNEN)

Gemeinderatssitzung 2023-04-18 – öffentlicher Teil

.....
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....
Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ)